Der Kampf Lübecks gegen die Ausübung des Strandrechtes im Ostseeraum

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Grades eines

Doktors der Rechtswissenschaft

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Helmut Rothhardt

Gerichtsreferendar in Magdeburg.

1938

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Diss Halle
1938.

* 43794.

Referent: Professor Dr. Langer

Korreferent: Professor Dr. Buchda

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in großer Dankbarkeit.

Literaturverzeichnis.

Corpus Iuris Civilis Bd. I (1877) u. Bd. II (1880).
Hanserezesse, I. Abt. (Koppmann) (= HR).
Hansisches Urkundenbuch (= HUB).
Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch (= LiUB).
Mansi, Collectio conciliorum Bd. XXI, XXXII (= MCC).
Mecklenburgisches Urkundenbuch (= MUB).
Monumenta Germaniae historica Scriptores (= MGS).
Monumenta Germaniae historica Leges (= MGL).
Pommerellisches Urkundenbuch (= PomUB).
Schleswig-Holsteinisches Urkundenbuch (= SchlUB).
Urkundenbuch der Stadt Lübeck (= LUB).

Karl von Amira: Nordgermanisches Obligationenrecht: 1. Bd.: Altschwedisches Obligationenrecht. Leipzig 1882. 2. Bd.: Westnordisches Obligationenrecht. Leipzig 1895. ((= Amira).

F. W. Barthold: Die Geschichte der Deutschen Hanse, Bd. I u. II, Leipzig 1909. (= Barthold).

Heinrich Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Bd., Leipzig 1887, 2. Bd., Leipzig 1892. (= Brunner).

Wilhelm v. Brünneck: Das Recht auf Zueignung der von der See ausgeworfenen oder angespülten Meeres-Producte und das Bernsteinregal. Königsb. 1874 (= Brünneck).

E. Daenell: Die Blütezeit der Deutschen Hanse, Band 1 u. 2, Berlin 1905. (= Daenell).

F. C. Dahlmann: Geschichte von Dänemark, Bd. 1 u. 2, Hamburg 1840. (= Dahlmann).

Berthold Delbrück: Vom Finden verlorener Sachen. Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, 3. Bd., Jena 1859 (= Delbrück).

Ehrengabe dem Deutschen Juristentage überreicht vom Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Lübeck 1931. (= Ehrengabe).

F. Frensdorff: Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XII. u. XIII. Jahrhundert, Lübeck 1861. (= Frensdorff).

Erik Gustav Geyer: Geschichte Schwedens, Bd. 1, Hamburg 1832. (= Geyer).

Paul Hasse: Das Schleswiger Stadtrecht, Kiel 1890. (= Hasse).

Ruth Hildbrand: Der sächsische „Staat" Heinrichs des Löwen. Historische Studien, Heft 302, Berlin 1937. (= Hildebrand).

Max Hoffmann: Geschichte der Stadt Lübeck, Lübeck 1889. (= Hoffmann).

Franz v. Holtzendorff: Rechtslexikon, Leipzig 1881, 3. Bd. unter „Strandrecht", besprochen von Brunner. (= Holtzendorff).

Johannes Hoops: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde; Straßburg, Bd. 1, 1911 bis 1913; Bd. 2, 1913 bis 1915; Bd. 3, 1915 bis 1916; Bd. 4, 1918 bis 1919. (= Hoops).

Rudolf Hübner: Grundzüge des Deutschen Privatrechts. Leipzig 1908. (= Hübner).

I. Kohler: Die Menschenhülfe im Privatrecht. Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, 25. Bd., Jena 1887. (= Kohler).

J. L. A. Kolderup-Rosenvinge: Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte, Berlin 1825. (= Kolderup).
Hans Kreller: Lex Rhodia. Untersuchungen zur Quellengeschichte des römischen Seerechtes. Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Bd. 85, Seite 257 ff. (= Kreller).
Siegfried Rietschel: Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen. Historische Zeitschr., 102. Bd. (= Rietschel).
Fritz Rörig: Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung. Zeitschr. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 17. Lübeck. (= Rörig, Zeitschr.).
— Heinrich der Löwe und die Gründung Lübecks. Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters, Heft 2 des Jahrganges 1937. (= Rörig, Archiv).
Sartorius: Urkundliche Geschichte des Ursprunges der Deutschen Hanse, Bd. 1 u. 2, Hamburg 1830. (= Sart.).
Dietrich Schäfer: Die Hansestädte und König Waldemar, Bd. 1, Jena 1879. (= Schäfer).
— Das Buch des lübeckischen Vogtes auf Schonen, Hansische Geschichtsquellen, Bd. 4, 1887. (= Schäfer, der Vogt).
Richard Schmidt: Heinrich der Löwe. Seine Stellung in der inneren und in der auswärtigen Politik Deutschlands. München und Berlin 1936. (= Schmidt).
Rudolph Sohm: Institutionen des römischen Rechts. 17. Aufl., München u. Leipzig 1923. (= Sohm).
Rudolf Stammler: Deutsches Rechtsleben in alter und neuer Zeit, Bd. 1, Charlottenburg 1928. (= Stammler).
Otto Stobbe: Handbuch des Deutschen Privatrechts, 2. Bd., 1. Halbband. Berlin 1896. (= Stobbe).
Karl Strupp: Wörterbuch des Völkerrechtes und der Diplomatie, 2. Bd. unter „Strandrecht", Seite 683; Berlin u. Leipzig 1925. (= Strupp).
Friedrich Techen: Das Strandrecht an der mecklenburgischen Küste, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1906, Bd. 12. Leipzig 1906. (= Techen).
Luise v. Winterfeld: Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck. Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 25. (= Winterfeld).

Ehe zwischen den Völkern geordnete Handelsbeziehungen bestanden, war das Schicksal eines gestrandeten Schiffes hart und traurig. Rauhe, oft grausame Sitten und Gewohnheiten hatten sich im Laufe der Jahrhunderte herangebildet.

> „Das Strandrecht tritt auf als das Recht der Uferbewohner auf das, was das brausende Meer, ihr vertrauter Freund und gefährlicher Feind, ihnen schenkte und vor die Füße gab, aber auch auf das, was sie von draußen her von einem Verunglückten holten. Wer das war, und wem die geborgenen Gegenstände gehörten, war gleichgültig. Und dem etwa Geretteten ging es in alten Tagen garnicht gut"[1]).

Nach germanischem Recht ist das Strandrecht „das Recht der Meeresanwohner, angetriebenes oder seetriftiges Strandgut nebst dem Schiffswrack sich anzueignen, sowie die Gestrandeten zu Sklaven zu machen"[2]) (s. Anmerkung). Wenn auch dieser Brauch hart und grausam war, so war er aber doch nur eine notwendige Folge der damaligen Rechtsanschauung. Denn das Strandrecht ist als ein Ausfluß des alten Fremdenrechts anzusehen[3]). Während eine volle Rechtsfähigkeit nur dem Volksgenossen zukam, war der Fremde in Deutschland und im Norden völlig schutz- und rechtlos. Betrat ein Fremder das Land, konnte er, falls er keinen Schutzherrn fand, erschlagen oder verknechtet werden[4]). Wohl unter kirchlichem Einfluß wurde das Fremdenrecht allmählich gemildert. Soweit der Fremde keinen Schutzherrn fand, stand er unter dem Schutze des Königs[5]). Dies bedeutete für das Strandrecht, daß die Schiffbrüchigen im Falle einer Strandung nicht mehr der Unfreiheit anheimfielen; dagegen blieb aber als Rest des alten Fremdenrechts sowohl in Deutschland als auch im Norden noch übrig, daß die gestrandeten Sachen von jedermann aneignungsfähig waren. Denn sie waren herrenlos[6]) und konnten infolgedessen auch dann weg-

---

1) Stammler, S. 335.

2) Hoops IV, S. 293; (K. Lehmann). s. auch Stobbe, S. 608 und Hübner S. 419. Anmerkung: Auch an den Flüssen gab es ein solches Aneignungsrecht, das nach altdeutschem Recht „Grundruhrrecht" genannt wurde. Mon. Leges IV, 1, S. 521.

3) Hübner, S. 79, 419. Hoops IV, S. 293. (K. Lehmann). Hoops II, S. 89. (K. Lehmann). Holtzendorff unter „Strandrecht".

4) Brunner I, S. 273. Hoops II, S. 89. (K. Lehmann). Hübner, S. 75 ff. Strupp II unter „Strandrecht".

5) Brunner I, S. 273. Hoops II, S. 89. (K. Lehmann). Hübner, S. 77.

6) Holtzendorff unter: „Strandrecht".

genommen werden, wenn die Eigentümer oder andere Berechtigte bekannt oder anwesend waren[7]).

Allerdings entwickelte sich gegenüber dem Aneignungsrecht eines jeden Anwohners allmählich ein fiskalisches Aneignungsrecht[8]). Dieses ausschließliche Aneignungsrecht leitete sich aus der Landeshoheit ab. Nach fränkischer Anschauung hatte der König das Eigentum an allem nicht in Privatbesitz befindlichen Grund und Boden (Almenderegal[9]), nicht Bodenregal). Hierauf beruhten gewisse dem König vorbehaltene und nur durch diesen zu erwerbende Nutzungsrechte (= Regalien), so auch das Strandrecht[10]). Dieses Strandrechtsregal wurde dann etwa im 12. und 13. Jahrhundert allmählich den einzelnen Landesherren und insbesondere auch den Städten überlassen, die nun ihrerseits das Meer als ihr Eigentum betrachteten und alles, was an dem Strand antrieb, in Anspruch nahmen[11]).

Diese Auffassung über die Ausübung des Strandrechtes war um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts die in Deutschland und den Ländern im Ostseeraum allgemein übliche und herrschende.

Um diese Zeit begann Lübeck, den Kampf gegen das Strandrecht aufzunehmen. Wie ein jeder Kampf eine Ursache hat, die den tieferen Anlaß und die innere Berechtigung zu der Auseinandersetzung gibt, und einen Grund, der als äußerer Anlaß zu der Auseinandersetzung zwingt, so ist es auch hier.

Seinen tieferen Anlaß und seine innere Berechtigung fand der Kampf gegen das Strandrecht in der Lehre des Christentums. „Der grausame Satz des mittelalterlichen Rechtes“[12]), wonach die Anwohner eines Strandes bei einem Schiffbruch berechtigt waren, sich die gestrandeten Sachen anzueignen, war nicht mehr mit den Glaubenssätzen der christlichen Lehre vereinbar. Es widerspricht dieser Lehre, die Notlage eines anderen auszunutzen und aus seinem Schaden einen Nutzen zu ziehen. Wie so oft die Kirche in vorderster Front stand, wenn es galt, die Menschheit von alten, überlieferten, wildesten Sitten zu befreien, so war es auch hier[13]). Es ist kaum anzunehmen, daß die Bemühungen, die von anderen Seiten ausgingen, jemals und vor allen Dingen auch für die Zukunft eine Beseitigung des Strandrechtes erreicht hätten, wenn nicht das Christentum hierfür die Voraussetzungen geschaffen hätte. Und diese Voraussetzungen schuf es, indem durch seine Lehre an die Stelle einer alten Überzeugung von der Richtigkeit

---

7) Stobbe, S. 608.
8) Stobbe, S. 608.
9) Hoops III, S. 482, § 6. (Gerhard Seeliger). Brünneck, S. 3.
10) Brünneck, S. 3 ff., 7 f. Hübner, S. 247, 263. Hoops III, S. 484, § 15. (Gerhard Seeliger). Hoops IV, S. 293. (K. Lehmann). Stobbe, S. 288.
11) Hübner, S. 420. Hoops III, S. 484. (Gerhard Seeliger).
12) Hübner, S. 419.
13) Barthold I, S. 146, 147.

des Tuns eine neue, dem Menschen würdigere Anschauung gesetzt wurde. Unter unsäglichen Mühen und Opfern säte die Kirche den Gedanken der Nächstenliebe unter die Menschheit.

So ist es auch zu verstehen, daß bereits hundert Jahre vor der ersten Strandrechtsbefreiung, die Lübeck erhielt, in dem Konzil vom 7. März 1110, zum ersten Male die Frage des Strandrechtes behandelt wurde. Es wurde folgender klarer und knapper Beschluß gefaßt:

> Quicumque res naufragorum diripiunt, ut raptores et fratrum necatores ab ecclesiae liminibus excludantur[14]).

Ähnlich lautet der Beschluß des Laterankonzils aus dem Jahre 1179 (s. Anmerkung 1), wonach diejenigen, die schiffbrüchige Christen aus Habgier ihrer Sachen beraubten und nicht, wie sie es eigentlich sollten, Hilfe leisteten, exkommuniziert werden sollten, falls sie nicht das gestohlene Gut wieder zurückgaben[15]) (s. auch Exkurs 2).

Aber auch in der Folgezeit, in der bereits Lübeck den Kampf gegen das Strandrecht aufgenommen hatte, zeigte die Kirche, daß sie gewillt war, mit Hilfe ihrer Machtmittel die Bemühungen der Hansestadt tatkräftig zu unterstützen. Es seien kurz die Anordnungen der Päpste, die sich gegen das Strandrecht richten und für Lübeck bestimmt waren, dargestellt (s. Anmerkung 2).

Im Jahre 1249 richtete der Papst Innozenz IV. ein Schreiben an den Bischof und Probst von Ratzeburg. Nach der Urkunde ist der Anlaß des Schreibens die Ausraubung lübischer Kaufleute, die Schiffbruch erlitten hatten, gewesen. Es heißt hier[16]): Er, der Papst, habe gehört, daß einige Lübecker, die das harte Handwerk der Schiffahrt ausüben, durch fürchterlichen Sturm gezwungen, ihr Gut über Bord geworfen hätten, um sich zu retten. Trotz alledem hätten sie aber Schiffbruch erlitten. Die Strandbewohner hätten nun herzlos ihre Güter weggenommen und zwar mit der Begründung, es zieme sich nicht für sie, in einem solchen Falle Mitleid zu haben, und sie würden sich auch nicht scheuen, von ihren alten Sitten Gebrauch zu machen. Es sei nun Pflicht des apostolischen Stuhles, solchen üblen Gewohnheiten entgegenzutreten. Er, der Papst, beauftrage deshalb den Bischof und

---

14) Mansi XXI, conc. Lat. vom 7. März 1110, § 9. (S. 9).

15) Mansi XXII, conc. Lat. vom 19. März 1179. (S. 230).

Anmerkung 1: ... Excommunicationis poena subdantur, qui Romanos aut alios Christianos, pro negotiatione vel aliis causis honestis navigio vectos, aut capere aut rebus suis spoliare praesumunt. Illi etiam, qui Christianos naufragia patientes, quibus secundum regulam fidei auxilio esse tenentur, damnanda cupiditate rebus suis spoliare praesumunt, nisi ablata reddiderint, excommunicationi se noverint subjacere.

16) LUB I, 147. HUB I, 377. MUB I, 637.

Anmerkung 2: Soweit andere kirchliche Stellen den Bemühungen Lübecks um die Abschaffung des Strandrechts entgegenkamen, werde diese im Zusammenhang mit dem Gebiet, zu dem sie gehören, behandelt werden.

Probst von Ratzeburg, zuerst durch Verwarnung, dann aber durch Verhängung kirchlicher Strafen ohne Rücksicht auf jede Sitte dafür Sorge zu tragen, daß niemand schiffbrüchige Sachen wegnehme oder behalte.

Die nächste Urkunde aus dem Jahre 1266 ist wieder ein Schreiben an den Bischof und Probst von Ratzeburg, diesmal aber nicht vom Papst, sondern von dem päpstlichen Legaten Guido[17]). Auch dieses Schreiben geht auf die wiederholten Klagen der Lübecker über das Rauben der Ritter und anderer Leute zurück. Der Legat erklärt, er hätte alle Kaufleute, die sich in dem Ostseegebiet, Friesland und den Küsten der Elbe aufhielten, in den päpstlichen und in seinen Schutz genommen. Es folgen dann die Bestimmungen über das Eigentumsrecht an den schiffbrüchigen Gütern, über den Bergelohn und die Aufbewahrung der schiffbrüchigen Güter und die Festsetzung von Strafen bei Übertretung dieser Vorschriften. — Da diese Urkunde eine fast wörtliche Wiederholung des Privilegs des Erzbischofes Alberts II. ist, die dieser im Jahre 1256 für sein Gebiet in Livland ausstellte, (s. u. S. 66 f.) wird im einzelnen auf diese verwiesen.

Die Erteilung dieses Privilegs durch den Legaten allein genügte wohl Lübeck nicht. Deshalb ließ es sich zur Bekräftigung ein Jahr später diese Befreiung durch den Papst selbst bestätigen[18]). Papst Klemens IV. kam auch diesem Wunsche nach. Diese Bestätigung ist ihrem Inhalt nach nichts Neues, sondern wie es öfters gehandhabt wurde (s. hierzu unten Seite 16), eine Wiederholung und Zusammensetzung verschiedener früherer Urkunden. Der erste Teil der Urkunde ist aus der eben behandelten Befreiung des Legaten übernommen, während der zweite Teil, der eigentlich erst die richtige Bestätigung enthält, sich eng an die Strandrechtsaufhebung des Vorgängers des Papstes Klemens IV., nämlich Innozenz IV., aus dem Jahre 1249 anlehnt (s. o. Seite 3). Große Teile einzelner Sätze sind aus dieser Urkunde übernommen worden.

Schließlich ist noch eine Urkunde aus dem Jahre 1334 zu erwähnen. Lübeck beklagte sich in diesem Jahre wieder einmal über einen Strandrechtsraub. Es bat den Papst Johann IV. um Unterstützung in dieser Sache. Welcher Einzelfall Veranlassung gegeben hatte, daß Lübeck sich beschweren mußte, ist aus der Urkunde nicht zu entnehmen. Es ist nicht ganz unmöglich, daß diese Beschwerde im Zusammenhang mit der einige Monate früher im gleichen Jahr erfolgten Beschwerde der Geistlichkeit und des Volkes von Gotland steht, wonach eine Beraubung schiffbrüchiger Leute durch weltliche Beamten stattgefunden hatte. Hierauf hatte der Papst Johann XXII. die in Frage kommenden Erzbischöfe und Bischöfe angewiesen, mit Hilfe der kanonischen Strafen

17) LUB I, 279. HUB I, 619. LiUB I, 392. MUB II, 1061. Sart. II, S. 91.
18) LUB I, 296.

das Strandrecht abzuschaffen[19]). Da zu den Gotland befahrenden Kaufleuten zum größten Teil lübische Kaufleute gehörten, ist es wahrscheinlich, daß Lübeck, um der Sache größeren Nachdruck zu verleihen, noch einmal für sich selbst ein päpstliches Privileg erteilt haben wollte. Auf diese Bitte hin befahl der Papst dem Bischof von Lübeck, dem Probst von Ratzeburg und dem Dekan von Schwerin, den lübischen Kaufleuten bei der Bekämpfung und Unterdrückung des Strandraubes mit kirchlichen Strafen zur Seite zu stehen[20]).

Eine große Stütze fand die christliche Lehre in dem römischen Recht. Wenn auch die Rezeption des römischen Rechtes im eigentlichen Sinn erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts erfolgte, so lagen doch die ersten Anfänge des Eindringens des fremden Rechtes viel früher. Schon allein der Grundsatz der Kirche: Ecclesia vivit lege Romana brachte es mit sich, daß das römische Recht mehr und mehr in Deutschland an Geltung gewann. Begünstigt wurden die Bestrebungen der Kirche dadurch, daß seit Karl dem Großen die deutschen Kaiser sich als Nachfolger der römischen Kaiserkrone und das deutsche Reich als Fortsetzung des römischen Reiches betrachteten. Die Anschauung, daß das römische Recht für Deutschland inländisches und unmittelbar anwendbares Recht sei, kam daher schon zu dieser Zeit auf und begegnete keinen allzu großen Schwierigkeiten. Nicht allein religiöse Ansichten waren mit dem Strandrecht unvereinbar, sondern auch das durch die katholische Kirche nach Deutschland eingeführte römische Recht stand zu der bisherigen Rechtsanschauung in Widerspruch. Es muß deshalb, soweit es das Strandrecht betrifft, hervorgehoben werden, daß die Bestrebungen der Kirche, das römische Recht in Deutschland einzuführen, von Nutzen waren.

Während, wie bereits oben gesagt wurde, in Deutschland und im Norden die Aneignung schiffbrüchiger Sachen gestattet war, ist das römische Recht im Corpus Juris Civilis gegenteiliger Ansicht. Die Bestimmungen, die hier gegeben sind, sind allerdings nicht ganz eindeutig, sie bedürfen daher einer näheren Erörterung.

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Erstens: Ein Schiff erleidet Schiffbruch und wird an Land getrieben.

Und zweitens: Ein Schiff befindet sich in Seenot. Um es zu retten, werden Waren über Bord geworfen, die dann an Land antreiben (sogen. Seewurf).

Soweit es sich um die Rechtslage bei einem Schiffbruch handelt, gibt das Corpus Juris Civilis eine eindeutige Regelung[21]): Quaecumque res ex mari extracta est, non ante eius incipit esse qui extraxit, quam dominus eam pro derelicto habere coepit. Ebenso deutlich wird

19) HUB II, 544.
20) LUB II, 583. HUB II, 548.
21) Corp. Jur. Civ. D 41, 1, 58.

dies an einer anderen Stelle gesagt[22]): Quod ex naufrigo expulsum est, usucapi non potest, quoniam non est in derelicto, sed in deperdito. Eine schiffbrüchige Sache ist demnach nicht herrenlos und deshalb nicht aneignungsfähig. Sie wird wie eine verloren gegangene Sache behandelt, die noch im Eigentum eines anderen steht.

Nicht ganz so deutlich ist die Regelung im Falle eines Seewurfes. Denn der letzte Text fährt fort[23]): Idem iuris esse existimo in his rebus, quae iactae pro derelicto habitum, quod salutis causa interim dimissum est. Während Javolenus — dieser behandelt diese Frage — bei einem Schiffbruch deutlich die Dereliktionsabsicht verneint, ist er hier vorsichtiger und sagt: Nach meiner Ansicht ist es bei dem Seewurf ebenso. Dieses Hervorheben seiner Meinung beruht darauf, daß es tatsächlich eine andere Ansicht für diesen Fall gibt. Und zwar vertritt diese Ulpian, der dazu neigt, im Zweifel in dem Seewurf eine Dereliktionsabsicht zu sehen[24]). Diese Ansicht ist aber, wie Kreller zutreffend in seinem Aufsatz über die Lex Rhodia ausführt[25]), nicht als die allgemein herrschende anzusehen. Er bezeichnet die Verschiedenheit der Meinungen als einen Schulstreit (S. 336) und verneint, daß Ulpian hier „eine der klassischen Zeit ganz fremde Lehre von einem Seewurf in Dereliktionsabsicht" vortrüge, weil diese Annahme sich nicht mit der Tatsache vertrüge, „daß diese Frage überhaupt so häufig in echten Stellen angeschnitten wird"[26]). Diese Stellen aber (D 41, 7, 7; D 14, 2, 8; D 41, 9, 8) sprechen alle davon, daß bei einem Seewurf eine Absicht der Eigentumsaufgabe nicht vorliegt. So ist es auch zu verstehen, daß sich Paulus in dem Abschnitt des Corpus Juris Civilis, der in einem geschlossenen Zusammenhang einen großen Teil des römischen Seerechtes bringt, nämlich in der Lex Rhodia de iactu[27]), der klassischen Lehre anschließt und dies in folgender Wendung ausdrückt: Res autem iacta domini manet nec fit adprehendentis, quia pro derelicto non habetur[28]). Das Fehlen der Dereliktionsabsicht wird endlich noch durch folgenden Satz der Lex Rhodia bestärkt[29]): Cum depressa navis aut deiacta esset, quod quisque ex ea suum servasset, sibi servare respondit, tamquam ex incendio. Jeder Schiffbrüchige kann, wie bei einer Feuersbrunst, selbst retten, was zu retten ist.

So ist zusammenfassend zu sagen, daß, als Lübeck den Kampf gegen das Strandrecht aufnahm, die inneren Voraussetzungen, die notwendig sind, wenn ein Erfolg erreicht werden soll, für einen solchen Kampf

---

22) daselbst, D 41, 2, 21, 1.
23) daselbst, D 41, 2, 21, 2.
24) daselbst, D 47, 2, 43, 11.
25) Kreller, S. 334 ff.
26) Näheres hierüber: Kreller, S. 326—336.
27) Corp. Jur. Civ. D 14, 2 u. Sohm S. 432 in Anmerk. 14.
28) Corp. Jur. Civ. D 14, 2, 2, 8.
29) daselbst, D 14, 2, 7.

geschaffen und vorhanden waren. Aufgabe und Ziel der Hansestadt war es nun, das mit der christlichen Religion und Kirche nach Deutschland eingeführte Recht über das Strandrecht im Ostseeraum zur Anwendung zu bringen und durchzusetzen. Notgedrungen mußte Lübeck dabei auf erhebliche Widerstände und Kämpfe stoßen, wo die christlich-römischen Anschauungen über das Strandrecht mit denen des heidnisch-germanischen Rechtes aufeinanderstießen, anderseits fand die Hansestadt dort Entgegenkommen und Unterstützung, wo bereits das christlich-römische Recht aufgenommen war.

So hatte Lübeck die schwersten Kämpfe mit den drei nordischen Ländern Dänemark, Schweden und Norwegen auszufechten, die sich nur unten den größten Schwierigkeiten von ihren alten Anschauungen abbringen ließen. Für die Hansestadt war es aber gerade wichtig, in diesen Gebieten das Strandrecht abzuschaffen, da diese drei Länder im Ostseeraum eine bedeutende Rolle spielten. So läßt sich auch die große Anzahl der Urkunden erklären, die die Frage des Strandrechtes in den drei nordischen Reichen behandeln.

Weit einfacher war der Kampf in Livland. Lübeck erhielt von Anfang an von den dortigen Kirchenfürsten die ausgedehntesten Strandrechtsprivilegien. Christentum und römisches Recht kamen hier den Bestrebungen Lübecks in dem Kampf gegen das Strandrecht entgegen.

In den übrigen Gebieten stieß Lübeck ebenfalls auf die alten Anschauungen und hatte deshalb ebenfalls manche Schwierigkeiten zu überwinden. Allerdings ist die Zahl der hier erteilten Privilegien weit geringer als in den nordischen Ländern. Dies hat aber wohl seinen Grund darin, daß diese Gebiete weniger am Ostseehandel beteiligt waren, zumal, wie es bei Vorpommern und Hinterpommern der Fall ist, sie abseits von der Seeroute lagen.

Letzten Endes ist somit der Kampf Lübecks gegen das Strandrecht als eine Auseinandersetzung zwischen dem auf christlicher Grundlage stehenden römischen Recht und dem heidnisch-germanischen Recht anzusehen.

Der äußere Anlaß zu dem Kampf der Hansestadt Lübeck gegen das Strandrecht ist in dem Emporblühen des Handels in der Ostsee zu sehen.

Die Unvollkommenheit der Seefahrzeuge, der Mangel an geeigneten Karten und die Unbekanntschaft mit der Magnetnadel machten den Beruf des Seefahrers anfangs schwer und gefährlich[30]). Es waren daher nur wenige, die sich auf das Meer hinauswagten, um ihre Waren in andere Länder zu bringen. Wenn auch diese wenigen schwer unter dem Strandrecht zu leiden hatten und deshalb ein großes Interesse an

30) Barthold I, S. 146 ff.

dessen Beseitigung hatten, so fehlte doch die Macht, die diese Interessen durchsetzen konnte. Anders wurde es um die Mitte und das Ende des 12. Jahrhunderts. Mit dem Anwachsen und Aufblühen deutscher Städte an der Nord- und Ostseeküste wuchsen Handel und Schiffahrt mehr und mehr. Gemeinsame Interessen bildeten sich jetzt und machten es nun möglich und auch notwendig, den Kampf gegen das Strandrecht aufzunehmen. Die Deutsche Hanse sollte dazu berufen sein, neben anderen großen Aufgaben den Kampf gegen die Gefahren aufzunehmen, die der so notwendigen Schiffahrt immer noch drohten. Sie sollte die Grundlage für einen geregelten Handel über See schaffen, nämlich die Sicherheit der Seefahrer. Und so ist nicht verwunderlich, daß die ersten Maßnahmen um die Verwirklichung eines geordneten Seehandels sich gegen das bestehende Strandrecht richteten.

Bei Betrachtung der Entwicklung der Deutschen Hanse von den ersten Städtebündnissen an bis zu der Blütezeit des Bundes, der nicht nur in Deutschland weithin herrschte, sondern auch im ganzen Norden Europas seine Macht entfaltete, tritt eine Stadt wegen ihrer großen Tatkraft und Umsicht besonders hervor, mit der sie mit glänzendem diplomatischen Erfolg jederzeit alle hanseatischen Fragen durchführte: es war Lübeck, das Haupt der Deutschen Hanse und führend in allem, was die Schiffahrt und den Handel betraf[31]). Sie war es auch, die den Kampf gegen das Strandrecht aufnahm und mit größtem Geschick und Erfolg die neuen Anschauungen über das Strandrecht in dem Ostseeraum einführte.

An dieser Stelle erhebt sich die Frage, wie es eigentlich überhaupt dazu kommen konnte und mußte, daß eine deutsche Stadt den Kampf gegen das Strandrecht aufnahm, wo doch verschiedene deutsche Kaiser mehrmals die Lübecker ausdrücklich vom Strandrecht befreiten.

So wurde die Ausübung des schrankenlosen Aneignungsrechtes durch die Constitutio Romana Friedrichs II., die als Authentica Navigia in das Corpus Juris Civilis aufgenommen wurde[32]), im Jahre 1220 verboten. Es wird hier gesagt, daß bei einem Schiffbruch Schiff und Gut dem früheren Eigentümer weiter gehören sollen und zwar ohne Rücksicht auf die entgegenstehenden Sitten und Gebräuche der einzelnen Gegenden[33]). Dagegen bleibt nach dieser Urkunde der Strandraub gegenüber den Seeräubern und Feinden des Christentums erlaubt.

Ferner ist in dem großen Privileg Friedrichs II. aus dem Jahre 1226, in dem der Kaiser Lübeck die Reichsfreiheit erteilte, eine besondere Strandrechtsbefreiung enthalten. Die Lübecker sollten von jetzt ab und zu allen Zeiten und an allen Orten des Reiches berechtigt sein, alles zu behalten, was sie sich bei einem Schiffbruch retten könnten[34]).

31) Daenell I, S. 6 ff., 56. Ehrengabe S. 57.
32) Stobbe S. 609 in Anm. 43. Hübner S. 420.
33) Mon. Leg. IV, 2, 85.
34) LUB I, 35. HUB I, 205. MUB I, 322. Sart. II, S. 27.

Im Jahre 1374 ordnete Kaiser Karl IV. an, daß jedes Aneignen, Wegnehmen oder Behalten von schiffbrüchigen Gütern ungesetzlich und unwirksam sei. Denn es verstoße gegen göttliches und natürliches Recht und gegen die allgemeine Billigkeit. Er gewährte deshalb den Lübeckern das Recht, die Übeltäter zur Unterdrückung derartiger Vergehen zu bestrafen[35]).

Die letzte Strandrechtsbefreiung eines Kaisers ist die Sigismunds vom Jahre 1415 (Konzil zu Konstanz). Er wurde hierzu durch die wendischen Städte veranlaßt. Der Kaiser richtete diese Urkunde an die Deutsche Hanse und erinnerte in ihr noch einmal ausdrücklich an die früheren Erlasse der Kaiser und der römischen Könige über die Aufhebung des Strandrechts und verbot, den Schiffbrüchigen mehr als einen angemessenen Bergelohn abzuverlangen[36]).

Wenn sich auch die deutschen Kaiser um die Abschaffung des Strandrechtes bemühten, so hatten ihre Ordnungen im Ergebnis doch wenig Wert. Denn sie konnten vor allen Dingen überall dort keine Wirkungen haben, wo die Macht des Kaisers nicht hinreichte. Dies war das Ausland, also Norwegen, Schweden und Dänemark. Weiter konnten aber der Hansestadt Lübeck die kaiserlichen Privilegien nichts nützen, wo zwar die Macht des Kaisers hinreichte, aber durch markgräfliche Rechte eingeschränkt war. Hierzu gehörte insbesondere bis zum Sturze Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 Sachsen, nach dem Sturze Mecklenburg, Pommern, Holstein, z. T. auch Schleswig. Schließlich waren die Privilegien in den Gebieten ohne Bedeutung, die zwar zum Deutschen Reiche gehörten, aber unter geistlicher Gerichtsbarkeit standen: bis zum Interregnum waren dies die geistlichen Fürstentümer, später dann vor allen Dingen der Deutsche Ritterorden und das Erzbistum Riga. Nur in den Gebieten, in denen der Kaiser seine Macht unmittelbar durch Vögte ausübte und dort, wo die Kirche regierte, hatten die Bemühungen der Kaiser Wert, also hauptsächlich in den Gebieten der Nordsee. Für dieses Gebiet hatte aber Lübeck als Ostseestadt verständlicher Weise kein großes Interesse.

So ist es auch zu verstehen, daß die kaiserlichen Privilegien an Zahl verhältnismäßig gering waren. Wollte Lübeck zu einem Erfolg gelangen, dann mußte es sich mühsam von einer jeden auch noch so kleinen Macht dies ausdrücklich bestätigen lassen.

An dieser Stelle erhebt sich eine weitere Frage:

Wie ist es möglich, daß eine Stadt wie Lübeck eine solche Machtfülle entfalten konnte, daß sie unabhängig von der obrigkeitlichen Gewalt, zu der sie gehörte, die Geschicke des deutschen Handels in die

35) LUB IV, 223. HUB IV, 463. (vgl. auch LUB IV, 222, wonach Karl IV. Lübeck berechtigte, im ganzen Reich Landfriedensbrecher aufzugreifen und abzuurteilen).

36) LUB V, 520. HUB, VI, 9. HR VI, 191.

Hand nahm und als selbständige Macht in die Geschehnisse der damaligen Politik eingriff, indem sie Verträge abschloß, sich Privilegien erteilen ließ, ja sogar Kriege führte? — Die Antwort hierauf gibt die Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der Stadt.

Im Jahre 1143 erbaute Graf Adolf von Schauenburg zwischen Trave und Wakenitz die deutsche Marktsiedlung Lübeck. Wegen der günstigen Lage zum Meere blühte der neue Ort bald auf und verdrängte den bisherigen herzoglichen Handelsplatz Bardewik. Der junge und ehrgeizige Sachsenherzog[37]) war hierüber stark verärgert und verlangte von dem Grafen eine Entschädigung als Ersatz für den Verlust. Als der Graf diese verweigerte, kam es zwischen den beiden Fürsten zum Zwiespalt. Der Herzog ließ den Grafen fühlen, daß das Grafschaftsamt kein selbständiges ist, sondern nur ein von ihm abgeleitetes. Denn das Grafschaftsamt ist ein Amt, das der Graf zu verwalten hat, nicht aber ist es eine Herrschaft zu eigenem Recht. Daher erschien es dem Herzog unerträglich, daß Graf Adolf dieses Amt gegen seine herzoglichen Interessen verwaltete. Mit Hilfe des einzig ihm als Herzog dem Grafen gegenüber zustehenden Rechts, nämlich des Verbotes des Einkaufes und Verkaufes von Waren auf dem lübischen Markte, machte er sich den Grafen gefügig. Die Handelssperre und ein großer Brand vertrieben die Kaufleute aus ihrer Stadt, und Graf Adolf mußte den Kampf aufgeben. Im Jahre 1158 räumte er dem Herzog den Platz ein. Dieser rief die ausgewanderten Bürger wieder zurück und baute einen neuen, schöneren Platz auf. Mit großer Tatkraft und kluger Voraussicht gestaltete der Sachsenherzog an dieser Stelle eine Stadt, die in der deutschen Geschichte noch manches Mal von sich reden machen sollte[38]). „Die Nachwelt hat denn auch ihn (Heinrich den Löwen) und nicht den Schauenburger als Lübecks Gründer gefeiert“[39]).

Allerdings ist dieser Satz, Heinrich der Löwe habe Lübeck gegründet, mit Vorsicht aufzunehmen. Denn er erweckt den Eindruck, als ob die Gründung Lübecks nur und allein der Initiative des Herzogs zu verdanken sei. Bereits im Jahre 1915 vertrat Rörig eine andere Ansicht und sagte, „daß die Gründung Lübecks durch eine Gruppe von Unternehmern im Einvernehmen und Auftrage des Stadtherrn unternommen wurde, denen als Entschädigung ihrer organisatorischen Arbeit der Markt und die wirtschaftliche Ausnutzung seiner Einrichtungen überwiesen wurde“[40]). Nach Rörigs Ansicht hat sich Lübeck aus rational groß angelegten, bürgerlich-kaufmännischen Unternehmervereinigungen entwickelt. Dieses Gründungskonsortium habe

37) Über die Stellung Heinrichs des Löwen in der damaligen Geschichte und über seine Persönlichkeit s. Schmidt.

38) s. zu dieser Geschichte Lübecks: Frensdorff S. 8 ff., 15 ff.; Hoffmann I, S. 15 ff.; Rietschel S. 238 f.

39) Rietschel S. 239.

40) Rörig, Zeitschr. S. 50 ff.

dem Stadtherrn Grund und Boden abgekauft und wegen des großen Risikos, das es mit einer solchen Stadtgründung einging, große politische und wirtschaftliche Rechte erhalten. Lübeck sei demnach auch nach einem großen und großzügig entworfenen Gesamtplan rational entstanden[41]). Dieser Ansicht stehen die Arbeiten Luise von Winterfelds und Ruth Hildebrands gegenüber, die beide die Initiative eines Gründungskonsortiums ablehnen und die Gründung Lübecks lediglich der Initiative des Sachsenherzogs zuschreiben. Die Kaufleute Lübecks „dachten nicht daran, Lübeck auf der Grundlage eines Konsortiums ... zu errichten, da es ihnen als mittelalterlichen Menschen fern liegen mußte, in bewußtem Rationalismus neue Rechtsverhältnisse klar vorauszusehen und zu gestalten"[42]). „Die Gründung Lübecks ist in ihrer letzten Zielsetzung als eine entscheidende Tat des herzoglichen Landesherrn und nicht etwa der ehrgeizigen Bestrebungen der Bürgerschaft Westdeutschlands anzusehen"[43]).

Hierauf hat Rörig in der allerneuesten Zeit nochmals in schärfster Weise gegen diese Ansichten Stellung genommen[44]) und, wohl als zur Zeit bester Kenner der lübischen Stadtgeschichte, m. E. überzeugend dargestellt und bewiesen, daß die Initiative bei der Gründung der Stadt bei dem Unternehmerkonsortium lag. Denn es wird nach seiner Ansicht verkannt, daß die Gründungsgeschichte Lübecks nicht mit anderen Städtegründungen verglichen werden kann. Bei der Gründung Lübecks sei immer davon auszugehen, daß es sich hierbei um eine wirkliche, echte Kolonisation handele[45]). Daß die Gründungsinitiative bei dem Unternehmerkonsortium lag, heißt nach Rörigs Ansicht aber nicht etwa, die Verdienste Heinrichs des Löwen zu schmälern. Im Gegenteil! Sein großes geschichtliches Verdienst war das, daß er die Bestrebungen der Kaufleute, die er bereits bei der Übernahme der Stadt vorfand[46]), erkannte und unterstützte. Das Verhältnis zwischen dem Herzog und dem Unternehmerkonsortium bezeichnet Rörig als „den Bund zwischen politischer Macht und kaufmännischer Initiative". „Daß aber Heinrich der Löwe diesen Bund schloß, daß er diese unverbrauchten Kräfte unternehmender Wirtschaftsplanung richtig einzuschätzen wußte, sie an den richtigen Platz ließ und dann in einem Maße förderte, daß es in der Tat schwer ist, die Frage der Initiative für jede Angelegenheit klären zu wollen, das ist der wahre Ruhmestitel seines Anteils an der Erschließung der Ostsee für die Deutschen"[47]). Rörig stellt sich mit dieser Ansicht bewußt gegen die Anschauungen Luise

41) Rörig, Archiv S. 425.
42) Winterfeld S. 460.
43) Hildebrand S. 353.
44) Rörig, Archiv.
45) Rörig, Archiv, S. 412.
46) Rörig, Archiv, S. 423.
47) Rörig, Archiv, S. 446 f.

von Winterfelds und Ruth Hildebrands, die dem mittelalterlichen Menschen nicht einen derartigen Rationalismus zutrauen. „Gegen diese Vorstellung von dem mittelalterlichen Menschen, der keine ratio haben soll, kann", so sagt Rörig[48]), „nicht scharf genug Einspruch erhoben werden". So ist es auch zu verstehen, daß Rörig aufs schärfste die Ansicht Luise von Winterfelds ablehnt, daß Lübeck organisch aus verschiedenen Siedlungskomplexen entstanden sei[49]), eine Auffassung, die für die weitere Behandlung der Verfassungsgeschichte sonst von Bedeutung wäre.

Andere hier nicht interessierende Ansichten Luise von Winterfelds über Lübeck hat Rörig ebenfalls widerlegt.

Lübeck verdankt demnach, wenn man der wohl herrschenden Meinung Rörigs folgt, seine Entstehung dem Bund zwischen dem Gründungskonsortium und dem Herzog[50]).

Nunmehr war Herzog Heinrichs Augenmerk darauf gerichtet, diese Stadt zu einem Mittelpunkt des Handels zu machen und somit seine eigene Macht zu stärken. Nachdem der Herzog es erreicht hatte, daß die Stadt aus dem Lehnsbesitz des Grafen in den seinen übergegangen war und somit aus dem Grafschaftsverband ausgeschieden war, setzte er als obersten herzoglichen Beamten den Vogt ein. Dieser hatte als Vertreter die Rechte des Herzogs als des Herrn der Stadt wahrzunehmen[51]). Als vornehmstes Recht übte er die Gerichtsbarkeit aus. Alle Einwohner unterlagen derselben Gerichtsbarkeit (s. Anmerkung 1).

Neben diesem herzoglichen Beamten bestand aber noch eine städtische Selbstverwaltung, die später „Rat" genannt wurde. Über die Entstehung und das Alter des „Rates" gehen die Meinungen Rörigs und Luise von Winterfelds wieder auseinander. Rörig leitet die Entstehung des „Rates" auch hier wieder aus seiner Gründungsunternehmertheorie ab. Nach seiner Ansicht war von Anfang an eine bürgerliche Behörde vorhanden, die verwaltend und richtend auftrat. Diese Behörde ist das Unternehmerkonsortium, dem, wie bereits oben gesagt wurde, als Entschädigung seiner organisatorsichen Arbeit bei der Gründung der Stadt der Markt und die wirtschaftliche Ausnutzung des Marktes überwiesen wurde. Diese Vereinigung war also, soweit es das Lebensmittelgewerbe betraf, von Anfang an Träger öffentlicher Gewalt. Der Freibrief Heinrichs des Löwen aus dem Jahre 1163 erkannte diese von

---

48) Rörig, Archiv, S. 425.

49) Winterfeld S. 368 ff., insbesondere S. 372—375. Rörig, Archiv, S. 425 in Anmerkung.

50) Auch Frensdorff S. 10 ff., 16 ff. hat bereits eine solche Gründungsmöglichkeit angedeutet

51) Frensdorff S. 22.

Anmerkung 1: Auch hierüber besteht heftiger Streit. Luise von Winterfeld vertritt die Ansicht, daß es mehrere Gerichte gab; anderer Ansicht ist Rörig. Winterfeld S. 440 ff., Rörig, Archiv, S. 423 in Anmerkung.

dem Vogt unabhängige verwaltende und richtende Gewalt zum mindesten auf dem Gebiet des Lebensmittelgewerbes ausdrücklich an[52]) (s. Anmerkung 2). Urkundlich nachweisbar ist das Vorhandensein des „Rates" allerdings erst im Jahre 1201, wo zum ersten Mal das Wort „consules" benutzt wird[53]). (Anderer Ansicht über die Entstehung des „Rates" sind Frensdorff, der die Initiative für seine Schaffung allein Heinrich dem Löwen zuschreibt[54]), und vor allen Dingen Luise von Winterfeld, die ja die Unternehmertheorie Rörigs ablehnt und die Entstehung des „Rates" durch Vergleiche mit der Gründungsgeschichte Freiburgs i. Br. zu erklären versucht[55]).

Neben dem herzoglichen Beamten gab es also noch eine Gemeindebehörde, die, soweit es sich um den Markt und die damit verbundenen Einrichtungen handelt, sich selbst verwaltete. Dieser „Rat" war der Vorstand der Bürgergemeinde, der zu ihrer Vertretung bestimmt war. Er war ihr Organ und machte sie handlungsfähig. Auf der anderen Seite aber verleiht das herzogliche Privileg dem „Rat" auch obrigkeitliche Befugnisse. Er ist imstande, über alle Verletzungen der die Selbstverwaltung betreffenden Rechtsbestimmungen selbst zu richten.

Über die Stellung des Vogtes (iudex) ist in dem Freibrief nicht viel gesagt. Seine Stellung ist bereits oben gekennzeichnet. Sie ist im großen und ganzen der des Grafen ähnlich[56]).

Weiter ist aus dem Freibrief noch erwähnenswert, daß Herzog Heinrich die Bürger Lübecks von der Verpflichtung zur Heerfahrt befreite. Im Falle eines Krieges brauchten sie nicht an der Landwehr teilzunehmen, sie waren nur auf die Verteidigung ihrer Stadt angewiesen. Endlich durften sie Befestigungen und Gebäude, die in ihrer Mark errichtet wurden, brechen und wegräumen[57]).

---

52) Rörig, Zeitschr. S. 41 ff., 46 ff. Frensdorff, S. 43 ff.

53) Über die Bedeutung des Wortes „consules", über das Alter und die Entstehung des „Rates", über die Verfälschung des Barbarossa-Privilegs s. Rörig, Zeitschr. S. 27—62. Frensdorff, S. 32 ff., 41. Anderer Ansicht hierzu in verschiedenen Punkten L. v. Winterfeld.

54) Frensdorff, S. 25, allerdings gewisse Einschränkungen auf S. 26.

55) Winterfeld, S. 424 bis 434.

56) Frensdorff, S. 22 u. 36 f.

57) Frensdorff, S. 45.

Anmerkung 2: Das Privileg des Herzogs Heinrich selbst ist nicht mehr vorhanden. Es ist aber durch die Urkunde des Kaisers Friedrich II. aus dem Jahre 1188 bekannt. (Frensdorff, S. 32 ff.). Bei den Ausführungen Frensdorffs ist allerdings zu beachten, daß er bei der Urkunde aus dem Jahre 1188 das im Jahre 1225 gefälschte Privileg zu Grunde legte und nicht das echte Privileg aus dem Jahre 1188. (Rörig, Zeitschr. S. 41 ff., insbesondere Anm. 48 auf S. 41). Dieser Freibrief Heinrichs des Löwen war die Grundlage der gesamten Rechtsordnung der Stadt, er war „der Rechtsboden, auf dem das ganze Wesen der Stadt ruhte", und er „enthielt die Begründung und rechtliche Anerkennung ihrer besonderen Stellung dem sie umgebenden Territorium wie ihren eigenen Herrn und dessen Beamten gegen". (Frensdorff, S. 70).

So schuf der Herzog auf Grund des „Bundes" zwischen sich und dem Unternehmerkonsortium eine Verfassung, die sich durch die großzügige und im Verhältnis zum Vogt sehr freiheitlich gestaltete Selbstverwaltung auszeichnete.

Im Jahre 1180 wurden dem Herzog von Sachsen durch das Fürstengericht Herzogtümer und Reichslehen aberkannt. 1181 nahm der Kaiser selbst die Stadt in Anspruch. Lübeck wurde zu dieser Zeit unmittelbar unter kaiserliche Gewalt gestellt, ein Verhältnis, das in der damaligen Zeit noch selten war. Die Stadt wurde also herzogsfrei. Im Jahre 1188 erteilte Kaiser Friedrich I. das bereits oben erwähnte Privileg, das eine Wiederholung des Freibriefes vom Jahre 1163 darstellt. Das Verhältnis des Kaisers zur Stadt war dasselbe geblieben wie das zwischen dem Herzog und der Stadt. Diese Stellung Lübecks wurde in der Folgezeit durch die Herrschaft der Dänen unterbrochen. Im Jahre 1201 ergab sich Lübeck dem Dänenkönig. Waldemar wurde der Herr von Nordalbingien. Die Verwaltung dieser Lande hatte Albrecht von Orlamünde, ein Verwandter des Dänenkönigs, der mit der Grafschaft belehnt wurde. Für Lübeck, das von dieser Grafschaft getrennt blieb, wurde ein besonderer Vogt eingesetzt. Lübeck war also wieder Herzogsstadt geworden. Erst im Jahre 1223 begann der Befreiungskampf gegen die dänische Herrschaft. Auch Lübeck beteiligte sich hieran, allerdings mit einer gewissen Zurückhaltung, um nicht etwa unter eine andere Herrschaft zu geraten, und immer darauf bedacht, die alte selbständige Stellung wieder zu erlangen. Dem Wunsche entsprechend, bei dem deutschen Kaiserreich zu bleiben, kam der Kaiser auch nach und erhob im Jahre 1226 Lübeck zu einer freien Reichsstadt, nachdem er kurz vorher noch einmal alle alten Rechte und Freiheiten aufs neue bestätigt hatte[58]).

Die Zeit von dem Sturze des Welfen bis zur Erteilung der Reichsfreiheit ist dadurch gekennzeichnet, daß die Stellung des Stadtherrn an Bedeutung mehr und mehr abnimmt und die des Rates entsprechend zunimmt. Diese Entwicklung geht nach dem Jahre 1226 in dieser Richtung weiter. Allerdings bleibt vorläufig das Amt des Vogtes bestehen, der weiterhin als kaiserlicher Beamter das vornehmste Recht des Stadtherrn wahrnimmt: die Gerichtsbarkeit. Die Beschränkungen bestehen aber darin, daß die Gemeindeangelegenheiten, die noch vom Vogt wahrgenommen wurden, immer mehr in die Hände des Rates gelegt werden. Die Tätigkeit des Vogtes wurde allein auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit beschränkt[59]). Der Einfluß des Rates ging sogar soweit, daß die Stadt allmählich auch die Gerichtsbarkeit erlangte und den Vogt selbst in das Amt einsetzte[60]). Mit dem Untergang

58) Zu dieser Geschichte s. Frensdorff, S. 62 bis 69.
59) Frensdorff, S. 82 ff.
60) Frensdorff, S. 86 ff., insbesondere S. 92.

des Amtes des Vogtes in dieser alten Bedeutung hörte jede Einwirkungsmöglichkeit des Stadtherrn auf die städtische Verfassung auf. Auch die öfters vom Kaiser bestellten Schirmvögte hatten auf die städtische Verfassung keinen Einfluß. Ihre Tätigkeit beschränkte sich auf die auswärtigen Angelegenheiten, indem sie das reichsunmittelbare Land gegen Fremde schützten und Handelsbeziehungen im Ausland förderten.

Je weniger die Befugnisse des Vogtes wurden, um so stärker und allein maßgebender wurde die Stellung des Rates. Seine Verfassung geht auf die Ratswahlordnung Herzog Heinrichs zurück. Kurz seien die wichtigsten Ämter, soweit sie für diese Arbeit von Bedeutung sind, genannt. Dem Bürgermeister steht die Leitung der Ratsgeschäfte zu. Er hat die im Rat gefaßten Beschlüsse zu verkünden und durchzusetzen. Er ist der Repräsentant der Stadt, der, allerdings nur nach vorheriger Beschlußnahme des Rates und auf Grund eines besonderen Auftrages, rechtsverbindlich handeln kann[61]). Zwei Kämmerer führen den städtischen Haushalt[62]). Diese beiden Ämter werden in den Urkunden öfters genannt, während die übrigen Ratsmannen nur namentlich ohne Angabe des Amtes bezeichnet werden[63]).

Die Befugnisse des Rates zu dieser Zeit waren mannigfache. Von den obrigkeitlichen Befugnissen seien nur die Polizeigewalt, die Gesetzgebungsgewalt und die Gerichtsgewalt genannt. Was hier von Bedeutung ist, ist die Tätigkeit des Rates, in der er als Vertreter der Gemeinde auftritt[64]). In dieser Eigenschaft trat er schon früh mit der Kirche und den deutschen Herrschern in Verbindung. Besonders war er bei den Abschlüssen von Verträgen tätig. Wenn auch in diesen Urkunden noch manchmal der Vogt und die Gemeinde neben dem Rat als Vertragspartei genannt werden, „so ist doch der eigentliche Vermittler der Rat selbst oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder“[65]). Die Eingangsformel lautete meist: „Advocatus, consules et commune civitatis Lubicensis“ oder ähnlich[66]). Aber auch die kriegerischen Unternehmen und die Friedensschlüsse werden von dem Rat als dem Vertreter der Stadt geleitet.

So wird die Entwicklung der städtischen Verfassung Lübecks durch die Entwicklung des Rates gekennzeichnet. „Als das eigentliche und einzige wirkliche Organ der Gemeinde hat ..... der Rat zu gelten; indem es dem Rat gelang, im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts den königlichen Vogt zu verdrängen, und die ganze Gerichtsbarkeit zu erlangen, war die volle staatsrechtliche Unabhängigkeit der Gemeinde

61) Frensdorff, S. 111 f.
62) Frensdorff, S. 113.
63) Frensdorff, S. 14. Für die übrigen Ämter s. S. 114 ff.
64) Frensdorff, S. 122 f.
65) Frensdorff, S. 122.
66) s. auch Hoffmann I, S. 45.

endgültig gesichert". „Die im einzelnen friedlich und ohne bemerkenswerte Störungen verlaufene Entwicklung endet mit einem vollen Sieg des Rates, der als alleiniges Organ der Gemeinde und als ihre Obrigkeit zugleich handelt"[67]).

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß Lübecks Machtfülle ihren Höhepunkt in der Erteilung der Reichsfreiheit erhielt. Während die Stadt ab 1181 bereits ein den übrigen Teilen des ehemaligen Herzogtums Sachsen gleichgeordnetes Gebiet mit Markgrafenrechten war, wurde sie überdies im Jahre 1226 noch „Freie Reichsstadt" (Bestätigung der Markgrafenrechte). Sie sollte für alle Zukunft frei von jeder zwischen dem Kaiser und Reich eingeschobenen Mittelgewalt sein und niemandem als dem Reichsoberhaupt untertan.

Diese Stellung ermöglichte es aber auch der Hansestadt, selbständig den Kampf gegen das Strandrecht aufzunehmen. Sie verstand es, mit diplomatischer Gewandheit und kluger Voraussicht ihre selbständige Stellung zum Wohle für die gesamte Seefahrt im Ostseeraum einzusetzen und den Kampf gegen eine alte, tief eingewurzelte Sitte aufzunehmen und zum Erfolge zu bringen.

Ehe auf Lübecks Kampf im einzelnen eingegangen wird, sei noch kurz einiges über die Art der Ausstellung der Urkunden gesagt. Es ist auffällig, daß viele Urkunden, auch wenn sie ganz verschiedene Gebiete betreffen, in Form und Inhalt übereinstimmen. Dies beruht aber darauf, daß die Privilegien bereits in Lübeck entworfen und dann den Fürsten vorgelegt wurden. Waren diese dann mit dem Inhalt einverstanden, brauchten sie den lübeckischen Entwurf gewissermaßen nur noch zu unterschreiben. Diese Art der Ausstellung von Urkunden war keineswegs etwas Besonderes, sondern im allgemeinen die Form, wie man im Mittelalter Privilegien auszustellen pflegte. Die Initiative bei der Ausstellung eines Privilegs lag weniger bei dem Aussteller, sondern vielmehr bei dem Empfänger. Dadurch hatte der Empfänger auf den Inhalt einer solchen Urkunde auch einen großen und bestimmenden Einfluß[68]). Die Folge ist aber auch die, daß, wie es hier der Fall ist, die Privilegien auch verschiedener Gebiete starke Übereinstimmungen aufweisen, da sie ja von ein und derselben Stelle herrührten und nach dem gleichen Gesichtspunkt und Schema ausgestellt wurden.

Auffällig ist die äußerst große Anzahl der Privilegien, die sich Lübeck erteilen ließ. Dies hatte seine Berechtigung. Denn die Privilegien waren keine Gesetze, die eine dauernde Wirkung hatten, sondern sie waren nur Vereinbarungen, die mit dem Wechsel der Personen oft, wie noch gezeigt wird, gegenstandslos wurden. Und nur so ist es zu verstehen, daß Lübeck immer und immer wieder, besonders aber bei einem Herrscherwechsel, sich um die Anerkennung und Bestätigung der alten Freiheiten und Rechte bemühte.

67) Rörig, Zeitschr. S. 62.
68) Rörig, Archiv, S. 412, 413.

Lübeck — Dänemark.

Die wichtigste und bedeutendste Handelsmacht der damaligen Zeit war Dänemark[69]). Schwere Kämpfe, teils friedlicher, teils kriegerischer Art hatte Lübeck mit ihr auszutragen, um nicht von dem mächtigen Gegner des Nordens erdrückt zu werden. Dieses Ringen beider um die Anerkennung als Handelsmacht ist eine große Tragik für die fernere Entwicklung der deutschen Geschichte. Zwei Völker stammverwandten Blutes lagen in schwerer Fehde. Das dänische Volk hatte das deutsche Wesen in sich aufgenommen. Aber ungeachtet seines deutschen Fürstenhauses hatte es ein deutschfeindliches Nationalbewußtsein behauptet und politisch auf die Handelsbestrebungen der Deutschen jenen ungeheueren Druck ausgeübt, zu welchem sein Festlandbesitz und seine Inseln, die das deutsche und das baltische Meer teilten und die Mündungen deutscher Ströme beherrschten, ihm die natürlichen Mittel liehen. Wenn es auch der Deutschen Hanse gelang, den Osten für eine gewisse Zeit zu beherrschen, so war doch der Druck, der vom Norden kam, mit der Zeit zu groß, um für sich und die Nachwelt die Stellung zu behaupten.

Die führenden Männer Lübecks mögen wohl diesen geschichtlichen Weitblick gehabt haben. Das beweisen die häufigen großen Kriege, die die Hansestädte unter Führung Lübecks mit Dänemark um die Erhaltung ihrer Privilegien führten, das beweisen aber auch die zahlreichen Urkunden, in denen immer wieder um die Freiheiten der Kaufleute, besonders aber um die Strandrechtsfreiheiten verhandelt wurde. Die Urkunden zeigen, daß Lübeck als die Vorkämpferin für die Beseitigung des Strandrechtes hier mit großem Erfolg gearbeitet hatte.

Die älteste Urkunde über die Strandrechtsbefreiung überhaupt und die erste, die Lübeck von Dänemark erwarb, stammt aus dem Jahre 1204. Lübeck war 1201 unter dänische Lehnsherrschaft gekommen. Da vom Deutschen Reiche wegen der Thronstreitigkeiten zwischen dem Welfen und dem Staufen keine Hilfe zu erwarten war, mußte Lübeck sich kampflos dem Bruder des Dänenkönigs Knud-Waldemar II., dem Herzog von Schleswig — ergeben[70]). Lübeck wurde, wie bereits oben gesagt wurde, wieder vorübergehend Herzogsstadt. Vielleicht war aber die kampflose Hingabe der Stadt für Lübeck ein Glück. Denn Waldemar, der nach dem Tode seines Bruders Knud im Jahre 1202 als Waldemar II. den dänischen Königsthron bestieg, schränkte keineswegs

69) s. zur Geschichte Dänemarks: Dahlmann Bd. I u. II; Hoffmann Bd. I; Sart. I.

70) Hoffmann I, S. 33 ff.

die Freiheiten der Stadt ein, sondern er bestätigte den Lübeckern alle von den früheren Herren erlangten Besitzungen, Vorrechte und Freiheiten; gemeint sind die von Heinrich dem Löwen und Kaiser Friedrich erhaltenen Privilegien, damit auch die Strandrechtsfreiheit. Sollte in den von ihm beherrschten Gebieten ein Lübecker Schiffbruch erleiden, dann sollte er das, was er selbst hatte bergen können, ruhig besitzen. Keiner der königlichen Beamten, ohne Unterschied, ob es ein geistlicher oder ein weltlicher war, sollte es wagen, sich Sachen, die die Schiffbrüchigen sich selbst oder mit Hilfe anderer gerettet hatten, anzueignen[71]).

Unermüdlich kämpfte Waldemar, die Machtstellung Dänemarks zu befestigen. Sein besonderes Augenmerk richtete er auf die Seefahrt. Aus diesem Grunde schien ihn daher Lübeck zu interessieren. Im Jahre 1220 wiederholte der König für die Lübecker die Aufhebung des Strandrechtes, die er 1204 ihnen bereits gegeben hatte. Wörtlich stimmt diese neue Urkunde[72]) nicht mit der aus dem Jahre 1204 überein, ihrem Inhalt nach enthält sie aber das gleiche, teilweise sogar eine geringe Erweiterung: wenn die Lübecker an den Gestaden seines Reiches Schiffbruch erlitten, sollten sie die Güter, die sie mit eigener Anstrengung oder — und das ist die Erweiterung zur vorigen Urkunde — auch mit Hilfe anderer retten konnten, ohne irgendeine Forderung seitens seiner Beamten bergen dürfen. Sollte aber ein Untertan gegen diese Befreiung verstoßen, dann war diesem die königliche Ungnade gewiß. Dieser letzte Satz, der in der Urkunde von 1204 fehlt, zeigt, wie Lübeck, obwohl es unter der Herrschaft Waldemars stand, sich die gebührende Achtung bereits verschafft hatte.

Alle Gunst jedoch, die Waldemar II. Lübeck erwies, ersetzte nicht die Freiheit, nach der sich ein jeder Lübecker sehnte. Man wartete nur ein Ereignis ab, um die fremde Lehnsherrschaft wieder abzuschütteln. Und dieses Ereignis war die Gefangennahme Waldemars II. durch den Grafen Heinrich von Schwerin, dessen Land zum größten Teil, während er sich auf einem Pilgerzug befand, von Waldemar geraubt war[73]). Viele schüttelten infolge dieser günstigen Gelegenheit das dänische Joch ab und unterstützten in dem darauf folgenden Krieg den Grafen Heinrich. Auch Lübeck befreite sich 1225 von den Fesseln und ließ sich in dem Befreiungsvertrage zwischen dem siegreichen Grafen Heinrich und dem König Waldemar II.[74]) alle Vorrechte, die es vor der Gefangennahme des Königs gehabt hatte, bestätigen. Dieses Privileg ist in allgemeiner Fassung gehalten und erwähnt nicht ausdrücklich die früheren Standrechtsbefreiungen. Zweifellos waren diese aber auch mit

71) LUB I, 12. HUB I, 68. MUB I, 173. SchlUB I, 11. Fehlt bei Sart. II.
72) LUB I, 20. HUB I, 148. Sart. II, S. 15.
73) Hoffmann I, S. 36 ff.
74) LUB I, 28. HUB I, 193. MUB I, 317. Cod. Pom. Dipl. I, 154. PomUB I, 232. Sart. I, S. 165. Sart. II, S. 16.

in der allgemeinen Fassung enthalten. (Übrigens sollte diese Bestätigung der alten Freiheiten nicht allein an Lübeck, sondern auch an Hamburg und alle Kaufleute dieser Gegend und der des römischen Reiches gerichtet sein.)

Erst 1250 ließ sich Lübeck wieder eine neue Bestätigung geben. Vorher herrschte Ruhe; denn Waldemar, der nochmals einen letzten Versuch um die Erhaltung seiner Macht unternahm, wurde 1227 auf der Ebene von Bornhöves in Holstein unter Verlust des gesamten Ostseelandes geschlagen[75]). Infolge dieser Niederlage fielen Lübeck und die übrigen Ostseestaaten wieder an das Reich zurück. Lübecks Rechtsstellung war inzwischen dadurch, daß es im Jahre 1226 „Freie Reichsstadt" wurde, eine neue geworden (s.o.). Waldemar selbst kümmerte sich nunmehr überhaupt nicht mehr um Außenpolitik, sondern sah seine Aufgabe in der inneren Neuordnung und Gestaltung seines Reiches. Infolgedessen hatte Lübeck auch keine Veranlassung, sich um neue Erteilung von Privilegien zu bekümmern. Erst im Jahre 1250 begannen für Lübeck neue Unruhen. In diesem Jahre stritten sich König Erich IV., der Nachfolger Waldemars II., und seine Brüder um den Thron. Im Verlaufe dieser Auseinandersetzung ermordete Abel seinen Bruder Erich. Er bestieg den dänischen Thron und bestätigte 1250 in einer neuen Urkunde[76]) den Lübeckern mit denselben Worten, wie die Urkunde von 1220 sie enthielt, alle alten Freiheiten. (Dieselbe Befreiung ging auch an Hamburg.)

Auch der Nachfolger Abels, — Abel kam 1252 im Kampf gegen die Friesen um — Christoph I., bestätigte den Lübeckern in allgemeinen Wendungen die alten Freiheiten und Vorrechte auf dänischem Gebiet[77]). Zum Unterschied zu den beiden vorhergehenden Urkunden befindet sich hier noch der Zusatz, daß er jedem dänischen Zöllner und jedem dänischen Untertan in Dänemark jegliche Beschwerung der Lübecker aufs strengste untersagte.

Wie ernst Lübeck den Kampf um die Erhaltung seiner Privilegien nahm, zeigt, daß Lübeck die beiden letzten Bestätigungen sofort nach dem Thronwechsel erhielt, es sich also wegen der veränderten Lage sofort um Bestätigung bemüht haben muß, um nicht Gefahr zu laufen, die mühsam erworbenen Freiheiten auf dänischem Gebiet wieder einzubüßen. Ebenso verhält es sich mit der nächsten Urkunde aus dem Jahre 1259.

1259 erfolgte abermals ein Thronwechsel. Der erst 10jährige Erich Glipping wurde der Nachfolger. Während seiner Unmündigkeit führte seine Mutter Margarete die Regierungsgeschäfte. Noch in demselben Jahre legten diesmal der Probst, Dekan und das Kapitel von Lübeck

75) Hoffmann I, S. 35.
76) LUB I, 160. HUB I, 394. Sart. I, S. 166. Sart. II, S. 51.
77) LUB I, 190. HUB I, 442. Sart. I, S. 167. Sart. II, S. 67.

dem neuen König die Freibriefe König Waldemars II. aus dem Jahre 1220 und König Christophs I. vom Jahre 1252 vor[78]), und baten um erneute Bestätigung der alten Freiheiten. Und schon drei Wochen später hatte Lübeck, nicht das Kapitel, die neue Bestätigung in der Hand[79]). Diese ist dann auch tatsächlich, wie von Lübeck gewünscht, eine Zusammenfassung der Urkunden aus den Jahren 1220 und 1252. Sie enthält also ausdrücklich auch die alte Strandrechtsbefreiung von 1220. Diese ist zwar nicht, wie die anderen Freiheiten, wörtlich übernommen, entspricht aber inhaltlich der früheren Befreiung.

Es ist bemerkenswert, daß die Anregung in diesem Falle nicht, wie in der Einleitung gesagt wurde, von dem Rat ausging, sondern von der Kirche Lübecks. Dies ist darauf zurückzuführen, daß, wie anfangs gesagt wurde, die Kirche aus ihren Anschauungen heraus das Strandrecht verdammte und bekämpfte. Ferner kommt hinzu, daß in Lübeck das kirchliche Leben sehr rege war und zwischen dem Rat der Stadt und dem Bischof ein freundschaftliches Verhältnis, wenigstens bis zu dem Jahre 1277, bestand[80]).

Eigenartig ist nur, daß aus der Antwort nicht zu entnehmen ist, daß sie sich an das Kapitel richtet, vielmehr zu entnehmen ist, daß sie an die Gemeinde Lübeck gerichtet ist („Cives Lubecensis").

Während bisher die Strandrechtsbefreiungen bestimmten, daß die gestrandeten Sachen nicht weggenommen werden durften, wenn die Schiffbrüchigen selber noch am Leben waren und selbst oder mit Hilfe anderer die Sachen retten konnten, wurde im Jahre 1264 eine erweiterte Strandrechtsbefreiung erteilt, die allerdings nur dieses eine Mal erteilt wurde, in den folgenden Jahren aber wieder unberücksichtigt blieb. Der Anlaß dazu war folgender: König Erich und seine Mutter wurden von dem Vetter Erichs gefangen genommen. Der Papst Urban IV. forderte darauf Lübeck auf[81]), nötigenfalls mit Waffengewalt bei der Befreiung des Königs und seiner Mutter mitzuwirken. Lübecks Bemühungen waren auch erfolgreich. Aus Dank dafür erhielt Lübeck („civibus Lybicensibus"), das sicherlich auch gewisse Ansprüche wegen seiner Bemühungen geltend gemacht haben mag, von der Königin Margarete zugleich im Namen ihres Sohnes eine bedeutende Erweiterung der Strandrechtsfreiheit. Auch die Güter, die man gewöhnlich Wrack nennt — das sind Strandgüter, die herrenlos ans Ufer treiben —[82]), sollten frei sein. Kein Vogt sollte es wagen, beim Suchen der verloren gegangenen Güter die Verunglückten zu belästigen, Sollte es

78) LUB II, 29. HUB I, 529.
79) LUB I, 246. HUB I, 533. Sart. I, S. 167. Sart. II, S. 78.
80) Hoffmann I, S. 93, 95.
81) LUB II, 262.
82) Kolderup § 98.

aber trotzdem jemand, vertrauend auf irgendeinen Zufall, wagen, das Gesetz zu brechen, dann sollte ihn die königliche Rache treffen[83]).

Im Jahre 1267 folgte eine wörtliche Wiederholung des Freibriefes aus dem Jahre 1264[84]), diesmal allerdings vom König allein. Der Anlaß, schon nach drei Jahren das vorige Privileg erneuern zu lassen, ist nicht zu erkennen. Aber sicherlich ist es so, daß Lübeck die Schwäche Dänemarks, eine Folge der vielen Kriege, erkannt hatte und sie entsprechend für sich auszunutzen suchte. Obwohl es Lübeck in den letzten beiden Urkunden aus den Jahren 1264 und 1267 gelungen war, von dem König erweiterte Strandrechtsbefreiungen zu erhalten und es damit einen bedeutenden Schritt in der Bekämpfung dieser Unsitte vorangekommen war, so war trotzdem damit noch längst nicht dieser Brauch, wie man eigentlich meinen sollte, gebrochen. Trotz aller Zusicherungen und Bestätigungen der Könige schienen die Bewohner des Strandes, besonders aber auch die Vögte, diese nicht allzu ernst zu nehmen, sondern sie lebten in ihrer alten überlieferten Sitte weiter. 1277 beschwerte sich deshalb Lübeck bitter darüber, daß ihre Befreiungen von den dänischen Vögten überhaupt nicht beachtet würden. Auf diese Klage und ein Gesuch der Lübecker hin nahm Erich abermals die Lübecker gegen seine Vögte in seinen Schutz. Er verbot seinen Vögten unter Androhung seiner königlichen Ungnade, die Lübecker bei einem Schiffbruch zu belästigen. Diese Urkunde ist eine enge Anlehnung an die von 1264[85]). In diese Zeit fällt auch ein Ereignis, das von Lübeck anfangs als Strandraub hingestellt wurde, sich tatsächlich aber nicht als ein solcher erwies.

Ende des Jahres 1276 war ein lübisches Schiff in Estland gestrandet. Die Waren wurden von dem dänischen Vogt Eylard zu Reval beschlagnahmt. Auf diese Nachricht hin beschwerte Lübeck sich umgehend bei der Königin Margarete von Dänemark. Diese befahl dem Vogt Eylard, die Lübecker für die Waren und Güter schadlos zu halten, so wie er es vor Gott und den Menschen verantworten könne[86]). Dieses Schreiben stammt vom 26. Dezember 1276. Der Vogt mußte sich trotz der Aufforderung seiner Königin gegen jede Schadloshaltung geweigert haben. Denn Anfang Juni 1277 kam es zu Verhandlungen, zu denen Lübeck zur Vertretung seiner Interessen die Äbte Heinrich von Dünamünde und Wynand von Falkenau schickte. Diese berichteten in einem Brief von dem Verlauf der Verhandlungen[87]). Nach vielem Hin und Her seien sie zu keinem anderen Ergebnis gekommen, als zu dem Anerbieten des Vogtes, er wolle beschwören, daß er außer 16 Mark nur Sachen genommen hätte, die ihm gehörten. Wären die Lübecker aber bereit,

83) LUB I, 277. HUB I, 602. Sart. II, S. 91.
84) LUB I, 295. HUB I, 642. Sart. I, S. 167. Sart. II, S. 94.
85) LUB II, 45. HUB I, 798. Sart. I, S. 167. S. 168. Sart. II, S. 110.
86) LUB I, 383. HUB I, 783. LiUB I, 448. Fehlt bei Sart. II.
87) LUB I, 386. HUB I, 794. LiUB I, 450. Fehlt bei Sart. II.

für die Städte Münster, Dortmund und Soest, deren Sachen sich allerdings auch unter den Schiffbrüchigen befänden, 200 Mark zu zahlen, dann gäbe er sie heraus. Denn auf dem lübischen Schiffe hätten sich auch Waren von diesen 3 Städten befunden. Der nächste Brief, der unmittelbar von dem Vogt an Lübeck gerichtet ist, klärt den Vorfall noch weiter auf[88]). Das gestrandete Schiff hatte neben lübischen Waren auch noch Waren von den drei eben genannten Städten an Bord. Gegen diese Städte hatte der Vogt angeblich eine Forderung in Höhe von 200 Mark, denn er erklärte, daß er die Güter dieser drei Städte solange als Sicherheit zurückbehalten würde, bis ihm die rückständige Summe gezahlt sei. Anzunehmen ist, daß, falls die Erklärungen des Vogtes richtig sind, er schon länger auf diesen Betrag gewartet hatte, denn sonst würde er sicherlich nicht auf diesem nicht alltäglichen Wege sein Recht gesucht haben. In diesem Brief betonte er aber ausdrücklich, daß er niemals etwas von lübischem Gut genommen habe, er habe im Gegenteil alles unverkürzt herausgegeben. Unklar bleibt nur, wem die oben genannten 16 Mark zustanden. Wie der Vogt selber angibt, gehörten ihm diese nicht, aber auch nicht den Lübeckern. Es besteht nur die Möglichkeit, daß diese Summe auch den drei Städten gehörte, er sie aber, obwohl seine Forderung nach seiner Angabe nur 200 Mark betrug, als Sicherheit mit zurückbehielt.

Da in der Folgezeit nichts mehr von diesem Zwischenfall zu hören ist, ist anzunehmen, daß sich der Fall zur Zufriedenheit aller geregelt hatte. Auch Lübeck mußte wohl nach den Verhandlungen eingesehen haben, daß es sich um keinen Strandraub gehandelt hatte. Wenn auch in diesem Fall ein Strandraub, wie Lübeck ursprünglich annahm, nicht vorlag, so zeigt dieser ganze Vorfall aber, daß Lübeck sehr mißtrauisch war und einem dänischen Vogt durchaus ein solches Verhalten zutraute, zumal aus der eben behandelten Urkunde aus dem Jahre 1277 deutlich zu erkennen ist, daß gerade die Vögte am wenigsten die Strandrechtsbefreiungen achteten. Sicherlich wird dieser Zwischenfall, auch wenn er kein eigentlicher Strandraub war, mit der Anlaß zu dieser Beschwerde aus dem Jahre 1277 gewesen sein. Daß aber auch der König seinen Vögten sehr wohl ein solches Verhalten zutraute, beweist die Antwort auf die Beschwerde, aber auch eine neue Strandrechtsbefreiung aus dem Jahre 1278. In dieser Urkunde von 1278 bewilligte der König Erich Glipping den Lübeckern die Ausdehnung der von seinen Vorfahren den Lübeckern erteilten Freiheiten und Vorrechte auch auf Reval und Estland. Auch hier ist wieder der Zusatz zu finden, daß alle, die gegen dieses Privileg verstießen, seiner königlichen Ungnade gewiß seien[89]). Es ist anzunehmen, daß Lübeck, um auch in dieser Gegend für sich klare Verhältnisse zu schaffen, anläßlich der

88) LUB I, 387. HUB I, 795. LiUB I, 451. Fehlt bei Sart. II.
89) LUB I, 396. HUB I, 815. LiUB I, 459. Sart. II, S. 114.

Beschwerdeschrift von 1277 und des Zwischenfalles die Erweiterung seiner Freiheiten auch für Reval und Estland beantragt hatte, und daß darauf der König, um es mit Lübeck nicht zu verderben, diese Urkunde ausstellte. Diese Annahme wird auch noch dadurch bestätigt, daß zwischen den Urkunden aus dem Jahre 1264 und 1277 und dieser letzten Befreiung textliche Übereinstimmungen vorliegen, demnach Lübeck also wohl unter Vorlegung dieser älteren Urkunden um eine ausdrückliche Erweiterung seiner Privilegien gebeten hatte.

Trotzdem findet Lübeck keine Ruhe. Denn schon die nächste Urkunde enthält wieder eine Beschwerde. Sie stammt aus dem Jahre 1282 („Advocatus, Consules et commune Civitatis Lubicensis"). In der Zeit Waldemars und dessen Nachfolger seien die den Kaufleuten zustehenden Freiheiten gewürdigt und geachtet worden. Jetzt aber beschwerten sich die Kaufleute und die benachbarten Staaten dauernd, daß dänische Vögte entgegen den alten Privilegien die Freiheiten und Vorrechte verkürzten und mißachteten. In Lübeck sei man aber in der Hoffnung, daß dies alles ohne Wissen des Königs geschehe. Unter Hinweis auf die Befreiungen Waldemars forderte Lübeck in diesem Schreiben weiter zur Befolgung dieser Privilegien auf und ermächtigte den Ratsmann Vromhold von Viefhusen zu weiteren Verhandlungen[90]).

Die Folge dieser Beschwerde war zunächst, daß der König im März 1282 seinen Beamten die Belästigung der Schiffbrüchigen bei der Rettung ihrer Güter, sei es, daß sie diese selbst, oder mit Hilfe anderer vornahmen, ausdrücklich untersagte und versprach, die Privilegien Waldemars II. und seiner Nachfolger zu beachten[91]). Dieses Privileg hat starken Anklang an die Urkunden aus den Jahren 1204, 1259, 1264. Besonders wichtig ist das Zurückgreifen auf das älteste Privileg aus dem Jahre 1204 und das aus dem Jahre 1264, da diese beiden Urkunden bisher die ausführlichsten Regelungen über das Strandrecht waren, und wohl Lübeck diese auch dem König in der Absicht, der Beschwerde besonderen Nachdruck zu verleihen, vorgelegt hatte. Erwähnenswert an dieser Urkunde ist, daß daraus zu entnehmen ist, daß die Beschwerde über die Verletzungen seitens der königlichen Beamten nicht allein von Lübeck ausging, sondern sogar von den dänischen Kaufleuten selbst. Diese Strandrechtsbefreiung richtete sich also nicht bloß an Lübeck, sondern an alle Seefahrer (s. Exkurs 4 Seite 80). Wenn die Beamten schon gegen ihre eigenen Landsleute bei einem Schiffbruch so rücksichtslos vorgingen, wie mögen sie es dann wohl gehandhabt haben, wenn ein ausländisches Schiff an dänischen Küsten strandete! Während sich diese Kundgebung des Königs an alle Seefahrer richtete, war der unmittelbare Erfolg der Beschwerde Lübecks die abermalige Bestätigung aller Freiheiten, Vergünstigungen und

90) LUB I, 428. HUB I, 1010. MUB III, 1652. Fehlt bei Sart. II.
91) HUB I, 1369. Fehlt bei Sart. II und im LUB.

Rechte durch den König, welche die Lübecker von ihm und seinen Vorfahren in Dänemark erhalten hatten. Keiner sollte es wagen, diese Freiheiten zu verletzen[92]). Diese Bestätigung wurde den Lübeckern nach dem vorgelegten Privileg aus dem Jahre 1278 am 1. Juli 1282 gegeben.

Es müßte anzunehmen sein, daß nun allmählich im dänischen Gebiet sich die Strandrechtsfreiheit durchgesetzt hatte; denn fast ein ganzes Jahrhundert war bereits seit der ersten Befreiung vergangen. Aber im Gegenteil! Trotz der letzten Beschwerden Lübecks und trotz der zahlreichen Erneuerungen der alten Privilegien ereignete sich im Jahre 1286 ein Strandraub von größtem Umfange. An der Küste von Wirland war ein Schiff des lübischen Bürgers Marquard gestrandet und von estländischen Vasallen und von den Mönchen des Klosters Falkenau restlos ausgeplündert worden. Die zahlreichen und umfangreichen Urkunden zeigen, wie ernst und bedeutungsvoll dieser Vorfall von Lübeck aufgenommen wurde und mit welcher Entschiedenheit und Schärfe Lübeck um sein Recht kämpfte.

Aus den vorhandenen Urkunden ist nicht genau zu erkennen, wann der Strandraub geschah. Die erste Urkunde, die den Strandraub erwähnt, stammt vom 2. Januar 1287. Bei der Schnelligkeit, die Lübeck bisher immer an den Tag legte, wenn es galt, Freiheiten und Vergünstigungen zu erlangen oder zu bestätigen, ist anzunehmen, daß der Vorfall sich erst kurz zuvor zutrug. Zieht man die langsame Nachrichtenvermittlung der damaligen Zeit mit in Betracht, so muß man als Zeitpunkt des Strandraubes ungefähr den Herbst des Jahres 1286 annehmen. (Andere Begründung der Zeit vgl. HUB I, 1010, Anm. 2.) Dänemark war zu dieser Zeit wieder einmal von schwerem Unglück betroffen. Der König Erich Glipping war Ende des Jahres 1286 ermordet worden. Den blutigen Thron bestieg der minderjährige Erich Menved. Die verwitwete Königin Agnes, seine Mutter, und ein für den jugendlichen König bestimmter Vormund führten die Staatsgeschäfte. Aus Dank dafür, daß Lübeck die Mörder des Königs nicht in seinen Mauern aufgenommen hatte, versprachen König Erich Menved und seine Mutter Agnes auf das Gesuch zweier lübischer Gesandter, die Lübeck an den Hof des neuen Königs geschickt hatte, nämlich Johann von Dowaye und Richard Grawerte, alle Bewohner Wirlands, die namentlich von den beiden Gesandten als unrechtmäßige Besitzer der schiffbrüchigen Sachen des Bürgers Marquard bezeichnet worden seien, unter Androhung des Landesverweises durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch Boten zum 24. Juni 1287 in Nyborg zur Verantwortung zu ziehen. Weiter versprachen sie, dem geschädigten lübischen Bürger Marquard voll und ganz Genugtuung zu geben[93]).

92) LUB I, 429. HUB I, 903. MUB III, 1652. Schl. HUB I, 104. Fehlt bei Sart. II.

93) LUB I, 502. HUB I, 1012. LiUB I, 511. Sart. I, S. 170. Sart. II, S. 150.

Anschließend wurde auch am 12. Januar 1287 den Lübeckern eine Strandrechtsbefreiung erteilt, die — wie die Urkunde von 1282 — sich an die erste Urkunde aus dem Jahre 1204 anlehnte[94]). Dies ist ein Zeichen, welche Bedeutung Lübeck diesem Vorfall zuwandte, da es sich abermals des großen Privilegs von 1204 bediente. Auch hier heißt es wieder, daß die Lübecker schiffbrüchiges Gut selbst oder mit fremder Hilfe retten könnten und das Gerettete frei besitzen dürften. Vögte und Untertanen sollten es ja nicht wagen, gegen die Bestimmung zu verstoßen. Ende März schrieb die Königin zugleich im Namen ihres Sohnes an den Hauptmann Friedrich von Moltke und die übrigen Vasallen von Reval und befahl ihnen, darauf zu dringen, daß Johann von Dowaye oder sein Stellvertreter alle ihm ausgelieferten Güter, die bei dem Schiffbruch in Wirland geraubt worden waren, frei, ruhig und ungestört besitzen und behalten und darüber nach seinem Ermessen verfügen könne. Weigerten sich aber die Inhaber dieser Güter, diese herauszugeben, dann sollte der Hauptmann sie im Namen des Königs beschlagnahmen und zu treuen Händen aufbewahren, bis er etwas anderes durch einen neuen königlichen Befehl erführe[95]).

Zu beachten ist, daß seit dem ersten Schreiben fast drei Monate vergangen waren, und daß in der Zwischenzeit noch nichts erreicht sein mußte. Denn schon acht Tage später ergeht wegen dieses Strandraubes ein neues königliches Schreiben. Diesmal ist die Adresse nicht an den Hauptmann, sondern an den Bischof von Reval gerichtet. Außerdem werden noch vier Vasallen genannt, unter ihnen sind der Ritter Odwald von Lode und Bruno von Dalen zu erwähnen, weil sie — wie später noch zu zeigen ist — in dem ganzen Streit eine vermittelnde Rolle einnahmen. Sie waren beide königstreue Vasallen des dänischen Königshauses, nahmen aber gegenüber Lübeck eine freundliche Stellung ein[96]). Außerdem waren sie überall in Dänemark und Estland angesehen und geachtet, sodaß ihre Mithilfe Aussicht auf Erfolg bot. Diese Überlegung hatte sicherlich die Königin veranlaßt, sich gerade an diese beiden Vasallen zu wenden. Sehr diplomatisch ist ferner, daß sie außerdem sich besonders noch an den Bischof wendete. In dem Schreiben macht sie den Bischof auf den Gehorsam (s. Anmerkung) aufmerksam, den er dem König schulde. Dies deutet darauf hin, daß der Bischof in der ganzen Angelegenheit sich den königlichen Anordnungen entgegengesetzt hatte, also Lübeck feindlich gesinnt war. Und dies wieder hatte seinen Grund darin, daß er als Bischof sich verpflichtet fühlte, die Handlungsweise der an dem Strandraub beteiligten Mönche

94) LUB I, 522. HUB I, 1013. Sart. II, S. 147. Vgl. auch Sart. II, S. 154.
95) LUB I, 506. HUB I, 1018. LiUB I, 512. Sart. II, S. 151.
96) Vgl. HUB I, 1212, 1203, 1208. Sart. II, S. 151.

Anmerkung: Vgl. LUB I, 507, HUB I, 1020, LiUB I, 513: ... injungimus discretioni vestre obediencia, qua tenemini pavere mundatis regiis. ...

von Falkenau zu billigen. Die Königin forderte ihn auf, alle Leute, die sich an dem Strandraub beteiligt hatten, und namentlich bekannt waren (es folgen 13 Namen), außerdem die Mönche von Falkenau und alle anderen, die als schuldig verdächtig waren, zur Rechenschaft zu ziehen, und sie nach dem Gesetz zu zwingen, die geraubten Güter herauszugeben und den in Reval weilenden lübischen Bürgern zur Aufbewahrung auszuhändigen. Ehe er nicht eine neue königliche Aufforderung erhalten habe, die bestimme, was ferner mit den Sachen geschehen solle, solle er auf keinen Fall irgendwelche Sachen fortschaffen. Sollte sich aber einer dieser Genannten weigern, die Sachen herauszugeben, dann solle er diesen für die Woche nach Johannis vor den königlichen Hof laden, damit dieser sich dort wegen seiner Handlungsweise verteidigen könne, dem König aber solle er den Namen desjenigen mitteilen[97]).

Bei einem Vergleich mit der vorigen Urkunde fällt auf, daß in der letzten Urkunde die Königin die Forderung gegen die Strandräuber einschränkte. Während sie oben verlangte, daß die lübischen Bürger über die Sachen, die ihnen wieder herausgegeben waren, nach freiem Ermessen verfügen durften, beschränkte sie sich hier damit, daß die Sachen nur zur Aufbewahrung herausgegeben werden sollten, bis ein weiterer Befehl des Königs eingetroffen war. Der Grund ist wohl darin zu sehen, daß die Königin gemerkt hatte, daß sie mit ihren beiden ersten Schreiben auf hartnäckigen Widerstand gestoßen war. Um diesen allmählich zu brechen, wollte sie sicherlich nun erst langsam vorgehen, um dann allmählich zum Ziele zu kommen. Sie sagte sich wohl ganz richtig, wenn erst einmal die Sachen zur Aufbewahrung herausgegeben sind, dann ist es nicht mehr allzu schwer, bei einer darauf folgenden Untersuchung des ganzen Vorfalles die Sachen endgültig frei zu bekommen. Würde sie aber bei der Hartnäckigkeit der Vasallen die Forderungen zu hoch stellen, dann könnte es möglich sein, daß sie an deren Hartnäckigkeit scheitern würde. —

So war Lübeck darum bemüht, mit Hilfe des dänischen Königshauses die entwendeten Sachen wieder herauszubekommen. Sicherlich hatten aber die Geschädigten selber von Anfang an die Meinung, daß die Aussichten auf Erfolg auf diesem Wege nur sehr gering seien. Denn schon kurz nach der Nachricht von dem Strandraub gingen sie selbständig an die Lösung dieser Frage heran. Sofort nach dem Unglücksfall wandten sich Konrad Stalbuk, Rudolf von Bremen, Vrowin Kolner und ein Diener an den oben schon genannten, Lübeck freundlich gesinnten Vasallen Odward von Lode und beklagten sich über das ihnen angetane Unrecht. Dieser gab ihnen — der Bericht darüber stammt aus einem Schreiben, das Odward nach der Verhandlung vom

97) LUB I, 507. HUB I, 1020. LiUB 513. Fehlt bei Sart. II.

24. Juni zu Reval an Lübeck richtete[98]) (s. Seite 31 f.) — ein Schreiben an alle die Vasallen mit, die ihre Leute nach den schiffbrüchigen Sachen ausgeschickt hatten und forderte sie zugleich im Namen des Königs auf, die Güter, die sie nach Reval gebracht hatten, zurückzuhalten. Fernerhin sollten sie sich so verhalten, daß weder der König noch der gemeine Kaufmann Klage über sie erheben brauchte. Von einem Erfolg, den die Beraubten mit Hilfe dieses Briefes erreichten, fehlt aber jede Nachricht.

Einen zweiten sandte Odward von Lode unmittelbar an einen Vasallen, nämlich an Bruno von Dalen, ebenfalls einen Lübeck freundlich gesinnten Vasallen. Diesen bat er, er sollte alle Vasallen zusammenrufen und ihnen befehlen, sämtliche Sachen, die sie nach Reval geschickt hätten, zurückzuhalten und sich so zu verhalten, daß weder der König noch der gemeine Kaufmann sich über sie beklagen müsse. Aber auch dieses Schreiben, das Bruno von Dalen auftragsgemäß an die betreffenden Vasallen richtete, blieb ohne Erfolg. Bruno von Dalen sandte dann zusammen mit den beraubten Kaufleuten Boten an die Vasallen, damit sie auf diese Weise ihre Güter herausbekämen. Wieder ohne Erfolg!

Dem Rat der Stadt Reval, in die die geraubten Sachen zum größten Teil gebracht worden waren und wo sie auch an die dortigen Bürger sofort verkauft wurden, befahl Odward von Lode durch Vrowin Kolner, er solle den Ankauf der geraubten Sachen verbieten. Aber auch dies wurde nicht beachtet. Darauf baten die Kaufleute Odward, er solle doch selber bei dem Rat zu Reval vorstellig werden. Dies tat Odward von Lode auch. Er begab sich persönlich in die Stadt und verlangte von dem Rat, er solle, wie die anderen Städte es auch getan hätten, den Kauf und Verkauf dieser Sachen verbieten. Auch er erreichte nichts. Als letztes berief er zum 1. Januar 1287 eine Versammlung der Vasallen ein, an der der Komtur von Fellin und der Vogt von Gerwin teilnahmen. Da er auch hier an dem Widerstand der Vasallen scheiterte, rief er, wie er selber berichtet, voller Entrüstung in dieser Versammlung aus: „Ich erkläre offen, den Kaufleuten ist Unrecht und Gewalt angetan!“ —

Auch der eben schon erwähnte Bruno von Dalen bemühte sich ohne Erfolg weiter. Einmütig hätten sie sich, wie er in dem Bericht an Lübeck schreibt, alle gegen ihn gewandt. Darauf ging er mit einigen anderen Vasallen zu den Beklagten selbst, um mit ihnen zu verhandeln. Aber in dem ersten Ort, in den er kam, fand er keinen Esten vor. Aber auch die Herren dieser, die den Raub veranlaßt hatten, waren nirgends aufzufinden. Sogar Nikolaus de Cundis, ein dänischer Vasall, der die meisten Güter bei sich aufbewahrt hatte, war nicht anzutreffen. Und überall, wo Bruno von Dalen hinkam, sah er sich in der gleichen

98) LUB I, 520. HUB I, 1025. LiUB I, 519. Fehlt bei Sart. II.

Lage. Niemand tat das, wozu er nach dem Gesetz verpflichtet war. Auch Hermann Afegge, für den sich Bruno von Dalen den Lübeckern gegenüber verbürgt hatte, war nicht zu bewegen, die Sachen herauszugeben.

Die Berichte des Odward von Lode und des Bruno von Dalen zeigen, wie schwierig es war, gegen die Unsitte des Strandraubes anzukämpfen. Obwohl der dänische König den Lübeckern Strandrechtsfreiheiten in großer Anzahl zugebilligt hatte, obwohl er seine Beamten und Untertanen immer wieder aufforderte, sich an die Vorrechte der Lübecker zu halten, so zeigt dieser Vorfall, der einmal die Möglichkeit gab, die Versprechungen in die Tat umzusetzen, daß ein Erfolg in dem Kampfe um die Strandrechtsfreiheit in dem dänischen Gebiet kaum zu verzeichnen war.

Sowohl die Bemühungen der Verunglückten selbst an Ort und Stelle als auch die Bemühungen Lübecks waren bisher ergebnislos geblieben. Mittlerweile war auch schon der April des Jahres 1287 herangerückt. Es war also schon über ein Vierteljahr vergangen, ohne daß die Geschädigten ihre Sachen wieder herausbekommen hatten.

In diese Zeit fällt auch ein Brief eines lübischen Bevollmächtigten, des Ratsmannes Johann von Dowaye, aus Gotland an Lübeck. In diesem Schreiben beklagt er sich, daß er mit Arbeit überlastet sei, aber nichts bei all seinen Bemühungen erreiche. Aus diesem Brief sind die Bemühungen zu erkennen, die Lübeck unternahm, um die schnelle Erledigung dieses Falles herbeizuführen[99]). Aus diesem Bericht ist zu entnehmen, daß Dowaye sich in Estland aufgehalten hatte. Diese Nachricht deckt sich mit der oben schon erwähnten (s. o. LUB I, 506 S. 25), wonach er sich in Reval aufhielt, um mit dem Hauptmann Friedrich von Moltke zu verhandeln. Als er Estland gerade verlassen hatte, bekam er vom Rat Lübeck die Weisung, einem königlichen Boten entgegenzufahren, der sich auf der Reise nach Estland befand. Kaum hatte er diese Reise vorbereitet, erhielt er schon wieder eine andere Weisung, nämlich sofort nach Gotland zu fahren, um den Verhandlungen, die dort Marquard führte, beizuwohnen. Wie er angibt, hätte er bei diesen Verhandlungen sein Bestes getan; dies ginge auch aus seinem Entwurfe, nämlich ein Schiedsgericht aus den Vertretern der einzelnen Städte zur Erledigung der fraglichen Angelegenheit zu bilden, deutlich hervor. Danach habe er nun geglaubt, von allen Geschäften befreit zu sein. Aber schon habe er einen neuen Befehl erhalten und zwar sollte er nun diesmal einen Brief des Königs und der Königin nach Estland bringen. (Da nichts von dem Inhalt des Briefes gesagt wird, ist nicht mit Bestimmtheit etwas Genaues über diesen zu sagen. Die Vermutung spricht aber dafür, daß es sich auch bei diesem Brief um die fragliche Angelegenheit handelte.) In diesem Bericht

99) LUB I, 511. HUB I, 1023. LiUB I, 517. Fehlt bei Sartl. II.

schreibt er weiter, daß ihm die Erledigung des neuen Auftrages wegen der Strapazen der Reise, wie sich ja wohl der Rat denken könne, sehr schwer würde, zumal noch die Aussichten auf einen Erfolg bei einer solchen zweifelhaften Sache sehr gering seien. Nur das einzige wüßte er, nämlich daß er sich viele Feinde bei Erledigung des Auftrages zuziehen könne. Trotz alledem könne und dürfe er sich nicht den Befehlen seiner Stadt entziehen, er wolle wie ein Verbannter alles über sich ergehen lassen. Er hätte aber nur den einen Wunsch, daß man ihm die Abreise des Hauptmanns Friedrich von Moltke nach Reval mitteile. Allein dessen Anwesenheit verspräche Aussicht auf Erfolg.

Wenn dieser Brief auch keine näheren Aufschlüsse über die eigentlichen Verhandlungen ergibt, so ist doch vieles sehr bemerkenswert. Einmal läßt er die ungeheueren Bemühungen Lübecks erkennen, endlich zum Ziele zu kommen. Dann aber zeigt er, wie aussichtslos die ganze Sache war. Johann von Dowaye sagt ganz offen, daß er seine Fahrt für vollkommen zwecklos halte.

Weiter ist an dem Brief bemerkenswert, daß er auf ein Schiedsgericht der Vertreter der einzelnen Städte hinweist. Das Schiedsgericht ist wohl die im Juni 1287 in Wisby tagende Versammlung der Städte, die Gotland befuhren, gewesen, also in der Hauptsache wohl die Städte an der Ostsee. Aus den Beschlüssen, die in dieser Versammlung gefaßt wurden, ist zu entnehmen, daß Gegenstand der Verhandlung dieser Strandraub war, und daß auch die übrigen Ostseestädte, die Lübeck in dieser Frage in jeder Weise unterstützten, endlich einmal eine Klärung der Lage wünschten. Die Beschlüsse, die in dieser Versammlung ergingen, stellen eine großzügige Regelung des Strandrechts dar[100]). Sie besagen folgendes: wenn ein Raub oder ein Schiffbruch stattgefunden hatte, hatten sofort alle nächstgelegenen Städte zu einer gemeinsamen Besprechung zusammenzukommen. Es war sofort alles zu unternehmen, um den Kauf oder Verkauf schiffbrüchiger oder geraubter Sachen zu vermeiden. Weiter sollte den Schiffbrüchigen jede Hilfe erteilt werden, um diese wieder in den Besitz ihrer Sachen zu bringen. Wenn sich aber eine Stadt an diese Weisungen nicht hielt, dann sollte, wenn ein Bürger dieser Stadt solche Waren gekauft oder verkauft hatte, kein Mitbürger als Zeuge oder Eideshelfer zur Rechtfertigung auftreten können. Beschuldigten aber die Verunglückten einen Bürger, daß er schiffbrüchige Sachen hätte, und konnten sie für die Richtigkeit dieser Behauptung zwei unbescholtene und rechtschaffene Männer als Zeugen anführen, die nicht einmal in derselben Stadt zu wohnen brauchten, dann würde der Beschuldigte als überführt angesehen. In einem solchen Falle hatte er alle Sachen dem wahren Eigentümer restlos herauszugeben. Außerdem mußte er noch seiner Stadt eine Buße von 20.— Mark Silber zahlen. Diese konnte das Geld für sich verwenden.

100) HUB I, 1024. LiUB I, 518. Sart. II, S. 152.

Hatte aber die Stadt nicht alle Weisungen befolgt, dann bekam sie das Geld nicht, sondern es wurde zu Gunsten des Kaufmannes verwendet. Für den Fall aber, daß die Sachen bei einem rechtschaffenen Manne aufgefunden wurden, mußte auch er sogar bei Gutgläubigkeit des Erwerbes dem wirklichen Eigentümer die Sachen herausgeben und außerdem noch seine Unkenntnis beschwören. Dann sollte er nicht weiter belästigt werden. Eine Stadt, die vorsätzlich die Beschlüsse nicht beachtete, sollten von allen Kaufleuten gemieden werden. Machte sie allerdings ihr Unrecht gegen die geschädigten Kaufleute wieder gut und hielt sie ihre schuldigen Bürger an, die gekauften oder verkauften Sachen den Geschädigten wieder zurückzuerstatten, sollte sie wieder in die Gemeinschaft aufgenommen werden. Allerdings mußte sie die obengenannte Strafe zahlen. — Während bisher die allgemeinen Fragen des Strandrechtes erörtert wurden, wird im Schluß des Berichtes auf den vorliegenden Strandraub Bezug genommen. Der Stadt Reval, deren Bürger von estländischen Vasallen die geraubten Güter gekauft hatten, wurde hiernach aufgegeben, bis zum nächsten Johannisfest alle diese Bedingungen zu erfüllen. Sollte sich aber Reval wieder weigern, die Forderungen zu erfüllen, dann sollte es aus der Gemeinschaft aller Kaufleute ausgestoßen werden. Mußte sich jemand rechtfertigen, dann hatte er zu beeiden, daß die Güter nicht von dem Schiffbruch herrührten. Sollte jemand durch zwei rechtschaffene Männer überführt werden, dann würde er den obengenannten Bestimmungen unterliegen. Konnte aber einer nicht durch das Zeugnis zweier rechtschaffener Männer überführt werden, dann hatte er sich durch fünf Eideshelfer selbst zu rechtfertigen. Für den Fall, daß ein Beschuldigter oder ein Eideshelfer einen falschen Eid schwören würde, sollte er für diese Untat mit dem Tode bestraft werden. —

Interessant ist, daß die anfangs gegebenen allgemeinen Bestimmungen für Reval, das ja hauptsächlich an dem Strandraub beteiligt war, noch verschärft wurden. Sogar derjenige, der nicht durch zwei rechtschaffene Männer überführt werden konnte, mußte sich außerdem noch durch fünf Eideshelfer entlasten. Ein Meineid sollte — wie üblich — mit dem Tode bestraft werden.

Bemerkenswert ist, wie schon oben gesagt, die Tatsache, daß Lübeck im Kampf um das Strandrecht nicht allein stand, sondern daß alle Ostseestädte an der baldigen Klärung und Regelung dieser Frage interessiert waren.

Die nächste Urkunde über den Strandraub ist erst wieder der Bericht von der Verhandlung am 24. Juni. Wie erinnerlich, hatte der König einen Termin zum 24. Juni 1287 anberaumt, in dem sich unrechtmäßige Besitzer der gestrandeten Güter vor ihm verantworten sollten (s. S. 24). Er hatte als Verhandlungsort Nyborg auf Fünen festgesetzt. Es ist aber keine Urkunde überliefert, die davon spricht, daß eine solche Verhandlung vor dem königlichen Hofe stattgefunden hat. Zu

demselben Tage — 24. Juni 1287 — hatte aber der Hauptmann Friedrich von Moltke eine Verhandlung nach Reval zusammengerufen. Da der König nur einmal, und zwar in der ersten Urkunde, die sich auf diesen Strandraub bezieht (2. 1. 1287), eine Verhandlung in Nyborg erwähnt hatte, in dem darauf folgenden Schreiben aber eine solche nicht erwähnt wird, ist anzunehmen, daß er von der Einberufung Abstand genommen hatte. Er mag eingesehen haben, daß eine solche Verhandlung vollkommen erfolglos ausgehen mußte. Als er in der ersten Urkunde diesen Tag bestimmte, war er noch der Meinung, daß die unrechtmäßigen Besitzer auf Grund des königlichen Befehles die Sachen bald herausgeben würden. Die Aufforderung, sich am 24. Juni in Nyborg vor dem königlichen Hofe zu verantworten, sollte nur für die letzten hartnäckigen Besitzer gelten. Aber es war anders gekommen. Denn alle weigerten sich, die Sachen herauszugeben. Um eine Aussprache beider Parteien zu ermöglichen, mag er dann dem Hauptmann Friedrich von Moltke aufgetragen haben, eine Verhandlung anzuberaumen (s. Anmerkung). Reval als Tagungsort zu bestimmen, war das Günstigste, da ja die Stadt als Tatort der Mittelpunkt des Vorfalles war.

Als unter den Vasallen bekannt wurde, daß eine Verhandlung stattfinden sollte, in der die Unrechtmäßigkeit ihres Besitzes festgestellt werden würde, schickten sie wahrscheinlich den Brief, auf den sie sich, wie unten folgt, (s. u. S. 32) in der Verhandlung beriefen, an den König. In ihm werden sie wohl aus Angst um ihr billig erworbenes Gut gegen eine solche Verhandlung Stellung genommen haben. Bis zu der Verhandlung am 24. Juni aber antwortete der König nicht, sodaß trotz des Protestes des Hauptmannes, der Vasallen und des Bischofs die Versammlung pünktlich am festgesetzten Termin begann. Den Vorsitz führte aller Wahrscheinlichkeit nach Hauptmann Friedrich von Moltke. Als Kläger waren erschienen die Vertreter der Städte, nämlich Johann von Dowaye aus Lübeck, Anne und Matthias Puke, beide aus Gotland, sowie Johann von Rigamünde aus Riga. Außerdem waren noch die Meister und die Brüder des Deutschen Ordens, die Bischöfe von Oesel und Dorpat, Vertreter der Stadt Dorpat und Abgeordnete des rigischen Kapitels zur Unterstützung anwesend. Die Gegenseite wurde durch den Landesrat und die königlichen Vasallen, die in geringerer Anzahl, als den Klägern lieb war, erschienen waren, vertreten. Zu beachten ist, daß der Bischof von Reval, der, wie oben gesagt, wegen der Beteiligung der Mönche von Falkenau wohl gegen Lübeck eingestellt war, und auch die Stadt Reval selbst, die ja am

---

Anmerkung: Nicht ausgeschlossen ist, daß diese Anordnung in dem Brief des Königs, den Johann von Dovaye in seinem Klageschreiben an Lübeck erwähnt und den er nach Estland bringen sollte, enthalten war. Oder vielleicht sollte der königliche Bote sie übermiteln, dem er ursprünglich entgegenfahren sollte.

allermeisten am Strandraub beteiligt waren, nicht vertreten waren[101]).

Die Verhandlung begann damit, daß die Städte die Briefe des Königs verlesen ließen. Gemeint sind sicherlich die oben behandelten Schreiben an Lübeck (2. Januar 1287), der Brief an den Hauptmann von Reval (März 1287) und der Brief an den Bischof von Reval (8. April 1287). Dann baten sie die beiden Vasallen, Odward von Lode und Bruno von Dalen, die Sache, wie sie ihnen bekannt wäre, vorzutragen; es folgt jetzt der ausführliche Bericht der beiden Ritter, der oben schon ausführlich in anderem Zusammenhange behandelt wurde. Als die Beiden ihren Bericht, der deutlich und klar die Ungesetzmäßigkeit und die Ungerechtigkeit der Beteiligten zeigte, beendet hatten, erhob sich unter den Vasallen ein großer Lärm. Die Vertreter der Städte baten aber den Hauptmann um eine Antwort und Klärung. Dieser sagte ihnen aber nur, er würde sich freuen, wenn jemand aus Ehrfurcht vor Gott ihnen ihr Gut wiedergeben würde. Der Erfolg dieser Antwort war, wie zu erwarten war, der, daß außer ganz wenigen sich alle weiter weigerten, die Sachen herauszugeben. An einen Befehl des Hauptmannes an die Räuber, die Sachen auszuliefern, wie es der König in seinem Briefe forderte, war nicht zu denken. Von den wenigen, die wenigstens jetzt die Güter herausgaben, ist namentlich nur Johann von Wrangel bekannt. Er wird an einer späteren Stelle des Berichtes erwähnt. Darauf forderten die Vertreter der Stadt den Hauptmann auf, den Vasallen den Befehl zu geben, die Sachen herauszugeben, wie es ja der König in seinem Schreiben von ihm wünsche. Dies brachte den Hauptmann so in Zorn, daß er sagte, er wolle weder helfen noch hindern. Mit anderen Worten, er wolle mit der ganzen Sache nichts mehr zu tun habe. Trotz dieser abweisenden Antwort baten die Vertreter der Städte den Hauptmann, er solle wenigstens die Vasallen um eine bestimmte Antwort fragen, die sie ihrem Rate vorlegen könnten. Diese gingen auf die Frage des Hauptmanns überhaupt nicht ein. Erst als er sie wiederholt aufgefordert hatte, erklärten sie, sie hätten den Kaplan Johann von Verden aus Riga mit einem Briefe, der von dem Bischof von Reval, dem Hauptmann, den Landesräten und der Stadt Reval unterzeichnet und besiegelt sei, an den König geschickt (s. o. S. 31). Ehe sie auf etwas näheres eingehen könnten, müßten sie auf eine Antwort des Königs warten. (Diese Tatsache mag wohl auch der Grund gewesen sein, daß der Bischof von Reval und die Stadt Reval überhaupt nicht zu der Verhandlung erschienen waren.) Diese ausweichenden Antworten machten die Vertreter der Städte wohl kopflos. Denn sie waren ja zu dieser Verhandlung geschickt worden, um endlich mit einer klaren Antwort nach Hause zu kommen. Bei dem bisherigen Verlauf mußten sie aber befürchten, wieder einmal

101) LUB I, 520. HUB I, 1025. LiUB I, 519. Fehlt bei Sart. II.

unverrichteter Sache nach Hause zurückkehren zu müssen. Deshalb versuchten sie ihr letztes und baten den Hauptmann, er möge ihnen doch einen guten Rat geben, was sie machten sollten, um zum Ziel zu kommen. Der Hauptmann, dessen Geduld wohl nun infolge der dauernden Bitten am Ende war und dessen Ansicht es ja selber war, daß die anderen Vasallen bei dem Strandraub rechtmäßig gehandelt hätten, erklärte plötzlich mit aller Offenheit seine Meinung: wenn noch so viele und schöne Briefe geschrieben würden, so habe dies alles keinen Erfolg. Denn die Vasallen wollten „apud juridicionem terre" bleiben. (Mit diesem „Landrecht" ist wahrscheinlich das dänische Recht gemeint, wonach eben Strandgut herrenlos und damit aneignungsfähig ist.) Sollte es aber den Kaufleuten wirklich gelingen, ihre Sachen wieder durch Bitten oder Briefe herauszubekommen, dann wolle er sich sein rechtes Auge herausreißen lassen!

Gleichzeitig hatten die Vertreter der Städte auch noch den Rat von Reval aufgefordert[102]), er möge veranlassen, daß die schiffbrüchigen Sachen, die mittlerweile angekauft worden seien, wieder herausgegeben würden. Hierauf bekamen sie auch nur die Antwort, er könne jetzt nichts tun, er warte auf den Brief des Königs (s. o. Seite 31 und 32). Was der König in diesem ihm auftragen würde, würde er sofort ausführen. Die Revaler gestanden aber zu, daß die schiffbrüchigen Kaufleute es niemals gestattet hätten und sich immer geweigert hätten, daß ihre Güter gekauft und verkauft würden.

Vollkommen ratlos und niedergeschlagen endeten dann die Gesandten ihren Bericht an die Stadt Lübeck, hatte sich doch auch der Hauptmann Friedrich von Moltke, auf den Johann von Dowaye seine ganze Hoffnung gesetzt hatte, ganz auf die Seite der Vasallen gestellt. Anfangs hätten noch mehrere zu ihren Gunsten gesprochen und sie unterstützt. Aber jetzt hätten viele noch ihre Ansicht geändert. Sie bäten um Mitteilung, ob sie nun in Estland bleiben sollten oder ob sie nach Hause zurückkehren könnten.

Leider ist nichts darüber bekannt, ob der König auf den Brief der Vasallen, auf den sich der Bischof und der Rat von Reval beriefen (s. o. Seite 31 und 32), eingegangen ist. Wie oben (s. Seite 31) bereits gesagt wurde, lag eine Antwort bis zum Tage der Verhandlung nicht vor, aber auch danach ist nichts über eine solche bekannt.

Kurz nach der Verhandlung muß der Hauptmann, sicherlich um von der Verhandlung zu berichten, persönlich mit dem König gesprochen haben. Denn in einem Schreiben vom 19. August 1288[103]) erklärte der König Lübeck, er habe mit dem Hauptmann über den ganzen Fall gesprochen und habe ihn beauftragt, am 13. Oktober wieder vor ihm zu erscheinen und Rechenschaft über die Güter abzulegen, die nachweislich

102) LUB I,520. HUB I, 1025. LiUB I, 519. Fehlt bei Sart. II.
103) LUB I, 526. HUB I, 1031. LiUB I,521. Fehlt bei Sart. II.

für ihn verwandt worden seien. Er forderte Lübeck auf, an diesem Tage einen Boten zu ihm zu schicken. Er sichere ihnen zu, für diese Güter dem Boten eine Entschädigung auszuzahlen. Bei den anderen Gütern, die die Vasallen gehabt hätten oder auch noch zum Teil besäßen, wolle er ihnen zur Wiedererlangung behilflich sein.

Wieder sieht man hier den guten Willen des Königs, den Lübeckern in jeder Art und Weise bei der Wiedererlangung ihrer Güter behilflich zu sein. Konnte auch Lübeck von den Vasallen die Rückgabe der geraubten Güter nicht erreichen, so wollte doch er für seine Person wenigstens an dem ganzen Vorfall unbeteiligt sein, indem er alles, was nachweislich für seinen Hof an geraubten Sachen verbraucht war, ersetzte.

Mit dieser Urkunde ist der Strandraub als erledigt anzusehen. Denn es ist keine weitere Urkunde vorhanden, die diesen Strandraub noch einmal erwähnt (s. aber Anmerkung!). Obwohl das Nichtvorhandensein weiterer Urkunden kein Beweis dafür ist, daß damit die Sache beendet ist, so ist in diesem Falle jedoch anzunehmen, daß infolge der völligen Aussichtslosigkeit, die wegen der langen Zeitspanne allmählich weitverstreuten Sachen jemals wiederzuerlangen, alle Bemühungen eingestellt wurden. Denn schließlich waren auch die Unkosten zu berücksichtigen, die die Besprechungen und Verhandlungen wegen der Reisen der Abgeordneten machten[104]).

So endete dieser Strandraub für Lübeck ohne jeden Erfolg und mit der wenig erfreulichen Tatsache, daß die Bemühungen Lübecks um die Abschaffung des bestehenden Strandrechts gegenüber Dänemark bisher fast ohne Nutzen waren.

---

104) LUB II, 1088. HUB I, 1011. Anm. 2.

Anmerkung: Allerdings wird in einer Urkunde acht Jahre später noch einmal ein Standraub bei Wirland erwähnt *)..König Erich Menved forderte alle diejenigen, die sich bei Wirland gestrandete lübische Güter angeeignet und dies in einem Brief auch zugestanden hätten, auf, am folgenden 24. Juni vor ihm zu erscheinen und sich zu verantworten. Diese Urkunde kann aber kaum in einem Zusammenhange mit dem eben behandelten Strandraub stehen. Denn es ist nicht anzunehmen, daß nach acht Jahren der König nochmals versucht haben sollte, den Widerstand der Versallen zu brechen. Wollte man dies aber trotzdem annehmen, dann wäre weiter verwunderlich, daß der König in seinem Brief etwas anordne, was er acht Jahre zuvor schon als aussichtslos fallen ließ. (s. o. S. 31). Schließlich erscheint es unwahrscheinlich, daß acht Jahre hindurch sämtliche Urkunden verloren gegangen sind, dann plötzlich mal wieder eine solche auftaucht und dann wieder alles in Dunkel gehüllt ist. Es ist deshalb anzunehmen, daß es sich hier um einem ganz selbständigen Fall handelt, der allerdings die Eigenart hat, mit dem vorigen in vielerlei übereinzustimmen.

Anderer Ansicht scheint allerdings Sartorius zu sein, der in der Anmerk. 1 zu dieser Urkunde*) folgendes schreibt: „Wie lange dauerte es doch, bevor man solch geraubtes Gut wieder erhielt, selbst wie es scheint., bey dem besten Willen der Landesherren!"

*) LUB I, 627. HUB I, 1186. LiUB I, 557. Sart. II, S. 185.

*) Sart. II, S. 185.

Mit diesem Strandraub ist ein großer Abschnitt in der Entwicklung des Strandrechtes in Dänemark festzustellen. Dieser Strandraub ist das Ende eines alten und der Beginn eines neuen Entwicklungsstadiums in der Geschichte des Strandrechtes in Dänemark. Denn die jetzt folgenden Befreiungen unterscheiden sich gegenüber den bisher behandelten darin, daß sie neue bisher noch nicht aufgestellte Grundsätze über das Strandrecht enthalten. Sie weisen bedeutende Erweiterungen auf, die für Lübeck nur günstig sein konnten. Allerdings ist zu bemerken, daß noch nicht alle ab jetzt folgenden Urkunden diese Erweiterungen zeigen und sich damit deutlich von denen vor dem Strandraub erteilten Privilegien unterscheiden, sondern es ist so, daß erst selten, dann immer häufiger die erweiterten Strandrechtsbefreiungen erteilt wurden.

Nachdem im Jahre 1294 aus unbekannten Gründen die Kaufleute von Lübeck und Gotland nochmals den König um Wiederholung ihrer alten Freiheiten gebeten hatten, die ihnen der König auch auf Grund der vorgelegten Privilegien aus den Jahren 1287 und 1277 gewährte[105]), folgen noch zwei Urkunden, die zeitlich vor der ersten erweiterten Strandrechtsbefreiung aus dem Jahre 1298 liegen und erwähnenswert sind. Lübecks Rivalin, Wisby, beschwerte sich im Jahre 1295 über einen neuen Fall von Strandraub in Estland[106]). Die dortigen Vasallen hätten sich trotz aller königlichen Verordnungen und Befehle bisher noch nicht von ihrem alten Brauch, daß das Strandgut ihnen gehöre, getrennt. Der König Erich Menved befahl darauf einigen Vasallen, unter anderen auch dem in der nächsten Urkunde zu erwähnenden Ritter Helmhold von Lodhe, den Kaufleuten zu ihrem Recht zu verhelfen. Inwieweit die Vasallen dem Befehl des Königs nachkamen, ist nicht festzustellen. Jedenfalls ist aber anzunehmen, daß Helmhold von Lohde alles getan hatte, den Kaufleuten zu helfen. Dies ist daraus zu entnehmen, daß er ein Jahr später — 1296 — bei einem Besuch in Lübeck bereitwillig für sein Gebiet das Strandrecht aufhob und den Kaufleuten den freien Besitz alles Schiffbruchgutes gewährte, das sie schon vor dem Unglücksfall besessen hätten. Allerdings machte er dies von der Bedingung abhängig, daß den Einwohnern seiner Städte Lodhenrodhe und Kokgeln dieselben Vorrechte zustänDen[107]). Mit dieser Regelung machte er eine große Ausnahme von den anderen dänischen Vasallen. Es ist deshalb anzunehmen, daß er auch dem Befehl des Königs nachgekommen war.

Die jetzt folgende Urkunde vom 15. November 1298 enthält die erste erweiterte Strandrechtsbefreiung. Sie stammt nicht, wie anzunehmen ist, vom König, sondern von einer geistlichen Stelle, nämlich dem Bischof von Ripen (— auf Jütland —) für das diesem unterstehende

105) LUB I, 625. HUB I, 1158. LiUB I, 555. MUB III, 2298. Sart. I, S.170 Sart. II, S. 177.
106) HUB I, 1203. Fehlt bei Sart. II und im LUB.
107) LUB I, 650. HUB I, 1212. LiUB III, 5663. Fehlt bei Sart. II.

Gebiet[108]). Es ist nicht festzustellen, ob es ein Zufall ist oder nicht, daß die erste Erweiterung gerade von der Kirche ausgeht. Jedenfalls steht fest, daß die Kirche, wie so oft in der Geschichte[109]), so auch hier Abhilfe vermittelte, indem sie mit dem guten Beispiel voranging. Der Anlaß für die Erteilung ist nicht bekannt. Es ist aber anzunehmen, daß sich Lübeck um die Erteilung der Befreiung bemüht hatte. Denn das Gebiet des Bischofs lag zum größten Teil an der Westküste von Jütland, und die Strandung eines Schiffes in diesem Gebiet war sehr gut möglich. Außerdem mag hinzugekommen sein, daß sich Lübeck vielleicht einen besonderen Erfolg versprach, wenn die Befreiung von einer geistlichen Stelle ausging. Der Anfang der Befreiung ähnelt im großen und ganzen den bisherigen (s. Anmerkung). Die Schiffbrüchigen sollten ungestört ihre gestrandeten Güter wieder an sich nehmen. Wie es vor einem Schiffbruch war, so sollte es auch nachher sein. Anschließend folgt die Erweiterung, die bisher noch nicht gegeben war:

Waren die Eigentümer der gestrandeten Güter jedoch nicht zur Stelle, um die Güter an sich zu nehmen, dann sollten die Waren über Jahr und Tag für diese aufbewahrt werden. Sollten diese aber aus Unkenntnis oder aus einem anderen Hinderungsgrunde diese Frist nicht einhalten, dann waren die Güter auch noch nach Ablauf dieser Frist ihnen oder ihren Boten auszuhändigen. Waren aber die Besitzer des gestrandeten und nachher geborgenen Gutes bei dem Schiffbruch ums Leben gekommen, dann sollte dieses, auch wenn kein Mann mehr am Leben geblieben war, für die rechtmäßigen Erben oder für die, denen das Eigentum daran zustand, aufbewahrt und ausgehändigt werden. In allen Fällen sollte aber ein Lohn für die bei der Bergung der Sachen geleisteten Dienste gezahlt werden. (Siehe Exkurs 1: Zusammenhang dieses Privileges mit den Urkunden des Herzogs Wartislow von Polen-Pommern (1238) und des Landmeisters vom Deutschen Orden (1299)).

Diese Befreiung, die übrigens kurze Zeit danach (23. Januar 1299) fast wörtlich vom Erzbischof Johann von Lund, dem Primas von Schweden, wiederholt wurde[110]), bedeutete für Lübeck einen großen Fortschritt zu den bisherigen. Leider war es aber nur ein kleines Gebiet des großen dänischen Reiches, in dem Lübeck diese Vorteile genießen konnte. Denn außerhalb dieses Gebietes galten ja noch die alten Strandrechtsbefreiungen der Könige, bei denen der Zusatz, daß die gestrandeten Sachen für die Erben und wahren Eigentümer aufbewahrt wer-

108) LUB I, 687. HUB I, 1295. Sart. II, S. 191.
109) Barthold I, S. 147.
110) LUB I, 691. HUB I, 1303. Sart. II, S. 192.

Anmerkung: Precise volumus, quod omnia bona talia post naufragium eis attineant, quibus ante naufragium pertinebant. ... Et si obierint in naufragio seu alio modo quocumque, quidquid salvatum fuerit, debet veris heredibus reservari. ... Si in aliquo forsan naufragio submersi fuerint ..., heredibus et veris dominis eorundem bonorum illa praesentabuntur.

den sollten, noch nicht enthalten war. Es müßte anzunehmen sein, daß sich in der Folgezeit die Könige dem bischöflichen Vorbild angeschlossen hätten. Aber wenn auch die eben behandelte Urkunde als Anfang einer neuen Entwicklungsperiode des Strandrechts in Dänemark bezeichnet wurde, so hat es, wie schon anfangs angedeutet wurde, noch verschiedene Jahrzehnte gedauert, ehe Lübeck erreichte, daß im ganzen dänischen Gebiete das neue Strandrecht Geltung fand.

Und so ist es nicht verwunderlich, daß Lübeck, anstatt eine erweiterte Strandrechtsbefreiung zu bekommen, sich zwei Jahre nach der eben behandelten Befreiung sogar wegen eines neuen Strandraubes beschweren mußte. Lübeck hatte an den deutschen König Albrecht geschickt[111]). Dabei trug der Bote auch zugleich den neuen Strandraub vor und bat den König, vermittelnd zwischen Lübeck und dem dänischen Könige zu wirken. Der deutsche König tat dies auch und forderte König Erich Menved auf, für den geschehenen Raub an den schiffbrüchigen Gütern der Lübecker Ersatz zu leisten und in Zukunft besser auf die Einhaltung der von seinen Vorfahren erteilten Freibriefe zu achten[112]). Welchen Erfolg die Beschwerde des deutschen Königs in dieser Sache hatte, ist leider nicht mehr festzustellen.

Sieben Jahre später — 1307 — folgte eine weitere Strandrechtsbefreiung des Königs, die in Beziehung auf das Strandrecht weiter nichts bringt als was bisher schon oft genug versprochen und versichert wurde[113]). Von einer Erweiterung der bisherigen Befreiung ist hier nicht die Rede. Denn die Urkunde zeigt gerade eine gewisse Gleichgültigkeit, mit der die Bestätigung der alten Befreiungen vorgenommen wird. Sie ist weiter nichts als eine wörtliche Zusammensetzung der bisherigen Urkunden. Der Verfasser dieses Schreibens hat also nichts anderes getan, als Sätze verschiedener alter Urkunden zu einem Ganzen zusammengeschrieben. (Vgl. die Urkunden aus den Jahren 1294, 1287, 1220, 1282, 1287.)

Die nächste Urkunde — 1316 — enthält einen Entwurf der Freiheiten, die Lübeck für sich in Schonen beanspruchte[114]). In ihr wird auch die Frage des Strandrechtes behandelt. Allerdings ist eine Ausfertigung dieses Entwurfes, der sicherlich dem dänischen König vorgelegt wurde, nirgends zu finden. Warum dies nicht geschehen ist, ist ziemlich unklar, zumal da die im Entwurf vorgeschlagenen Freiheiten, so auch die Befreiung von dem Strandrecht, weit hinter den bisher verliehenen zurückblieben. In Beziehung auf das Strandrecht fällt die vorgesehene Befreiung auch wieder in das erste Entwicklungsstadium, allerdings ähnelt sie insofern der oben behandelten Urkunde aus dem Jahre 1264, als auch das Wrack, also auch die gestrandeten Sachen, bei

111) LUB I, 716.
112) LUB I, 718. HUB I, 1338. Fehlt bei Sart. II.
113) LUB II, 221. HUB II, 13. LiUB III, 626a. Sart. I, S. 71. Sart. II, S. 238.
114) LUB II, 368. Anm. 1. HUB II, 282, Anm. 2. Fehlt bei Sart II.

denen sich im Augenblick der Strandung keine Leute befanden, den Schiffbrüchigen nicht weggenommen werden darf (s. o. S. 20 f.). Von einem Aufbewahren der Sachen für die Erben ist auch hier nicht die Rede.

Herzog Christoph von Schweden, der Bruder des regierenden Königs Erich Menved, bestätigte ganz allgemein im Jahre 1319 den Lübeckern alle von seinen Vorfahren erteilten Freiheiten und Vorrechte, ohne besonders das Strandrecht zu erwähnen[115]). Es berührt eigentümlich, daß eine solche Bestätigung nicht von dem König selber ausging, sondern vom Bruder. Dies hatte aber seinen Grund darin, daß der Herzog Christoph gegen seinen Bruder, der kaum noch das ehemals mächtige dänische Reich zusammenhalten konnte, eingestellt war und der sich sogar mit schwedischen Herzögen verbunden hatte, um mit deren Hilfe die dänische Krone zu erlangen. Im Jahre 1319 wurde er dann auch nach dem Tode seines Bruders König der Dänen. Seine Regierungszeit war aber kurz bemessen. Schon im Jahre 1326 mußte er dem Schaumburger Waldemar III. weichen, der von den Großen des Reiches gewählt wurde. Es begann jetzt eine schwere Zeit für Dänemark: der Bürgerkrieg zwischen dem neuen König Waldemar III. und dem abgesetzten König Christoph, der noch immer nicht auf seine Macht verzichten wollte, machte das dänische Reich zum Spielball der anderen Staaten. Und so ist es auch zu verstehen, daß jeder der streitenden Könige in dieser Zeit versuchte, den Kaufleuten entgegenzukommen, um an ihnen in ihrem Kampfe eine Stütze zu haben. Und dies hatte Lübeck verstanden, auszunutzen. Denn schon aus dem ersten Jahre der Regierung des neuen Königs Waldemar III. — 1326 — stammt eine Strandrechtsbefreiung für Schonen. Sie ist anfangs eine fast wörtliche Wiederholung des oben behandelten Entwurfes aus dem Jahre 1316[116]).

Während Waldemar III. sich begnügte, eine Strandrechtsbefreiung zu geben, wie sie bisher schon über 100 Jahre gegeben wurde, sah wohl sein Rivale, der abgesetzte König Christoph II., daß Lübeck sehr großen Wert darauf legte, eine großzügige Strandrechtbefreiung zu erhalten. Und so erteilte er im Jahre 1328 den Lübeckern eine Befreiung, der wohl als Muster die des Bischofs von Ripen (1298) gedient hatte. Eigenartig allerdings ist, daß der Anfang des Briefes eine wörtliche Wiederholung der eben behandelten Urkunde seines Todfeindes aus dem Jahre 1326 ist. Der Schluß enthält dann den Satz aus der bischöflichen Urkunde von 1298, daß, wenn jemand beim Schiffbruch unterging, die Güter für die Erben oder wahren Eigentümer aufgehoben und zurückgegeben werden sollten[117]); von einem Bergelohn ist nicht die Rede.

115) LUB II, 381. HUB II, 346. Sart. I, S. 173 ff. Fehlt bei Sart. II.
116) LUB II, 469. HUB II, 448. Sart. I, S. 173. Sart. II, S. 312.
117) LUB II, 499. HUB II, 479. Sart. I, S. 175. Sart. II, S. 321.

Drei Jahrzehnte hatte es demnach gedauert, ehe Lübeck wieder eine Befreiung erlangte, die in das zweite Entwicklungsstadium hineinzurechnen ist. Aber auch jetzt ist noch zu berücksichtigen, daß diese erweiterte Befreiung immer noch keinen allzu großen Wert für Lübeck haben konnte, da sie ja nur von einem abgesetzten Könige stammte, der einen nur kleinen Teil des dänischen Reiches in seinem Besitz hatte.

In der Folgezeit wurde Dänemark durch innere Zwistigkeiten erschüttert. Es war eine Zeit der Auflösung Dänemarks, die als Zwischenreich bezeichnet wird und von 1332 bis 1340 dauerte. Aus dieser Zeit (1338) stammt eine Urkunde des Reichsverwesers, des mächtigen Grafen von Holstein und Stormarn, dem große Teile Dänemarks verpfändet waren[118]). Es handelt sich hierbei um eine allgemeine Anerkennung der bisher von den dänischen Königen gewährten Freiheiten unter besonderer Hervorhebung der Strandrechtsbefreiungen, die bisher erteilt wurden.

In diese Zeit der Unruhen, in der jede Ordnung fehlte, und in der auch der Mißbrauch des Strandrechts wieder größere Formen angenommen haben mag, fällt eine Urkunde aus dem Jahre 1337, die erwähnenswert erscheint. Lübeck hatte sich an den Bischof Volrad von Ratzeburg gewandt und ihn gebeten, der hohen und niederen Geistlichkeit Dänemarks aufzutragen, auf die Beachtung des Privileges über das Strandrecht von dem Legaten Guido und dessen Bestätigung seitens des Papstes Klemens IV. zu achten (s. Anmerkung). Der Bischof kam auch dem Wunsche Lübecks nach. Unter wörtlicher Wiederholung des Privilegs Guidos und der Bestätigung des Papstes Klemens IV. forderte er den Erzbischof von Lund auf, darauf zu drängen, daß die Geistlichen Dänemarks die Verordnung Guidos ihren Kapiteln vorlegten. Außerdem sollten sie diese Verordnung in ihre Statutensammlung aufnehmen und jährlich verlesen lassen. Ferner fügte er hinzu, daß er bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung als Vollstrecker des päpstlichen Willens gezwungen sei, härtere Maßnahmen zu ergreifen[119]). Mit diesem Schreiben begab sich dann ein Bote, der Kleriker Peter von Swethia, zu dem Erzbischof von Lund, der sofort der Aufforderung entsprach und ein Rundschreiben an die dänischen Bischöfe erließ[120]). Auf dieses Rundschreiben hin gingen dann auch bei dem Erzbischof von Lund verschiedene Empfangsbescheinigungen ein (vgl. Anm. zu HUB II, 602).

---

118) LUB II, 668. HUB II, 607. Hoffmann I, S. 100 ff. Fehlt bei Sart. II.
119) LUB II, 648. HUB II, 602, MUB IX, 5760. Fehlt bei Sart. II.
120) LUB II, 653.

Anmerkung: Gemeint sind die unten noch zu besprechenden Urkunden: LUB I, 279 und 296; HUB I, 619 und Anm. 5.

Dieser Erfolg Lübecks ist wohl als sehr bedeutend in der Entwicklung des Kampfes um die Abschaffung des bestehenden Strandrechtes anzusehen. Da anzunehmen ist, daß diese Verordnung auch tatsächlich verlesen wurde, so wurde sie damit einem großen Kreise von Menschen bekannt. Außerdem ist zu bedenken, daß die Wirkung, die eine päpstliche Verordnung hatte, wohl nicht unbedeutend gewesen sein mag.

Im Jahre 1340 starb der Holsteiner Graf Gerhard, der Reichsverweser Dänemarks. Im gleichen Jahre kam der Sohn Christoph's auf den dänischen Thron. Unter Waldemars IV. Herrschaft zog in Dänemark allmählich wieder Ruhe und Ordnung ein, was natürlich auch für die dort handeltreibenden Kaufleute von großem Nutzen war. Schon im Jahre 1340 erhielt Lübeck eine Strandrechtsbefreiung von großem Ausmaße. König Waldemar IV. wiederholte wörtlich die 1328 von seinem Vater Christoph gegebene Strandrechtsbefreiung. Er bekannte sich also auch dazu, daß die Sachen, deren Besitzer untergegangen waren, für die Erben oder wahren Eigentümer aufbewahrt und zurückgegeben werden sollten[121]).

Der Grund dafür, daß Lübeck ohne weiteres von dem neuen Herrscher diese erweiterte Befreiung erhielt, ist wohl darin zu erblicken, daß Lübeck dem neuen König bei der Erlangung seiner Königswürde behilflich war und ihn in jeder Beziehung unterstützt hatte[122]).

Im Jahre 1341 schloß Lübeck mit dem dänischen König ein Bündnis. Bei dieser Gelegenheit urkundete dieser auch über die alten Freiheiten und bestätigte sie. Vom Strandrecht selbst ist in dieser Urkunde[123]) nichts enthalten. Trotzdem ist anzunehmen, daß mit der Bestätigung der alten Freiheiten auch die im Vorjahre (1340) gegebene erweiterte Strandrechtsbefreiung umfaßt wurde.

Fast 20 Jahre verliefen nunmehr, ohne daß Lübeck eine neue Befreiung erhielt. Die strenge und umsichtige Führung Waldemars IV. ließ Ruhe und Ordnung in Dänemark entstehen und mag sich wohl auch auf das Strandrecht günstig ausgewirkt haben, sodaß eine Erneuerung der Privilegien in dieser Zeit nicht erforderlich schien. Dagegen wurde im Jahre 1360 die Lage Lübecks sehr unangenehm. Waldemar IV. begann einen Krieg gegen Schweden und eroberte in kürzester Zeit das in der Zeit der innersten Zerrüttung an Schweden gefallene Schonen wieder zurück (Sommer 1360). Für Lübeck entstand die Frage, wie es sich in dem Konflikt verhalten sollte, da ja Schweden und Norwegen sich auf keinen Fall den plötzlichen Überfall gefallen lassen wollten. Für Lübeck kam es in der Hauptsache nur um die Anerkennung und damit um die Sicherheit seines Handels in Schonen an. Die größte Schwierigkeit war deshalb die, daß Lübeck, wenn es einer

121) LUB II, 704. HUB II, 657. MUB IX 6050. Sart. II, S. 361.
122) Vgl. Hoffmann I, S. 103.
123) LUB II, 724. HUB II, 679. MUB IX, 6141. Vgl. HR I, 63. Sart. II S. 367.

streitenden Partei beitrat, die Privilegien der anderen Partei sofort verlor. Da Waldemar IV. als der mächtigere erschien, erkannte Lübeck Waldemar IV. als den rechtmäßigen Besitzer von Schonen an. Zusammen mit Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald entwarf Lübeck eine Bestätigung der alten Freiheiten. Dieser Entwurf deckt sich anfangs mit dem dänischen Freibrief aus dem Jahre 1287 (s. o. S. 24)[124]). Weiter sind in ihm einige Erweiterungen enthalten, die zum größten Teil aus dem Freibrief aus dem Jahre 1307 stammen (s. o. S. 37)[125]). Besondere Beachtung verdient die Regelung des Strandrechtes. Hier verlangte Lübeck von Waldemar, daß sogar die Güter, die außerhalb des Reiches gestrandet waren, aber im Reiche an Land getrieben, für die Eigentümer aufgehoben werden sollten. Sollten die Besitzer bei dem Schiffbruche untergegangen sein, dann sollten die Vögte oder dessen Beamte diese Sachen aufbewahren und den Erben der Untergegangenen ausliefern, wenn diese binnen Jahr und Tag durch Urkunden der Stadt, aus der der Verunglückte oder die Waren stammten, sich legitimierten (s. Exkurs 3). Lübeck hielt es also damals für selbstverständlich, daß für eine Strandrechtsbefreiung nur die erweiterte Form in Frage kam. Dieser Entwurf wurde auch 1360 dem Könige vorgelegt[126]). Vergeblich wartete Lübeck auf eine Ausfertigung. Der König verstand es trefflich, die Verhandlungen immer mehr in die Länge zu ziehen, bis Lübeck auf einmal mit der plötzlichen Einnahme Wisbys seitens der Dänen überrascht wurde[127]) (1361).

Sieg auf Sieg fielen dem neuen Herrscher zu. Die Macht Dänemarks wuchs und mußte auch Lübeck gefährlich werden. Deshalb brach es zugleich mit den anderen wendischen Ostseestädten sämtliche Beziehungen zu Dänemark ab und schloß sich mit diesen in einem großen Kriegsbündnis unter Leitung der Könige von Schweden und Norwegen gegen Dänemark zusammen (1361)[128]). Jedoch verlief der Krieg für sie ungünstig. Und Lübeck zog es vor, um nicht alles zu verlieren, einen Waffenstillstand mit Dänemark abzuschließen (1362).

Vor dem endgültigen Friedensschluß folgt eine Zeit vergeblicher Verhandlungen Lübecks um Anerkennung seiner Entwürfe über einen endgültigen Friedensschluß. Selbstverständlich nahm das Strandrecht in diesen Entwürfen einen wichtigen Platz ein. Und obwohl Lübeck den Krieg verloren hatte, versuchte es, nicht nur eine allgemeine nichtssagende Bestätigung der bisherigen Strandrechtsbefreiungen zu erhalten, sondern die Bemühungen der Travestadt gingen dahin, ein großes erweitertes Strandrechtsprivileg zu erhalten. Zunächst reichte Lübeck und die anderen Städte Waldemar einen Entwurf am 6. November 1363

124) LUB I, 522. HUB I, 1013.
125) LUB II, 221. HUB II, 113.
126) LUB III, 366. HR I, 234. Sart. II, S. 480. Sart. I, S. 180.
127) Hoffmann I, S. 111 ff. Sart. I, S. 181.
128) Sart. II, S. 492, 493.

für das Gebiet Dänemark und Schonen ein, der übrigens in niederdeutscher Sprache abgefaßt wurde, während die bisher behandelten Urkunden lateinisch geschrieben waren[129]). Dieser Entwurf ist weiter nichts als eine wörtliche niederdeutsche Übersetzung des noch unten zu behandelnden schwedischen Freibriefes vom 9. September 1361 (s. Seite 49). Und dieser schwedische Freibrief wiederum ist, hauptsächlich was das Strandrecht anbetrifft, zum größten Teile eine Abschrift des eben behandelten Entwurfes aus dem Jahre 1360[130]) (s. Exkurs 3). Was also unter Ziffer 4 dieses neuen niederdeutschen Entwurfes gesagt ist, stimmt im großen und ganzen mit dem obigen städtischen Entwurfe von 1360 überein. Lübeck verlangte also von Waldemar eine Anerkennung des erweiterten Strandrechtes. Aber dieser Entwurf wurde von Waldemar nicht anerkannt. Es gingen noch zwei lange Jahre mit Verhandlungen über den endgültigen Friedensschluß hin. In dieser Zeit wurde viel und ergebnislos verhandelt. Am 3. September 1365 legte Lübeck Waldemar abermals einen Entwurf vor[131]), der dann auch endgültig von dem König am 22. November 1365 mit Zustimmung des dänischen Reichsrates beurkundet wurde. In dieser Urkunde bestimmte Waldemar in Beziehung auf das Strandrecht folgendes[132]): Alle Kaufleute, die zur Deutschen Hanse gehörten, sollten nach dänischem Recht eine allgemeine Strandrechtsfreiheit genießen. Wer an der dänischen Küste Schiffbruch erlitt, sollte ohne Behinderung alles mit eigener oder fremder Hilfe bergen können. Brauchte er Leute, die ihm bei der Rettung der Güter behilflich sein sollten, dann durfte er diese sich mieten, ohne Gefahr zu laufen, von Beamten daran gehindert zu werden. Waren bei dem Schiffbruch die Leute ertrunken, dann sollte der nächste Vogt oder ein anderer Beamter diese Sachen bergen und mit Wissen biederer Leute in die nächste Kirche bringen lassen. Dort war ein Verzeichnis der geretteten Sachen aufzustellen. Weiterhin waren die Güter sorgfältig für die Erben aufzubewahren und ihnen herauszugeben, wenn diese binnen Jahr und Tag durch einen Ausweis ihrer Stadt nachweisen konnten, daß sie die Berechtigten seien. Allerdings hatten sie einen gewissen Bergelohn zu zahlen. Sollte aber ein Untertan oder ein im Reich wohnender diese Bestimmung nicht achten, dann versprach der König, diese Leute zu bestrafen und den Geschädigten Genugtuung zu verschaffen.

Es ist erstaunlich, daß Lübeck nach einem verlorenen Kriege von seinem Besieger eine derartige, allerdings schwer erkämpfte ausführliche Befreiung erhielt. Als Haupt der Hanse war Lübeck aber eine Macht, die zu beachten war. Und deshalb ist es nicht verwunderlich, daß Lübeck immer wieder seine Stellung und sein Ansehen festigte und

129) HR I, 306. Sart. II, S. 536.
130) LUB III, 366. HR I, 234. Sart. II, S. 480.
131) HR I, 365.
132) LUB III, 542. HR I, 370. HUB IV, 160. MUB V, 9416. Sart. I, S. 181.

seinen Willen durchsetzte. Hinzuzufügen ist hier noch, daß der letzte Entwurf, den der König, wie eben behandelt, ausfertigte, von Lübeck außerdem noch dem Erzbischof Lund zur Bestätigung vorgelegt wurde. Dieser Entwurf ist weiter nichts als eine lateinische Übersetzung des königlichen Entwurfes[133]). Auch er wurde einige Wochen später — 7. 1. 1366 — ausgefertigt, allerdings nicht in der Form wie der Entwurf lautete[134]). Der Sinn blieb allerdings derselbe. Er deckt sich deshalb im allgemeinen mit der Ausfertigung des Königs. Der einzige inhaltliche Unterschied besteht darin, daß der letzte Satz aus der königlichen Ausfertigung, nämlich daß der König bei Verletzung der Bestimmung den Geschädigten Genugtuung geben wolle, in der Ausfertigung des Erzbischofes fehlt. Warum der Erzbischof nicht wörtlich den Entwurf ausfertigte und warum er dann auch noch den letzten Zusatz wegließ, ist unerklärlich, zumal er doch sonst an dem Inhalt überhaupt nichts änderte. (Siehe hierzu Exkurs 5.)

Der Friede vom Jahre 1365 war aber nicht von langer Dauer. Im Jahre 1368 stellten sich die Hansestädte unter Führung Lübecks auf die Seite Albrechts von Mecklenburg, der seit einiger Zeit mit Waldemar wegen dessen Machtansprüche in Schonen, Gotland und noch verschiedenen anderen schwedischen Gebieten in Krieg lebte, um das ihnen im letzten Kriege angetane Unrecht zu rächen und um vor allen Dingen die immer gefährlicher werdende Macht in Dänemark zu brechen. Dieser Krieg verlief diesmal für die Hansestädte günstiger. Denn Waldemar mußte fliehen. Er ging nach Brandenburg, nachdem er erst noch dem dänischen Reichsrat alle Vollmachten gegeben hatte. Im Jahre 1369 wurde zwischen den siegreichen Städten und dem Reichsrat ein vorläufiger Frieden geschlossen[135]), der endgültige Friedensschluß erfolgte erst im Januar 1370 zu Stralsund[136]). Neben der Bestimmung, daß der König, wenn er seine Herrschaft behalten wollte, bei seiner Rückkehr den Friedensschluß bestätigen mußte — dies erfolgte dann auch im Jahre 1371[137]) —, war in den Urkunden über den Friedensschluß auch einiges über das Strandrecht gesagt. Beide Urkunden sind in Beziehung auf das Strandrecht eine wörtliche Übernahme der Urkunde aus dem Jahre 1365 (s. o. Seite 42). Es kehren also die Bestimmungen über die Freiheit beim Bergen, über die Aufbewahrung der schiffbrüchigen Sachen und über den Bergelohn wieder. Die Urkunde, die den endgültigen Friedensschluß enthält, hatte aber noch einen beachtlichen Zusatz gefunden: Sollte jemand in Dänemark sich schiffbrüchige Waren aneignen, außerdem sie dem rechtmäßigen Besitzer

133) HR I, 368.
134) LUB III, 548. HUB IV, 165. HR I, 372. MUB XVI, 9438. Sart. I, S. 182. Sart. II, S. 590.
135) HUB IV, 322. HR I, 513. Sart. I, S. 183. Sart. II, S. 675.
136) HUB IV, 343. HR I, 523. Sart. I, S. 183. Sart. II, S. 677.
137) HR II, 22. HUB IV, 402. Sart. I, S. 183. Fehlt bei Sart. II.

nicht wieder herausgeben, dann sollte ein solcher diese Handlung mit dem Tode büßen. Ohne Zustimmung des Geschädigten durfte diese Strafe nicht herabgesetzt oder aufgehoben werden. Taue und Anker, die bei dem Schiffbruch auf See oder im Hafen untergegangen waren, sollten die Schiffbrüchigen jederzeit ohne Behinderung heben können.

Dieses Privileg bildet den Höhepunkt Lübecks in dem Kampfe um das Strandrecht in Dänemark und damit auch das Ende dieses Kampfes. Schwer und lang mußte Lübeck, wie gezeigt wurde, ringen, um in diesem Gebiet die römisch-christlichen Anschauungen über das Strandrecht einzuführen und zu diesem Erfolg zu kommen.

Was Lübeck erreichen wollte, die gänzliche Befreiung vom Strandrecht, hatte es erreicht. Wenn auch in den Folgejahren noch mancher Übergriff erfolgt sein mag, wenn auch Lübeck in dieser Zeit noch verschiedene allgemeine Bestätigungen erlangte, — so z. B. 1398[138]) — so ist doch zu sagen, daß im allgemeinen die neue Anschauung über das Strandrecht Platz gegriffen und den alten Brauch endgültig verdrängt hatte.

Lübeck — Schleswig.

Der Bericht über die Entwicklung des Strandrechts in Dänemark wäre nicht vollständig, wenn nicht noch einiges über das Herzogtum Schleswig gesagt würde, das schon wegen seiner geographischen Lage stark unter dänischem Einfluß stand.

Die erste Strandrechtsbefreiung für dieses Gebiet ist die schon behandelte Urkunde aus dem Jahre 1204[139]), die König Waldemar II. von Dänemark (s. o. Seite 17) Lübeck gab. In dieser Befreiung nennt sich Waldemar II. Herzog (dux) von Schleswig, sodaß sie also auch für das Gebiet Schleswig Geltung hatte. Ebenso verhält es sich mit der Urkunde aus dem Jahre 1250 (s. o. Seite 19), in der sich der Dänenkönig Abel ebenfalls als Herzog von Schleswig bezeichnete[140]).

Die nächste Strandrechtsbefreiung, die dieses Gebiet betrifft, stammt vom Juli des Jahres 1287. Sie hatte diesmal alleinige Gültigkeit für das Herzogtum Schleswig und wurde vom Herzog Waldemar IV. verfaßt[141]). Auffällig ist, daß sie wörtlich mit der im Januar 1287 von König Erich Menved ausgestellten Urkunde (s. o. Seite 25) übereinstimmt[142]). Dies ist aber so zu erklären, daß Lübeck dem Herzog einfach die wenigen Monate vorher von Dänemark erhaltene Urkunde

138) LUB IV, 675. HR IV, 484. HUB V, 332. LUB IV, 677. HR IV, 486. HUB V, 335. LUB VII, 649. (Calmarische Union vom 20. Juli 1398: Schweden, Norwegen, Dänemark werden unter einer Krone vereinigt: König Erich XIII.)

139) LUB I, 12. HUB I, 68. MUB I, 173. SchlUB, I, 11. Fehlt bei Sart. II.

140) LUB I, 160. HUB I, 394. Sart. II, S. 51.

141)) LUB I, 514. HUB I, 1027. Fehlt bei Sart. II.

142) LUB I, 522, HUB I, 1015. Sart. II, S. 147.

vorlegte und dieser sie als Vorbild benutzte. Allerdings ist insofern etwas anderes, als hier noch folgender Zusatz enthalten ist: dieses Privileg sei schon von der königlichen Krone und seinen eigenen Vorfahren früher erteilt worden. Mit der Befreiung durch das dänische Königshaus ist sicherlich die schon eben erwähnte Urkunde Erich Menveds aus demselben Jahre gemeint. Der Hinweis, daß auch schon von seinen Vorfahren eine solche Befreiung erteilt wurde, ist nicht ganz verständlich. Denn eine Urkunde hierüber unmittelbar aus dem schleswigschen Herzoghause ist nicht vorhanden. Es können demnach damit wohl nur die Urkunden von 1204 und die von 1250 gemeint sein, die die dänischen Könige für Dänemark, aber auch zugleich als Herzöge von Schleswig für Schleswig ausgestellt hatten.

In den folgenden 80 Jahren ist keine Strandrechtsbefreiung von Schleswig vorhanden. Erst im Jahre 1366 erging von dem zu dieser Zeit herrschenden Herzog Heinrich von Schleswig eine weitgehende Strandrechtsbefreiung[143]). Aber auch diese Befreiung ist wieder nichts Selbständiges, sondern nur eine Abschrift der dänischen Urkunden aus den Jahren 1365/66 (s. o. Seite 42 u. 43). In der Hauptsache ist sie eine wörtliche Wiederholung des erzbischöflichen Privilegs, nur in der Bestimmung über den Aufbewahrungsort ist es dem königlichen Konzept nachgebildet.

Hiermit wären die Strandrechtsbefreiungen von Schleswig erschöpft. Wegen der späteren Vereinigung Schleswigs mit Holstein (1464) und der nachbarlichen Lage dieser beiden Gebiete sei an dieser Stelle die einzige Strandrechtsbefreiung Holsteins mit erwähnt. Sie ist aus dem Jahre 1247 und stammt von den beiden holsteinischen Grafen Johann I. und Gerhard I.[144]). Bei einem Schiffbruch sollten die von den Einwohnern weggenommenen Sachen den geschädigten Lübeckern wieder zurückerstattet werden, ohne Rücksicht auf den verderblichen Brauch, nach dem schiffbrüchige Güter in den Besitz derjenigen übergingen, die sie sich aneigneten. Dieser Satz besagt dasselbe, was auch die rigischen Kirchenstatuten (s. Exkurs 2) der lex Rhodia de jactu vorwerfen, nach der schiffbrüchige Güter weggenommen und angeeignet werden konnten. Da es sich um die einzige Strandrechtsurkunde Holsteins handelt, ist anzunehmen, daß Lübeck in diesem Gebiet keine Schwierigkeiten hatte.

Lübeck — Schweden.

Schweden[145]), infolge innerer Unruhen und Kriege bisher wenig beachtet, begann sich unter Jarl Birger, dem „Ahnherrn" der Folkunger,

143) LUB III, 551. HUB IV, 168. Sart. II, S. 591.

144) LUB I, 124. HUB I, 353. SchlUB I, 45. Sart. II, S. 50. (Vgl. auch hier die Befreiungen für die Stadt Wisby: HUB I, 483. Sart. II, S. 69 und 71).

145) Vgl. Zur Geschichte Schwedens, Geyer und Hoffmann I.

mächtig zu regen (um 1250). 1248 übernahm er, obwohl noch ein König auf dem schwedischen Thron saß, als Herzog die Macht und leitete den Staat. Aus dieser Zeit stammt eine allgemeine Handelsbefreiung für Lübeck, in der Jarl Birger die alten Verträge, die unter Kanut Erichson und Heinrich dem Löwen mit Lübeck geschlossen waren, erneuerte. Er sicherte in dieser Urkunde[146]) (um 1250) — den lübischen Kauffahrern Zoll- und Abgabenfreiheiten in seinem Lande zu und versprach ihnen jeden Schutz. Eine Strandrechtsbefreiung enthält diese Urkunde aber nicht.

Die erste schwedische Strandrechtsbefreiung stammt aus dem Jahre 1261[147]). Sie rührt ebenfalls von Jarl Birger her, obwohl bereits seit 1251 sein Sohn Waldemar den schwedischen Königsthron innehielt. Tatsächlich aber führte er die Macht bis zu seinem Tode (1266). Zwei lübische Ratsmannen hatten sich an den Hof des Herzogs mit dem Gesuch um Bestätigung der alten Freiheiten gewandt: Wilhelm Albus und Friedrich Bardewyk. Der Herzog bestätigte auch sofort die alten Freiheiten und fügte in dieser Urkunde noch eine Strandrechtsbefreiung hinzu: Sollte jemand von den Mitbürgern der beiden Ratsmänner in seinem Lande Schiffbruch erleiden, dann sollte er alles ruhig behalten können, was er dem Meere entreißen und bergen konnte. Nach dem Tode Birgers bestätigte sein Sohn Waldemar sofort (1267) den Lübeckern die von seinem Vater verliehenen Freiheiten und Vorrechte in Bezug auf Zoll und Strandrecht[148]). Solange die Schiffbrüchigen ihre Sachen retten könnten und wollten, sollten sie dies ungestört tun.

Von König Birger II. wurde 1292 die Befreiung in der Hauptsache wiederholt. Die Lübecker sollten, solange sie wollten und könnten, ihre schiffbrüchigen Sachen retten[149]).

An dieser Stelle ist, ähnlich wie oben bei Dänemark, ein Abschnitt in der Entwicklung des Strandrechts in Schweden festzustellen. Die folgenden Urkunden unterscheiden sich von den bisher behandelten dadurch, daß sie wesentliche Erweiterungen enthalten. Bemerkenswert ist, daß in beiden Ländern dieser Abschnitt in dieselbe Zeit fällt, nämlich in das Ende des 13. Jahrhunderts. Insofern besteht aber ein wesentlicher Unterschied, als Lübeck sich hier nur wenige Urkunden ausstellen lassen mußte, um bis zu diesem Wendepunkt zu kommen, während bei Dänemark die große Anzahl der Urkunden die ungeheueren Schwierigkeiten beweisen, die Lübeck bis zur Erlangung dieses Zieles hatte.

Im Jahre 1290 bestieg Birger II. den Thron. Es begann für Schweden eine Zeit des Aufblühens. Sie sollte aber nicht zu lange dauern,

---

146) LUB I, 170. HUB I, 448. Sart. I, S. 157. Sart .II, S. 52.
147) LUB II, 22. HUB I, 566. siehe besonders Anmerk. zu dieser Urkunde hinsichtl. der Zeitbestimmung Sart. I, S. 158.
148) LUB I, 302. HUB I, 644. Sart. I, S. 158. Sart. II, S. 93 und 109.
149) LUB I, 593. HUB I, 1096. Sart. II, S. 166.

denn Birger kam mit seinen beiden Brüdern, den Herzögen Waldemar und Erich, in Streit, der mit der Gefangennahme Birgers durch seine beiden Brüder endete (1306). Dadurch aber, daß der dänische König dem bedrängter Birger zu Hilfe eilte und gegen die beien Herzöge ins Feld rückte, wurde Birger wieder aus der Gefangenschaft befreit (1308). Im Jahre 1310 schlossen die drei Brüder einen Vergleich, demzufolge Birger zwar König blieb, aber seinen beiden Brüdern große Gebiete einräumte, in denen diese selbständige Herzöge waren und in denen der König keine Macht hatte. Diesen Zustand sah Lübeck und beeilte sich, von den neuen Herrschern Strandrechtsbefreiungen zu erhalten. Und schon im Jahre 1312 erhielt es sein ausgedehntes Privileg[150]). Die beiden Herzöge erteilten Lübeck freie Schiffahrt durch die Newa nach Nowgorod und Strandrechtsbefreiung für dieses Gebiet und an allen Küsten Schwedens. Es heißt in dieser Urkunde: wenn einer auf der Newa oder innerhalb der Reichsgrenzen Schiffbruch erleidet, dann soll keiner an seiner Person oder an seinen Sachen einen Schaden erleiden. Die Sachen, die dem Schiffbrüchigen oder einem anderen vor dem Schiffbruch gehörten, sollen ihm auch ohne Widerspruch nach dem Schiffbruch zustehen. Für den Fall des Todes soll das gleiche Recht den Erben zustehen. — Von einer Aufbewahrung der Sachen oder einer Anlegung eines Verzeichnisses ist allerdings hier noch nicht die Rede, jedenfalls ist aber aus der Bemerkung, daß dasselbe Recht auch den Erben des wahren Besitzers zustehen soll, zu entnehmen, daß die Sachen, auch wenn die Leute selbst untergegangen waren, aufbewahrt werden sollten. Denn sonst wäre ja eine Herausgabe an die Erben nicht möglich.

Wieder ist eine lange Zeit Ruhe; erst als Schweden im Jahre 1333 von Dänemark Schonen erwarb, sah sich Lübeck gezwungen, den neuen Herrscher dieses Gebietes um eine Strandrechtsbefreiung anzuhalten. Diese bekam es im Jahre 1336 vom König Magnus II. von Schweden, der sich stolz Herrscher von Norwegen, Schweden und Schonen nannte[151]). Die Lübecker sandten die Ratsmänner Johann Ruffus und Thiedemann Güstrow zu dem schwedischen König und legten ihm das alte dänische Privileg für Schonen vom Jahre 1328 vor[152]) (s. o. S. 38). Die Aussichten, einen günstigen Bescheid zu erhalten, waren sehr aussichtslos; denn gegenüber anderen Städten sah sich der König „veranlaßt, alle von ihm und seinen Vorgängern erteilten Privilege zu widerrufen“[153]). Den Lübeckern allein zeigte er unerwartetes Entgegenkommen. Denn er wiederholte das von Christoph II. 1328 von Dänemark für Schonen erteilte Privileg, allerdings schränkte er es hinsichtlich der Gerichtsbarkeit bedeutend ein. Hinsichtlich des Strand-

150) LUB II, 307. HUB II, 217. LiUB II, 159. Sart. I, S. 159. Sart. II, S. 262.
151) LUB II, 638. HUB II, 590. Sart. II, S. 347.
152) LUB II, 499, HUB II, 479. Sart. I, S. 175. Sart. II, S. 321.
153) Schäfer, der Vogt, S. XXIX.

rechtes war aber diese Urkunde, genau wie wenige Jahre vorher gegenüber Dänemark (s. o. Seite 38) ein großer Fortschritt. In dieser Urkunde ist denn auch der Satz enthalten, daß, wenn beim Schiffbruch jemand unterging, die Güter für die Erben aufbewahrt und ihnen zurückgegeben werden sollten.

Die Strandrechtsbefreiung dieser Urkunde beschränkte sich aber, wie eben schon gesagt wurde, auf das schonische Gebiet. Da Lübeck aber von Magnus II. noch keine Befreiung für das ganze diesem unterstehende Gebiet bisher erhalten hatte, so war es bedacht, auch für diese Gebiete die Anerkennung der früheren Befreiungen zu erhalten. Zugleich mit der eben behandelten Urkunde (12. August 1336) erhielt Lübeck dann auch eine Strandrechtsbefreiung für das ganze Reich, nämlich Schweden und Norwegen. Daß aber die Erlangung einer Strandrechtsbefreiung für das ganze Reich trotz aller Gunst für Lübeck nicht einfach gewesen sein konnte, beweist diese neue Urkunde[154]). Aus ihr ist zu entnehmen, daß die beiden Gesandten Lübecks, Thiedemann Güstrow und Johann Ruffus, sich nicht unmittelbar an den König selbst wandten, sondern zuerst an dessen Gemahlin, die Königin Blanka. Auf deren Bitten und aus Anlaß des Krönungsfestes wurde dann den Lübeckern Strandrechtsfreiheit für das ganze Reich zugesagt (s. diese Urkunde unter 5: Ceterum karissime uxoris nostre Blanche suplicacionibus et precibus inklinati ac sollempnitatis coronacionis utriusque nostrum condedimus, ut . . . . . "). In dieser Urkunde wurde das 1250 von Jarl Birger gegebene allgemeine Handelsprivileg[155]) noch bedeutend erweitert, vor allem wurde aber die Strandrechtsbefreiung hinzugefügt, die ja in der damaligen Urkunde (s. o.) nicht enthalten war. Es wurde bestimmt, daß bei einem Schiffbruch in Schonen, Schweden oder Norwegen alle schiffbrüchigen Sachen allein oder mit fremder Hilfe innerhalb von Jahr und Tag frei und ungestört geborgen werden konnten. Dasselbe sollte auch für den rechtmäßigen Erben des verunglückten Besitzers gelten. Und keiner der Vögte, Beamten oder Untertanen sollte es wagen, die Schiffbrüchigen beim Retten ihrer Sachen zu hindern.

Im Jahre 1344 erhielt Lübeck auf das Gesuch der oben schon erwähnten Ratsmänner eine wörtliche Wiederholung der Urkunde vom Jahre 1336. In diesem Privileg[156]), dessen Anlaß heute nicht mehr zu erklären ist, wird eigenartiger Weise auch der Satz, daß die Strandrechtsbefreiung auf Grund der Bitten der Königin und aus Anlaß der Krönung des Königspaares erfolgt sei, wiederholt (s. o.). Es ist dies ein Beweis dafür, daß oft alte Privilegien, auch wenn sie manchmal mit

154) LUB II, 639. HUB II, 589. Sart. II, S. 347.
155) LUB I, 170. HUB I, 448. Sart. I, S. 175. Sart. II, S. 52.
156) LUB II, 800. HUB III, 30. Sart. I, S. 159. Sart. II, S. 374. vgl. auch Sart. II, S. 375.

den Verhältnissen der neuen Zeit nicht mehr übereinstimmten, einfach in der alten Form wiederholt wurden (s. o. Seite 16).

Wenige Monate später wiederholte dann der König die Strandrechtsbefreiung für das Gebiet der Newa, die im Jahre 1312 von den beiden schwedischen Herzögen Erich und Waldemar erteilt wurde (s. o. S. 47). Auch dieses neue Privileg[157]) war eine wörtliche Wiederholung der alten Urkunde.

Genau wie in Dänemark, so war es aber auch hier: Trotz aller Privilegien wurden die Strandrechtsbefreiungen nicht immer beobachtet. Wenn auch urkundlich nichts Genaues über einen Strandraub in Schweden enthalten ist, so beweisen doch verschiedene Klagen Lübecks, daß die Privilegien nicht immer genau eingehalten wurden. So beschwerte sich im Jahre 1352 Lübeck darüber, daß es für einen Kaufmann, der in dortigem Gebiet Schiffbruch erleide, unmöglich sei, seine Güter zu bergen und ruhig zu verwenden. Und dies stehe doch im Widerspruch mit den verliehenen Freiheiten. Trotz aller Befreiungen hätten die Vögte bei einem Schiffbruche alles Gut geraubt und sich angeeignet[158]). Bemerkenswert ist, daß auch hier wieder die Klage sich, ebenso wie in Dänemark, gegen königliche Beamte richtete. Auch hier schienen die Vögte sich noch nicht von den alten Sitten getrennt zu haben, obwohl in den Befreiungen ausdrücklich gerade den Vögten verboten wurde, sich an den Sachen zu vergreifen.

Aus demselben Jahre stammt dann ein Entwurf, der sicherlich zusammen mit dieser Klageschrift dem Könige vorgelegt wurde[159]). Er ist eine fast wörtliche Wiederholung des Freibriefes für Schonen (1336). Der einzige Unterschied besteht in dem Zusatz, daß denen, die bei der Rettung schiffbrüchiger Güter behilflich gewesen waren, ein Bergelohn gezahlt werden sollte. Zu einer Ausfertigung dieses Entwurfes ist es aber nicht gekommen.

Es folgt die Zeit der Kriege zwischen Dänemark einerseits und Norwegen und Schweden andererseits. Wie oben (s. o. Seite 42) schon geschildert wurde, empörte sich Lübeck über den Gewaltstreich Waldemars in Schonen und Gotland. Anfangs stellte es sich allerdings aus diplomatischen Gründen auf die Seite Waldemars. Als dieser aber verstand, die Bestätigung der eingereichten Privilegien immer wieder hinauszuziehen und plötzlich die gesamten Ostseestaaten mit der Einnahme von Wisby überraschte, schlossen sich Lübeck und die wendischen Städte in dem Kampf gegen Waldemar IV. von Dänemark den Schweden und Norwegern an. Dafür erhielt Lübeck gegen das Versprechen von Hilfe 1361 eine Bestätigung aller Freiheiten für den Handelsverkehr in Schweden und Norwegen, außerdem auch für das

157) LUB II, 806. HUB III, 37. LiUB VI, 2818. Sart. I, S. 159. Sart. II, S. 376.

158) HR I, 175, unter 12. Fehlt bei Sart. II und im LUB.

159) LUB III, 149. HR I, 178. Fehlt bei Sart. II.

wiederzuerobernde Schonen[160]). Weil es nicht recht sei, so heißt es hierin, den Bedrängten noch weiteres Übel anzufügen, so solle folgendes bestimmt werden: wer von den Bürgern, Kaufleuten der Deutschen Hanse oder deren Beauftragten irgendwo in Schweden oder Norwegen Schiffbruch erleidet, der darf seine Sachen, gleichgültig, ob man es Wrack nenne oder auch anders, selbst oder mit Hilfe anderer bergen. Er oder seine Erben können im ungestörten Besitz dieser Sachen bleiben, wenn sie ihm, dem Schiffbrüchigen, schon vor dem Unfall gehört haben. War der Besitzer aber bei dem Schiffbruch ums Leben gekommen, dann sollen die gestrandeten Sachen durch die Beamten des Königs geborgen und treu aufbewahrt werden und den Erben oder Bevollmächtigten der früheren Besitzer, wenn diese innerhalb von Jahr oder Tag ihren Anspruch durch ein Beglaubigungsschreiben ihrer Stadt nachweisen können, ausgehändigt werden. Diejenigen, die bei der Bergung der Sachen geholfen haben, sollen für ihre Mühe einen entsprechenden Bergelohn erhalten (s. Exkurs 3).

Wie bekannt, war der Ausgang des Krieges für Waldemar günstig. Es kam zu einem Waffenstillstand. 1368 mußte König Magnus von Schweden weichen. An seine Stelle trat der Sohn seiner Schwester, Albrecht von Mecklenburg. Dieser nahm auch bald den Kampf gegen den Rivalen Dänemark wieder auf. Lübeck und die anderen Hansestädte traten aus Erbitterung über die Niederlage und aus Furcht vor weiteren Machtgelüsten Waldemars wieder in den Kampf gegen Dänemark ein. König Albrecht, der einsah, daß er die deutschen Hansestädte und vor allen Dingen Lübeck in diesem Kampfe brauchte, begünstigte diese und gab ihnen eine großzügige Strandrechtsbefreiung[161]). Sie stammt aus dem Jahre 1368, und ist in Beziehung auf das Strandrecht wieder einmal eine wörtliche Wiederholung des schon behandelten dänischen Privilegs Waldemars IV. aus dem Jahre 1365 (s. o. Seite 42). Allerdings ist hier der Zusatz zu finden, daß jeder, der schiffbrüchiges Gut geraubt hatte, hingerichtet werden sollte. Dieser Zusatz findet sich wieder in der ebenfalls schon behandelten dänischen Urkunde aus dem Jahre 1370 (s. o. Seite. 43), die auch eine wörtliche Wiederholung des dänischen Freibriefes von 1365 ist. Wahrscheinlich wurden diese dänischen Urkunden aus den Jahren 1365 und 1370 dem König vorgelegt, sodaß auf diesem Wege die Übereinstimmung und die Erweiterung zu erklären sind.

Trotz des siegreichen Ausganges des Kampfes blieb Schonen dänisch. Innere Unruhen schwächten Schweden, und am 20. Juli 1397 kam es zu der schon bei Dänemark erwähnten calmarischen Union, nach der die drei nordischen Staaten unter einem gemeinschaftlichen Szepter vereint wurden. König Erich XIII. von Schweden, Norwegen und

160) HUB IV, 28. HR I, 261. MUB XV, 8938. Sart. I, S. 181. Sart. II, S. 494.
161) LUB III, 663. HUB IV, 264. MUB XVI, 9808. LiUB III, 1050. Sart. I, S. 160. Sart. II, S. 648.

Dänemark bestätigte 1398 noch einmal für alle diese drei Reiche die von den Herrschern dieser Länder gegebenen Freiheiten[162]).

Dies ist die letzte Nachricht, weitere Bemühungen um Abschaffung des bestehenden Strandrechts aus diesem Gebiet liegen nicht vor.

Lübeck — Norwegen.

Norwegen war wegen des reichen Fischfanges und der großen Waldungen ein wichtiges Handelsgebiet für die deutschen Kaufleute. Weiterhin war dieses Land das bedeutsame Verbindungsglied nach dem Norden hinauf: Island, Faröer Inseln und Grönland. Infolgedessen liegen die ersten Anfänge eines Handelsverkehrs zwischen deutschen Kaufleuten und Norwegern weit zurück. Die deutschen Kaufleute, die Norwegen besuchten, hatten aber in diesem Lande einen sehr schweren Stand, ehe sie ihre Handelsherrschaft fest begründen konnten[163]). Denn sowohl die Bürger Norwegens, so insbesondere die der Stadt Bergen, als auch die vielen Fremden, die teils aus dem Osten, teils aus dem Westen (Schotten, Engländer) gekommen waren und sich in Norwegen schon früher festgesetzt hatten als die Deutschen, versuchten, den Neueindringling wieder herauszudrängen. Aus diesem Grunde stieß auch der Kampf Lübecks um die Befreiung von dem Strandrecht auf harten Widerstand, da nur ungern den deutschen Kaufleuten irgendein Privileg erteilt wurde.

Um so überraschender wirkt im Augenblick die erste Nachricht über das Strandrecht in Norwegen. Sie ist aus dem Jahre 1247/48. Es ist geradezu erstaunlich, mit welcher Offenheit der norwegische König, Hakon der Alte, die Ausübung des Strandrechtes mißbilligte, obwohl anzunehmen war, daß, wie bei anderen Staaten, die erste Strandrechtsbefreiung sehr zurückhaltend sein würde. In dieser Urkunde[164]) heißt es: Es habe sich leider zugetragen, daß norwegische Untertanen ein lübisches Schiff, das bei Tonsberg unterging und dem Bernhard gehörte, ausgeplündert haben. Es sei den Lübeckern aber auch nicht unbekannt, was für Sitten bei Schiffbruch beständen. Sitten könne man es schon garnicht mehr nennen, sondern man könne es nur als einen schändlichen und gottlosen Mißbrauch bezeichnen. Er sei gewillt, diese Unsitten in seinem Lande abzuschaffen. Dem Bernhard habe er um der Freundschaft willen den größten Teil des Schadens ersetzt. Zum Schluß bestimmte der König, daß die Lübecker in seinem Reiche geschützt werden sollten, er verlangte dies aber auch für seine Untertanen in lübischem Gebiete.

---

162) LUB IV, 676. HUB V, 333. HR IV, 485. (s. auch HR IV, 490).
163) Sart. I, S. 192 ff.
164) LUB I, 153. HUB I, 356. Sart. I, S. 193. Fehlt bei Sart. II.

Trotz aller Offenheit in seiner Ansicht über das Strandrecht hat der König aber in dieser Urkunde eine ausdrückliche Strandrechtsbefreiung nicht erteilt. Die Offenheit seiner Ansicht über das Strandrecht ist aus den anfangs genannten Gründen nicht ernst zu nehmen und etwa als besonders vorteilhaft für Lübeck zu werten. Der König, der bisher in Lübeck einen unangenehmen Eindringling sah[165]), wird wohl nicht auf einmal ohne Anlaß gegenteiliger Meinung geworden sein. Das Schreiben ist m. E. als eine bloße Entschuldigungsformel anzusehen.

Auch in der folgenden Urkunde ist eine Strandrechtsbefreiung nicht enthalten[166]). Dieses Privileg aus dem Jahre 1250, das auf Vermittlung des lübischen Ratsmannes Johann von Bardewyk erteilt wurde, diente zur Sicherung des Handelsverkehrs in Norwegen und enthielt nur Bestimmungen ganz allgemeiner Art, allerdings sollten es die größten Freiheiten sein, die Lübeck jemals in Norwegen besessen hatte. Es ist anzunehmen, daß auch das Strandrecht mit einbegriffen sein sollte. Da aber bisher für Norwegen noch keine ausdrückliche Strandrechtbefreiung erteilt wurde, ist in dieser Hinsicht auch dieses Privileg für Lübeck völlig bedeutungslos gewesen.

Die erste eigentliche Strandrechtsbefreiung stammt aus dem Jahre 1278. Der Anlaß dazu mag wohl der gewesen sein, daß norwegische Bürger lübische Schiffe bei einem Schiffbruch ausgeraubt hatten. Dies geht daraus hervor, daß sich Lübeck im Jahre 1274 bei König Rudolf I. von Habsburg über einen solchen Vorfall beschwert hatte, worauf dieser den König Magnus von Norwegen ersuchte, den Lübeckern in seinem Reiche Schutz zu gewähren und sie vor Bedrückung und Schädigung zu bewahren[167]). Nun konnte König Magnus die Strandrechtsbefreiung nicht noch einmal herausschieben, und 1278 erhielt Lübeck von Norwegen seine erste Strandrechtsbefreiung[168]). Auf Ersuchen mehrerer deutscher Seestädte (welches die Seestädte sind, ist aus der Urkunde nicht zu entnehmen), vor allem aber Lübecks durch Vermittlung der lübischen Ratsmänner Heinrich Steneke und Alexander von Soltwedel erteilte er allen hansischen Kaufleuten zahlreiche Freiheiten, darunter auch die Strandrechtsfreiheit: Alle Deutschen, die in seinem Gebiet Schiffbruch erlitten, sollten ihre Güter, die sie sich selbst oder auch mit Gottes Hilfe retten konnten, frei besitzen können. Keiner sollte es wagen, sich diese anzueignen, bevor sie von den Schiffbrüchigen preisgegeben waren. Im übrigen setzte der König fest, daß den Schiffbrüchigen erlaubt sein sollte, Leute herbeizuholen, wenn ihre Kräfte zur Bergung nicht ausreichten. Den Helfern waren für jede von ihnen geborgene Last 6 norwegische Oere zu zahlen. Wenn es möglich war, sollten die Strandbewohner sogar zur Bergung des

165) Sart. I, S. 193.
166) LUB I, 157. HUB I, 389. Sart. II. S. 51.
167) LUB I, 354. HUB I, 743.
168) LUB I, 398. HUB I, 818. MUB II, 1467. Sart. I, S. 193. Sart. II, S. 114.

Schiffes und seiner Ausrüstung verpflichtet sein. Für ihre Arbeit bekamen sie dann einen Lohn, dessen Höhe von rechtschaffenen, unbeteiligten Männern festzusetzen war. Wer aber trotz dieser Verpflichtung sich nicht zum Retten eines Schiffes einfand, der sollte einer gesetzlichen Strafe unterliegen.

Man müßte annehmen, daß mit diesem ausführlichen Strandrechtsprivileg für die Zukunft alles geregelt war. „Der Handel der Deutschen blieb selbst nach diesem Freybriefe noch sehr beschränkt und wenig begünstigt“[169]). Trotz dieses Privileges und trotz aller Klagen wurden die deutschen Kaufleute in Norwegen sehr bedrängt und bedrückt. Der Erfolg war der, daß wenige Jahre später ein Krieg zwischen Norwegen und den im Rostocker Landfrieden verbündeten Städten ausbrach (1284)[170]). In diesem Streit mußte der derzeitige König von Norwegen, Erich Priesterfeind, endlich nachgeben. 1285 kam es in Calmar zum Frieden, und unter der Vermittlung und Leitung des schwedischen Königs Magnus I. wurden die Friedensbedingungen festgesetzt. Erich Priesterfeind mußte 1285 zunächst den Städten, vor allem Lübeck, das auch in diesem Kampf wieder die Führung inne hatte, deren alte Privilegien allgemein bestätigen und anerkennen[171]).

Ein Jahr später (1286), nachdem der Friede ganz wieder hergestellt war, verlieh der Bruder des Königs, Herzog Hakon, für das ihm unterstellte Gebiet den Seestädten Schutz innerhalb seines Gebietes und bestätigte auch noch einmal alle alten Privilegien, die die Städte schon früher erhalten hatten[172]).

Trotz der beiden allgemeinen ausführlichen Handelsfreiheiten, die übrigens beide das Strandrecht ausdrücklich nicht erwähnen, kam es bald wieder zu einem Streit zwischen den verbündeten Ostseestädten Lübeck, Greifswald, Wismar, Rostock und Stralsund unter Führung Lübecks einerseits und Norwegen andererseits. Der Anlaß dazu war, daß die deutschen Kaufleute norwegische Seeräuber aufgegriffen und hingerichtet hatten. Darüber war der König sehr erbittert. Es kam zu einer kriegerischen Auseinandersetzung, in der abermals Norwegen der Macht der Städte unterlag (1294). Die Folge war eine Wiederholung aller alten Freiheiten und Vorrechte durch die beiden Brüder, König Erich Priesterfeind und Herzog Hakon. Hauptsächlich fand der Friedensschluß von Calmar (1285) eine neue Bestätigung. In dieser Urkunde[173]) wurde aber im Gegensatz zu den beiden vorigen neben anderen Erweiterungen auch das Strandrecht ausdrücklich erwähnt. Der König gestattete den Schiffbrüchigen, innerhalb seines Reiches ihre

169) Sart. I, S. 194.
170) Sart. I, S. 175.
171) LUB I, 478. HUB I, 985. HR I, 38. MUB III, 1807. LiUB I, 497. Sart. I, S. 495. Sart. II, S. 141.
172) LUB I, 494. HUB I, 1008. MUB III, 1864. Sart. I, S. 197. Sart. II, S. 153.
173) HUB I, 1144. HR I, 56. MUB III, 2294. Sart. I, S. 197 ff. Sart. II, S. 176.

Güter selbst oder auch mit Hilfe anderer zu bergen und mit diesen frei verfügen zu können, solange sie nicht auf ihre Schiffe und die Sachen verzichteten und sie als verloren preisgäben.

Im Jahre 1299 starb Erich Priesterfeind, sein Nachfolger war sein Bruder, der schon erwähnte Herzog Hakon, jetzt König Hakon V. Im Jahre 1306 bestätigte dieser wiederum alle alten Freiheiten[174]), in Beziehung auf das Strandrecht entnahm er den Wortlaut der Urkunde von 1294. Während die bisherigen Befreiungen alle an die Ostseestädte zusammen gerichtet waren — allerdings fanden die Verhandlungen immer zwischen lübischen Boten einerseits als Vertreter aller Städte und dem König andererseits statt —, richtete sich dieses Privileg allein an Lübeck.

Was nützten aber alle die Befreiungen, wenn sie nur unter Druck der Verhältnisse gegeben wurden und nicht ehrlich gemeint waren! Durch harte Handelsvorschriften, die sich ausschließlich gegen die deutschen Kaufleute richteten[175]), wurde der deutsche Handel in Norwegen aufs äußerste unterbunden. Erst als der norwegische König Magnus II. von Dänemark bedrängt wurde und der Bestand seines Landes auf dem Spiele stand, zeigte er sich den deutschen Kaufleuten wieder freundlicher und bestätigte 1343 den Ostseestädten, besonders aber auch Lübeck ihre alten Freiheiten und Vorrechte und Gewohnheiten[176]). Aber auch dieses Privileg hatte praktisch wenig Wert. Denn neue Belästigungen und Bedrückungen der deutschen Kaufleute sollte diese ganz aus Norwegen verdrängen[177]). Besonders tat sich in dieser Hinsicht die Stadt Bergen hervor.

Doch allmählich mußte das norwegische Königshaus eingesehen haben, daß es ohne die wichtige Handelsmacht der deutschen Kaufleute nicht mehr auskommen konnte. Und so erteilte der König Magnus zusammen mit seinem Sohn Hakon im Jahre 1361 für alle Städte und Kaufleute der Deutschen Hanse ein großes Privileg, das teils alte, teils neue Bestimmungen aufweist. In Beziehung auf das Strandrecht enthielt das Privileg eine allgemeine Bestätigung der alten Zusicherungen[178]). Von dieser Zeit ab wurde das Verhältnis der deutschen hanseatischen Kaufleute zu Norwegen günstiger. Bis auf einige kleine Zwischenfälle wurden den Kaufleuten, insbesondere aber auch Lübeck, zahlreiche Handelsprivilegien erteilt. Den Abschluß bildete das Privileg von 1398. Dieses beruht wieder, wie oben schon mehrmals erwähnt wurde, auf der Vereinigung der drei nordischen Länder unter einer Krone. In ihnen wurden noch einmal alle Freiheiten und Vorrechte,

174) LUB II, 203. HUB II, 87. Sart. II, S. 236.
175) Sart. I, S. 202 ff.
176) LUB II, 774. MUB IX, 6339. Sart. I, S. 204. Sart. II, S. 373.
177) Sart. I, S. 205.
178) HUB IV, 28. HR I, 261. MUB XV, 8938. Sart. I, S. 206. Sart. II, S. 494.

die jemals gegeben waren, mithin also auch das Strandrecht, bestätigt[179]).

Damit hatte Lübeck, das auch wieder im wesentlichen die Führung in dem Kampf um die Handelsfreiheiten, und insbesondere auch, was hier von Interesse ist, in dem Kampf um die Abschaffung des Strandrechtes inne hatte, sein Ziel erreicht. Mit dem Jahre 1398 ist der Kampf um das Strandrecht für dieses Gebiet als abgeschlossen anzusehen.

Lübeck — Mecklenburg.

Die erste Strandrechtsbefreiung für Lübeck, die Mecklenburg betrifft, ist die schon besprochene von Waldemar II. von Dänemark gegebene Urkunde aus dem Jahre 1204. Sie bezieht sich mit auf das mecklenburgische Gebiet, da zu dieser Zeit Mecklenburg unter dänischer Herrschaft stand[180]) (s. o. Seite 17). Was die Schiffbrüchigen selber sich retten konnten, sollten sie ruhig besitzen können. Weiter verbot er seinen Beamten, die Güter der Schiffbrüchigen zu beschlagnahmen.

Die erste Nachricht über das Strandrecht eines mecklenburgischen Fürsten stammt aus dem Jahre 1220. Diese Urkunde ähnelt inhaltlich dem ersten norwegischen Privileg, da sie auch mit aller Offenheit gegen die bestehenden Unsitten angeht[181]). Sie wurde von Burwin I. von Mecklenburg ausgestellt und richtete sich allgemein an alle Kaufleute, während die folgenden Urkunden unmittelbar für Lübeck ausgestellt wurden, demnach also Lübeck auch in Mecklenburg sich um die Beseitigung des Strandrechtes in diesem Gebiete bemühte. Es heißt in ihr: er habe mit Zustimmung seiner beiden Söhne beschlossen, die unmenschlichen und abscheulichen, von den Vorfahren ererbten und noch aus der Heidenzeit stammenden Sitten und Gebräuche abzuschaffen. Die Alten hätten die Gewohnheit gehabt, die Schiffbrüchigen auf das unmenschlichste auszurauben und ihnen das wegzunehmen, was göttliche Barmherzigkeit ihnen noch nach dem Unwetter übrig gelassen habe. Damit sich nun dieser unmenschliche Brauch nicht auch in Zukunft weiter fortpflanze, habe er mit seinen beiden Söhnen beschlossen, diesen Brauch mit Stumpf und Stiel auszurotten. Sollte jemand es wagen, Schiffbrüchige auszuplündern, dann solle er wie ein Friedens- und Rechtsbrecher bestraft werden (s. Anm.). Diese Urkunde hatte, ähnlich wie das erste norwegische Privileg, trotz aller Offenheit und trotz aller Mißbilligung des augenblicklichen Zustandes keinen

179) LUB IV, 677. HUB IV, 335.
180) LUB I, 12. HUB I, 68. MUB I, 173. Techen S. 278. Fehlt bei Sart. II.
181) LUB I, 21. HUB I, 149. MUB I, 268. Techen S. 279. Sart. II, S. 15.
Anmerkung: Im Jahre 1254 wiederholte der Bischof Heinrich von Kurland wörtlich dieses Privileg (s. u. Seite 66).

großen Erfolg. Auch hier fehlt eine ausdrückliche Regelung, wie die Rechtslage bei der Strandung eines Schiffes sein sollte. Die folgende Urkunde (1252)[182] zeigte deutlich, daß an ein gänzliches Aufgeben der alten „Rechte" noch längst nicht gedacht wurde. Denn Lübeck erhielt nur eine Strandrechtsbefreiung mit erheblichen Einschränkungen. Burwin III. versprach in dieser Urkunde, nur dann keine Ansprüche gegen die Kaufleute geltend zu machen, wenn deren Schiff im Hafen von Rostock Schiffbruch erlitte. Wenn demnach ein Schiff außerhalb von dem Hafen Rostock einen Unfall erlitt, dann konnte es nach den „alten unmenschlichen Sitten der Vorfahren" ausgeplündert werden.

Auch die von dem Nachfolger Burwins III. im Jahre 1267 gegebene Befreiung ist sehr beschränkt[183]. Hier wird allerdings das Gebiet, wo die Strandrechtsfreiheit gelten soll, nicht beschränkt, aber die Schiffbrüchigen konnten bei einem Schiffbruch nur das behalten, was sie sich selbst retten konnten. Von einer Mithilfe anderer oder von einer Aufbewahrung herrenloser Güter für die Erben ist kein Wort gesagt.

60 Jahre vergingen, ohne daß eine neue Strandrechtsbefreiung erfolgte. Erst 1327 bestätigte Heinrich II. von Mecklenburg die Urkunden aus den Jahren 1220, 1252 und 1267. Die wörtliche Wiederholung dieser drei Urkunden ist ein Beweis dafür, daß wieder einmal lübische Boten sich an den Landesherrn gewandt und diesem ihre alten Privilegien mit der Bitte um erneute Bestätigung vorgelegt hatten. Diese Befreiung geht nun wieder, da sie ja eine Wiederholung der Urkunde von 1220 enthält, scharf gegen das bestehende Strandrecht vor. Heinrich II. begründete die Bestätigung dieser Urkunde damit, daß solche unmenschlichen Sitten abgeschafft und von Grund auf ausgerottet werden müßten[184].

Die letzte Urkunde gab Herzog Albrecht von Mecklenburg (1351). Sie lehnt sich stark an die aus dem Jahre 1267 an, indem sie den Schiffbrüchigen die Sachen beläßt, die sie sich selbst retten konnten[185]. Allerdings erfährt diese Befreiung eine bedeutsame Erweiterung durch den Zusatz, daß nun endlich die unmenschlichen Sitten abgeschafft werden müßten, und daß die Beamten auf keinen Fall die Schiffbrüchigen bei der Rettung ihrer Sachen belästigen dürften.

Im Gegensatz zu den bisher behandelten Urkunden anderer Staaten fehlt für dieses Gebiet eine Regelung für den Fall des Todes der Schiff-

182) HUB I, 423. MUB II, 686. Techen, S. 279. Fehlt Sart. II.
183) LUB I, 299. HUB II, 647. MUB II, 1125. Techen S. 279/280. Sart. II, S. 94.
184) LUB II, 477. HUB II, 458. MUB VII, 4811. Sart. II, S. 317. Techen S. 280.
185) LUB III, 128. HUB III, 191. MUB XIII, 7425. Techen S. 281. Sart. II, S. 95.

brüchigen. Da aber weiter keine Strandrechtsbefreiungen für Mecklenburg vorliegen, ist anzunehmen, daß Lübeck auch diesen Fall, vielleicht auf Grund der Wendung, die Ausübung des Strandrechtes sei ein abscheulicher Mißbrauch, als geregelt ansah.

Lübeck — Hinterpommern.

Ungefähr 1230 erteilte der Herzog Svantepolk II. auf Ersuchen von Lübeck die erste Strandrechtsbefreiung[186]) für Hinterpommern, wo man ebenfalls nach seiner Angabe das Strandrecht auszuüben pflegte. Allerdings handelt es sich noch nicht, wie Lübeck es in dem Ersuchen wohl gewünscht hatte, um eine gänzliche Strandrechtsbefreiung, sondern Svantepolk macht die Freigabe von einer bisher nicht bekannten Bedingung abhängig. In dem Bereich Hinterpommern sollte den Kaufleuten, die nach christlichen Gebieten führen oder von dort zurückkehrten, jede Hilfe zuteil werden, aber die Kaufleute mußten für jedes größere Schiff eine Ablösungsgebühr von 10 Mark, für jedes kleinere Schiff eine Gebühr von 5 Mark zahlen. Im Falle der Zahlung konnten sie dann ungestört ihre geretteten Waren fortführen.

Während die bisher behandelten Urkunden im wesentlichen sich ähnelten, ist hier einmal eine Befreiung ganz anderer Art. Denn von einer Ablösungsgebühr ist bei den bisher behandelten Staaten nicht gesprochen worden. Es entsteht daher die Frage, ob diese Art der Strandrechtsbefreiung irgendwo ein Vorbild hat, zumal da Svantepolk auf gewisse alte „statuta" hinweist. Wie dieser Hinweis zu verstehen ist, ist aber nicht zu klären, da irgendwelche Aufzeichnungen über das Strandrecht aus früherer Zeit für dieses Gebiet nicht vorhanden sind (s. Anmerkung). Es ist auch möglich, daß mit den „statuta" nur die bisher ausgeübten Sitten und Gebräuche gemeint sind. Es kann sich aber auch um alte unbekannte Gesetze handeln. Jedenfalls ist Svantepolk sehr stolz über die Befreiung, da sie in seinen Augen ein großes Entgegenkommen ist, denn er verletzt ja damit die alten Sitten (oder Gesetze) seiner Vorfthren! (violans statuta predecessorum).

Jedoch schon in der nächsten Urkunde, in der Svantepolk der Stadt Lübeck für die Übersendung günstiger Briefe dankte, erhielt Lübeck eine Befreiung größeren Ausmaßes[187]). Sie ist aus dem Jahre 1240 und bestimmt: Wenn ein Lübecker durch Mißgeschick Schiffbruch erleidet, dann soll er jede Freiheit für Person und Sachen genießen. Auch

186) LUB I, 130. HUB I, 272. PomUB. 33. Fehlt bei Sart. II.
187) LUB I, 132. HUB I, 300. PomUB, 74. Fehlt bei Sart. II.

Anmerkung: Auf Anfrage in Rostock und Stettin wurde mir mitgeteilt, daß Aufzeichnungen des pommeranischen Rechtes aus so früher Zeit nicht bekannt sind. Ob solche überhaupt bestanden haben, sei ungewiß.

soll kein Untertan es wagen, einen Lübecker zu belästigen. Wichtig vor allem ist aber der Zusatz, daß eine Ablösungsgebühr nicht zu zahlen sei.

Die dritte und letzte Befreiung Svantepolks II. aus dem Jahre 1248 richtete sich an alle christlichen seefahrenden Kaufleute[188]). Sie enthält das Versprechen, bei der Rettung von Gütern keine Schwierigkeiten zu machen. Aus Milteid über das traurige Schicksal und über das schwere Los der Schiffbrüchigen wollte er alles unternehmen, um ihnen zu helfen.

Bei diesen 3 Urkunden fällt wiederum wie bei denen von Mecklenburg auf, daß in ihnen nichts darüber geäußert ist, wie die Lage bei dem Tode der Seefahrer sein sollte. Ob es für selbstverständlich gehalten wurde, daß die Güter für die Erben oder rechtmäßigen Eigentümer aufzubewahren waren, ist nicht zu erkennen. Aber bei der bisher beobachteten Tatkraft Lübecks ist anzunehmen, daß es nichts unversucht gelassen hätte, um in der folgenden Zeit auch diesen Zusatz zu erhalten, wenn es nicht mit dieser allgemeinen Fassung zufrieden gewesen wäre. Daß es aber mit dieser Regelung zufrieden gewesen ist, beweisen die folgenden Urkunden, die ebenfalls nichts über einen solchen Fall sagen, sondern auch nur allgemein die Ausübung des Strandrechtes verurteilen.

Nach dem Tode Svantepolks II., wiederholte Svantepolk III. mit seinem Sohne Mistevoi (1253) gegenüber allen christlichen Seefahrern die alten Befreiungen und gestand ihnen den ruhigen Besitz der von ihnen oder mit Hilfe anderer geretteten Güter zu. Neu ist hier noch der Zusatz, daß den Helfern ein entsprechender Bergelohn gezahlt werden sollte[189]).

Ein großer Erfolg für Lübeck war die nächste Strandrechtsbefreiung (1263)[190]). Neben der Zusicherung, schiffbrüchiges Gut abgabenfrei wieder herauszugeben, ist noch folgender wichtige Zusatz enthalten: Sollte sich ein Untertan heimlich oder öffentlich an den gestrandeten Sachen vergreifen, dann sollte er mit einer Strafe von 15 Mark Silber bestraft werden, außerdem mußte er das Geraubte zurückgeben. Die 15 Mark Silber waren persönlich an den Herzog zu zahlen. Von dem Fall des Todes eines Besitzers ist aber auch hier keine Rede.

Schon der bald nach der letzten ausführlichen Befreiung erfolgende Wechsel in der Person des Herzogs von Hinterpommern veranlaßte Lübeck aufs neue, sich die alten Vorrechte anerkennen zu lassen. Wartislaw II. bestätigte den Lübeckern auf ihr Gesuch hin nicht sofort die alten Privilegien, sondern machte die Bestätigung von einer Gegenforderung abhängig: Seine Untertanen sollten im lübischen Ge-

188) LUB I, 133. HUB I, 358. PomUB, 102. Sart. II, S. 50.
189) LUB I, 202. HUB I, 461. PomUB 154. Sart. II, S. 50.
190) LUB I, 272. HUB I, 591. PomUB, 200. Sart .II, S. 90.

biete Schutz gegen feindliche lübische Bürger haben, außerdem sollten sie in jeder Weise gefördert und bevorzugt behandelt werden[191]). Die Lübecker kamen diesem Wunsch nach. Dafür erhielten sie 1268 ein ausgedehntes Privileg[192]): Wenn ein Lübecker Schiffbruch erlitt und seine Sachen ans Land gespült wurden, sollte keiner irgendwie diese Sachen in Anspruch nehmen. Der Schiffbrüchige durfte seine Sachen ruhig und ungestört behalten. Wenn aber einer bei der Rettung der Sachen Hilfe geleistet hatte, dann sollte er diesen gemäß seiner Arbeit entlohnen. Die Höhe des Lohnes war von ehrbaren Männern festzusetzen. Keiner aber sollte es wagen, die zugunsten der Lübecker gegebenen Vorschriften zu verletzen. Würde aber doch einer diese Vorschriften verletzen, dann war ihm die Rache des Herzogs gewiß.

Die nächste Befreiung für Hinterpommern aus dem Jahre 1272 stammt nicht von dem dort herrschenden Hause, sondern von Markgraf Johann II. von Brandenburg. Dieser hatte die Lehnshoheit über Vorder- und Hinterpommern inne. Johann II. kam dem Wunsche Lübecks um Bestätigung der alten Freiheiten nach. In enger Anlehnung an die vorige Urkunde befreite er die Lübecker in seinem Gebiet vom Strandrecht, allerdings sollte im Falle einer Hilfeleistung ein Bergelohn gezahlt werden[193]).

Damit sind die Strandrechtsbefreiungen aus Pommern erschöpft. Herzog Mistevoi III. starb im Jahre 1295, mit ihm starb das Geschlecht aus. Es begann jetzt ein Erbfolgestreit zwischen Brandenburg und Polen. Mit Hilfe des Deutschen Ritterordens, des Bundesgenossen von Polen, entschied sich der Kampf zugunsten von Polen. Als dies Lübeck bemerkte, war es bemüht, sich sofort von dem neuen Beherrscher Pomerellens seine alten Freiheiten anerkennen zu lassen. Und dies gelang schon 1298[194]). In Beziehung auf das Strandrecht erklärte der Herzog von Polen, Wladislaw, folgendes: Bei Schiffbruch durften die Lübecker ihr Hab und Gut behalten. Bei dem Tode der Leute waren die Sachen dem rechtmäßigen Erben oder Eigentümer zurückzugeben. Wurden von Untertanen die Sachen geraubt, dann wollte er die Rückerstattung betreiben, als ob es seine eigenen Sachen wären. Die Übeltäter wollte er vor Gericht bringen. Würde der Raub aber von Angehörigen eines fremden Staates begangen werden, der im Machtbereich seines Schwertes lag, dann wollte er in eigener Person in dieses Land eindringen und die Sachen zurückholen (s. Anmerkung). Diese Ur-

191) LUB, I, 297. HUB I, 643. PomUB, 220, Fehlt bei Sart. II.
192) LUB I, 304. HUB I, 654. PomUB 232. Fehlt bei Sart. II.
193) LUB I, 333. HUB I, 708. vgl. LUB I, 334. PomUB 254. Fehlt bei Sart. II.
194) LUB I, 684. HUB I, 1288. PomUB 565. Sart. II, S. 191. Vgl. auch S. 186.

Anmerkung: Volumus, ut ... bona ... post naufragia apud ipsos permaneant, quorum ante talia pericula esse videbantur, vel si forte submersi fuerint vel aliqualiter perempti, prefata bona veris heredibus vel ipsorum dominis omni repulso obstaculo integraliter aplicentur.

kunde steht in einem engen textlichen Zusammenhang mit der Urkunde des Erzbischofs von Ripen (1298) und der des livländischen Landmeisters Gottfried vom Deutschen Ritterorden (1299). (siehe Exkurs 1). Neu ist allerdings die letzte Zusicherung, die Sachen aus einem fremden Lande zurückzuholen.

Ganz grundlos wird diese weitgehende Zusage nicht gewesen sein. Wie schon öfters bemerkt wurde, wollte kein Staat es ernstlich mit Lübeck als Haupt der mächtigen Hanse verderben, zumal dann nicht, wenn die Unterstützung Lübecks nötig war. Um diese guten Beziehungen herzustellen und zu sichern, wurden dann oft Zusicherungen größten Stiles erteilt. Auch in dem letzten Falle liegt der Grund der weitgehenden Strandrechtsbefreiungen darin, daß die Beziehungen Polens zu seinem ehemaligen Bundesgenossen, dem Deutschen Ritterorden, sich merklich zugespitzt hatten und nun Polen eine Unterstützung durch Lübeck erhoffte. Um dies besser zu erreichen, wurde dann neben Erteilung vieler anderer Vorrechte auch diese letzte Strandrechtsbefreiung mit dem bisher noch nicht bekannten Zusatz erteilt. Dies ist auch der Grund, daß Wladislaw schon 1299 wieder eine Anordnung an seine Beamten erließ. In ihr hieß es, daß bei einem Schiffbruch eines lübischen Schiffes Schiff und Gut den Eigentümern oder wahren Berechtigten von den Beamten zurückzugeben sei. Alle Beamten, die diesem Befehle zuwider handelten, würden in königliche Ungnade fallen und an Leib und Vermögen bestraft werden[195]). Der Erfolg war, daß sofort, noch im gleichen Jahre, der Vogt und Zollheber von Pommern, Michael, genannt Meysiche, Lübeck gegenüber sich verpflichtete, die Privilegien Wladislaws in Pommern strengstens zu beachten: Wer diese verletzen würde, der verletze ihn persönlich![196]). Dies sind die letzten Nachrichten über das Strandrecht aus diesem Gebiet.

Trotz aller Bemühungen Polens wurde Pommerellen doch dem Ordensstaat angegliedert (1309). Von Strandrechtsbefreiungen aus dieser Zeit ist nichts bekannt.

Lübeck — Rügen.

Auch von dem Herrscher Rügens erhielt Lübeck um die gleiche Zeit, in der von anderen Staaten die ersten Strandrechtsbefreiungen erteilt wurden, eine solche. 1224 erteilte Fürst Wizlaw I. ein ausgedehntes Privileg, das neben anderen Vorrechten auch besonders eine Strandrechtsbefreiung enthielt. Diese unterscheidet sich insofern von den bisher besprochenen, als die Frage nach dem Bergelohn hierin eine besondere Regelung erfahren hatte. Hatten die Kaufleute zur Hilfe-

195) LUB I, 703. HUB I, 1311. POMUB, 581. Fehlt bei Sart. II.
196) LUB I, 704. HUB I, 1320. PomUB 585. Fehlt bei Sart. II.

leistung rügische Strandbewohner herbeigerufen, dann durften sie nur ⅔ des Geretteten behalten, der Rest fiel den Helfern als Bergelohn zu. Ein weiterer Unterschied ist der, daß der Fürst für den Fall, daß bei dem Schiffbruch die Seeleute um ihr Leben gekommen waren und ihr Schiff an das Land trieb, für sich eine Hälfte der gestrandeten Sachen in Anspruch nahm, während die andere Hälfte den rechtmäßigen Erben verbleiben sollte[197]).

Diese Befreiung ist wieder ein deutlicher Beweis, wie schwer man sich von den alten Sitten und Gewohnheiten trennen konnte. Wenn auch eine Strandrechtsbefreiung erteilt wurde, so war damit noch längst nicht eine gänzliche Aufgabe der alten überlieferten Ansprüche verbunden. Interessant ist auch hier ein Vergleich mit den engbenachbarten Staaten Pommerellen und Mecklenburg. Bei diesen wird zwar die Zahlung eines Bergelohns erwähnt, aber doch nicht so, daß dieser in der Auslieferung schiffbrüchigen Gutes bestehen müsse.

Auch die nächste Urkunde brachte Lübeck in dem Kampf um die Abschaffung des Strandrechts in Mecklenburg nicht weiter. 1250 waren die beiden Parteien in Streit geraten. Der Anlaß dazu war, daß der Fürst Jaromar II. einige von Lübeck nach Livland fahrende Kreuzfahrer in seinem Gebiete festgehalten hatte. Um diesen Konflikt bald zu beseitigen, hatte Lübeck zu einer persönlichen Aussprache geraten. Fürst Jaromar II. ging auch auf diesen Vorschlag ein und bestimmte als Treffpunkt für diese Aussprache Wismar (1253)[198]).

1254 kam dann endlich ein Vergleich zustande. Dieser erweckt aber den Eindruck, daß der Fürst nur darauf bedacht war, den Lübeckern nicht zu große Freiheiten zu gewähren, wenigstens aber sich nicht auf die Dauer an irgendwelche Vereinbarungen zu binden. Nach diesem Vergleich hatten die Lübecker erst einmal 200 Mark lübische Pfennig an den Fürsten zu zahlen. Dafür bestätigte dieser den Lübeckern alle von seinem Vater verliehenen Freiheiten, allerdings erst einmal nur auf ein Jahr. Sollte nach Ablauf dieses Jahres er es für richtig halten, diese Verpflichtungen wieder aufzuheben, dann bekämen die Lübecker das gezahlte Geld wieder zurück[199]) (siehe Anmerkung).

1266 wiederholte der Enkel Wizlaws I. die von seinem Großvater 1224 erteilte Befreiung[200]). Obwohl diese Befreiung für Lübeck wenig vorteilhaft war, schien sie doch für ausreichend erachtet zu werden.

---

197) LUB I, 27. HUB I, 174. Sart. II, S. 16.
198) LUB I, 205. HUB I, 449. Fehlt bei Sart. II.
199) LUB I, 215. HUB I, 472. MUB II, 734. Sart. II, S. 69.
200) LUB I, 289. HUB I, 617. Sart. II, S. 93.

Anmerkung: Unrichtig ist m. E. hier die Bemerkung Hoffmanns (vgl. I S. 53), daß die Bestätigung nur auf ein Jahr gelten sollte. Zahlte der Fürst die 200 Mark lübische Pfennige nach einem Jahr nicht zurück, dann sollte selbstverständlich dieses Privileg unbegrenzt weiter gelten. Der Fürst behielt sich gewissermaßen für ein Jahr das Recht des Widerrufes vor.

Damit sind die Strandrechtsbefreiungen, die sich unmittelbar auf Rügen beziehen, erschöpft. 1325 kam Rügen an das Herzogtum Pommern-Stettin. Die Strandrechtsbefreiungen, die aus diesem Hause stammen und die sich auch auf Rügen mit erstrecken, sind unten noch näher zu besprechen.

Lübeck — Vorpommern.

Mit Rügen im engsten Zusammenhange steht das Herzogtum Vorpommern. Allerdings erhielt Lübeck für dieses Gebiet erst über 20 Jahre später als für Rügen ein Strandrechtsprivileg; Herzog Barnim I. gestattete den Lübeckern im Jahre 1245 für sein Gebiet, daß sie im Falle eines Schiffbruches mit den Gütern, die ihnen Gott und das Geschick erhalten hatte, unbehindert weiter ziehen dürften[201]). Sie durften also nur das, was sie retten konnten, mitnehmen. Die Urkunde gleicht somit im großen und ganzen den ersten Urkunden anderer Staaten, in denen ebenfalls nur ein kleiner Teil des bestehenden Strandrechtes geopfert wurde.

5 Jahre später wiederholte Barnim I. mit seinem Sohne Wartislaw III. diese Befreiung. In dieser ist aber zum Gegensatz zu der ersten eine kleine Erweiterung insofern enthalten, als die Herzöge es ausdrücklich verboten, die Verunglückten zu belästigen oder zu bedrücken[202]).

Auf Bitten der Lübecker bestätigte im Jahre 1284 Bogislaw IV. als Dank für geleistete Hilfe die Privilegien Barnims I. und Wartislaw III. (1245 und 1250). Zwar wird in dieser Urkunde das Strandrecht nicht ausdrücklich erwähnt, aus dem Hinweis auf die alten Privilegien ist aber zu entnehmen, daß auch die Befreiung vom Strandrecht mit gemeint war[203]).

Das nächste Strandrechtsprivileg erscheint erst über ein halbes Jahrhundert später. In dieser Zeit fanden größere Verschiebungen statt. Das Herzoghaus von Vorpommern teilte sich in 2 Linien: Pommern-Stettin und Pommern-Wolgast (1295). Pommern-Stettin erwarb noch in demselben Jahre einen Teil Pommerellens. Pommern-Wolgast erweiterte sein Gebiet im Jahre 1325 durch Vereinigung mit dem Fürstentum Rügen[204]).

1358 wiederholte der Herzog Barnim von Pommern-Stettin wörtlich ein Handelsprivileg seines Großvaters Barnim I. aus dem Jahre 1234[205]) und die Strandrechtsbefreiung seines Oheims Wartislaw II. aus dem

201) LUB I, 109. HUB I, 338. PomUB, 442. Sart. II, S. 50.
202) LUB I, 168. HUB I, 339. PomUB, 445. Sart. II, S. 50.
203) LUB I, 459. HUB I, 939. MUB III, 1724. Fehlt bei Sart. II.
204) s. Hoffmann I, S. 40 ff.
205) LUB I, 63.

Jahre 1268, die sich auf Pommerellen bezog (s. o. Seite 59). Diese beiden Privilegien wurden zu einer Urkunde zusammengefaßt[206]). In ihr betonte Barnim ausdrücklich, daß die Befreiungen für sein ganzes Reich Geltung haben sollten. Keiner seiner Vasallen oder Beamten sollte die lübischen Bürger bei der Ausübung ihrer Rechte hindern. Diese Urkunde enthält, da sie auf die Strandrechtsbefreiung aus dem Jahre 1268, die ja für das damals selbständige, jetzt an das Herzogtum Pommern-Stettin gefallene Pommerellen Geltung hatte, zurückgeht, eine geringe Erweiterung zu den bisherigen Strandrechtsbefreiungen. Denn in ihr wurde noch die Frage nach dem Bergelohn geregelt: Wenn den Schiffbrüchigen beim Bergen ihrer Güter jemand geholfen hatte, dann sollte ihm entsprechend seiner Arbeit ein Lohn gezahlt werden, der von ehrbaren Männern festgesetzt wurde. Eine Erweiterung des Strandrechtes enthält dies neue Privileg aber auch nicht.

Nicht viel anders verhält es sich mit der Strandrechtsbefreiung Wartislaw VI. und seines Bruders Bogislaw VI. von Pommern-Wolgast (1369)[207]). Hier wurde gesagt: Es sei Unrecht, den Verunglückten noch Schaden zuzufügen, deshalb würden die Privilegien der Vorfahren, der Herzöge von Stettin und der Fürsten von Rügen jetzt erneuert. (Rügen war ja (s. o. Seite 62) 1325 zu Pommer-Wolgast hinzugekommen.) Den Vögten und Beamten wurde verboten, bei einem Schiffbruch die Lübecker oder ihre Diener entgegen dieser alten Privilegien an Person oder an Sachen zu beschädigen. Im Falle einer Verletzung dieser Vorschriften entgingen sie nicht der gerechten Strafe. Dieses Strandrechtsprivileg enthält in Art und Weise nichts weiter als die bisher behandelten Urkunden, auf die die Herzöge hinweisen. Neu ist lediglich die eben erwähnte Einleitung, wo auf genaue Beobachtung der Privilegien hingewiesen wird. Eigenartig an dieser Urkunde ist aber folgendes: Die Herzöge wiesen auf die von ihren Vorfahren, nämlich den Herzögen von Stettin und den Fürsten von Rügen, erteilten Befreiungen hin. Eigenartigerweise fehlen trotz des Hinweises Anklänge an rügische Privilegien. Nur ganz allgemein die Strandrechtsfreiheit wird erwähnt. Von dem hohen Bergelohn (s. o. Seite 60/61) ist aber nichts gesagt. Dies ist wohl so zu erklären: Wie schon öfters gesagt wurde, legte Lübeck, wenn es neue Strandrechtsbefreiungen erhalten wollte, alte Privilegien vor. Diese wurden dann dem Inhalte nach oft sogar wörtlich, nur mit anderen Eingangs- und Schlußformeln übernommen. Auch hier wird es so gewesen sein. Lübeck wird aber die rügischen Privilegien, soweit sie wegen der Höhe des zu zahlenden Bergelohnes unbequem waren (z. B. die Urkunde Wizloaw I.) (s. o. Seite 60 f.) nicht mit vorgelegt haben, sondern nur die Strandrechtsbefreiungen allgemeiner Art.

206) LUB III, 306. HUB III, 421. Fehlt bei Sart. II.
207) LUB III, 686. HUB IV, 306. HR III, 34. Fehlt bei Sart. II.

Mit dieser Urkunde sind die Strandrechtsbefreiungen für dieses Gebiet erschöpft.

Lübeck — Livland.

Ein bedeutendes Handelsgebiet der damaligen Zeit war Livland, nicht allein wegen des Güteraustausches, sondern vielmehr wohl deswegen, weil Livland die Verbindung zu den benachbarten Staaten, besonders aber zu Rußland herstellte[208]). Besondere Verdienste erwarb sich hier wiederum Lübeck, das die Bedeutung Livlands erkannt hatte und in der Folgezeit dieses Land zu einem wichtigen Handelsgebiet gestaltete. Anfangs war der Handelsverkehr nach dem Osten kein unmittelbarer, sondern er ging über Wisby auf Gotland. Allmählich trat aber Lübeck immer selbständiger im Handel auf und übernahm die Führung und Leitung an Stelle von Wisby. So ist es auch zu verstehen, daß die erste Strandrechtsbefreiung für Livland aus dem Jahre 1211, zu einer Zeit also, als Lübeck noch nicht Wisby aus seiner Vormachtstellung gedrängt hatte, den gesamten gotländischen Kaufleuten, zu denen ja auch Lübeck gehörte, (Anmerkung) erteilt wurde. Sie wurde von dem Bischof Albert von Riga verfaßt und bestimmte, daß bei einem Schiffbruch, den gotländische Kaufleute in dem Gebiet zwischen der Düna und den übrigen livländischen Häfen erlitten, sie ihre Waren, die sie sich selbst retten konnten, frei besitzen durften[209]).

Aber schon im Jahre 1253, nachdem Wisbys Vormachtstellung durch das Emporblühen Lübecks geschwächt war, erreichte Lübeck, daß ihm unmittelbar eine weitgehende Strandrechtsbefreiung erteilt wurde. Lübeck erhielt die Befreiung, als der Erzbischof Albert II. sich in Lübeck aufhielt. Der Erzbischof bestimmte in dieser sehr ausführlichen Urkunde über das Strandrecht folgendes[210]): ..... Das Gesetz und die Vernunft sagt uns, daß man seinem Nächsten nicht das antun darf, von dem man nicht wünscht, daß es einem selbst angetan werde. Während die Kaufleute dauernd ihr Leben aufs Spiel setzen und dauernd nichts weiter vor den Augen haben als den Tod, muß man sich wundern, wie jemand so schlecht sein kann und seine ruchlosen Hände nach Sachen austsreckt, die von Schiffbruch und Todesgefahr allein durch Gottes Hilfe gerettet sind. Dies übersteigt noch die Grausam-

208) Sart. I, S. 107.
209) HUB I, 88. LiUB I, 20. MUB I, 205. Fehlt bei Sart. II.
210) LUB I, 119. HUB I, 456. LiUB I, 251. Sart. I, S. 104. Sart. II, S. 68.

Anmerkung: Lübeck war durch die Vermittlungen Heinrichs des Löwen im Jahre 1163 in den bereits bestehenden Seeverkehr deutscher Kaufleute nach dem Norden eingetreten und nahm als Mitglied dieser Gesellschaft (= Gotländische Genossenschaft) auch an dem Handelsverkehr nach Livland teil. (Hoffmann I, S. 20; 69.

keit von Straßenräubern. Gemäß den sanctiones canonum et imperialium decreta maiorum, so fährt der Erzbischof fort, wollen wir deshalb einmütig gegen die Räuber vorgehen: Alle Genannten, die das Meer zwischen Lübeck und Gotland befahren, stehen unter apostolischem Schutze. Keiner soll es wagen, gegen das Gesetz sich aufzulehnen. Der Störer oder der, der diesen hilft, wird mit der Exkommunikation bestraft. Wer durch Kauf, Tausch oder Aufbewahrung solcher Sachen an einem derartigen Verbrechen teilnimmt, darf ebenso wie ein Mörder solange die Kirche nicht betreten, bis er das Doppelte zurückerstattet hat. Die Richter sollen aber mit aller Macht das Verbrechen verfolgen. Denn Nachlässigkeit bei einem solchen Verbrechen bedeutet Unterstützung. Wo eine solche Tat begangen wird, sind sofort alle kirchlichen Handlungen einzustellen, bis die Angelegenheit wieder in Ordnung gebracht ist. Dazu haben der Bischof und der weltliche Richter das Notwendige zu tun. Vernachlässigt aber ein Bischof dies, dann soll auch er ebenfalls nicht die Kirche betreten, zeigt sich ein weltlicher Richter säumig, dann soll er sein Amt verlieren. Dasselbe gilt auch für die übergeordneten Beamten. Sollte aber einer vorher sterben, ehe er sein Verbrechen gesühnt hat, dann ist seine Leiche ins Meer zu werfen und zwar als abschreckendes Beispiel an die Stelle, wo das Verbrechen begangen wurde. — Zum Schluß ordnete der Erzbischof noch an, diese Schrift in allen Kirchen, insbesondere aber in denen der Seestädte, dadurch bekannt zu machen und zu verbreiten, daß sie zunächst viermal, später dann einmal im Jahre verlesen werden sollten. Dabei behielt er sich aber noch vor, nach gemeinsamer Aussprache mit den anderen Bischöfen und anderen Gläubigen noch andere Mittel zur Bekämpfung des Strandrechtes anzuordnen.

Wenn der Bischof in dieser Urkunde auf die sanctiones canonum et imperialium decreta maiorum verweist, so sind damit die noch unten zu besprechenden Konzilienbeschlüsse aus den Jahren 1110 und 1179 und die ebenfalls noch unten zu behandelnde constitutio de bonis naufragis Kaiser Friedrichs II. aus dem Jahre 1220 gemeint. — Ferner ist bemerkenswert, daß der Erzbischof die Bemerkung, daß Nachlässigkeit in solchen Fällen Unterstützung bedeute, wörtlich aus dem Beschlusse des 4. Laterankonzils aus dem Jahre 1215 übernommen hat[211]). Ebenso rührt die Drohung mit der Exkommunikation von diesem Beschluß her.

Während die ersten Strandrechtsbefreiungen, die von einer weltlichen Stelle ausgingen, sich nur grundsätzlich auf das Mindestmaß beschränkten, wurde hier mit großer Ausführlichkeit bis in Einzelheiten hinein und mit größter Strenge zusammen mit Lübeck der Kampf gegen das Strandrecht aufgenommen, obwohl diese Urkunde die erste Strandrechtsbefreiung dieses Gebietes ist.

---

211) MCC XII, S. 1063.

Schon ein Jahr später, 1254, erhielt Lübeck von dem Bischof von Kurland Heinrich eine weitere umfassende Befreiung. Der Anlaß zur Erteilung dieser Urkunde mag wohl die in der letzten Urkunde des Erzbischofs Albert II. angedeutete Aussprache mit den Bischöfen gewesen sein. Diese Befreiung, die übrigens eine wörtliche Übernahme des Privilegs Burwins von Mecklenburg (1220)[212]) ist, (s. o. Seite 55) verbietet, das Strandrecht fernerhin auszuüben. Sie droht demjenigen, der Schiffbrüchige irgendwie belästigt, als Friedensbrecher entsprechend zu bestrafen. Als Zusatz fügte der Bischof aber noch neu hinzu, daß die Güter, deren Besitzer untergegangen waren, auf Jahr und Tag aufbewahrt werden sollten und den rechtmäßigen Erben ohne Widerspruch herausgegeben werden müßten[213]).

Wenn auch die Befreiung des Erzbischofs Albert II. für Lübeck ein großer Erfolg war, so war doch diese letzte Urkunde wegen ihres Zusatzes für Lübeck nicht von minderer Bedeutung. Zwar ist aus der erzbischöflichen Urkunde deutlich der Wille zu entnehmen, endgültig das Strandrecht zu beseitigen, es ist aber nichts davon gesagt, wie es im Falle des Todes der Schiffbrüchigen sein sollte. Daraus ist wohl unbedenklich trotz aller Zusicherungen des Erzbischofes von kirchlichen Strafen usw. zu entnehmen, daß den Kaufleuten nur die eigene Rettung ihrer verunglückten Sachen gestattet war, während für das Gebiet des Bischofs Heinrich von Kurland die ohne Besitzer angetriebenen Gegenstände gesammelt und für die Erben der rechtmäßigen Eigentümer aufbewahrt werden sollten.

1256 erteilte der Bischof von Oesel und Wiek ebenfalls, sicherlich auch auf Grund der angedeuteten Aussprache mit dem Erzbischof, für Lübeck eine Strandrechtsbefreiung, die inhaltlich bis auf einen Zusatz mit der Befreiung des Bischofs Heinrich von Kurland übereinstimmt[214]). Der Zusatz enthält die Regelung, daß diejenigen, die bei der Rettung der schiffbrüchigen Sachen behilflich waren, einen entsprechenden Bergelohn erhalten sollten, damit die Hilfsbereitschaft bei späteren Unfällen um so größer sei.

Diese letzten drei Urkunden ergeben in ihrer Gesamtheit eine Strandrechtsbefreiung, wie sie sich Lübeck wohl immer gewünscht, aber leider nur in den seltensten Fällen erhalten hatte. In ihnen ist alles enthalten, was erreicht werden konnte. Bei allem Vorteil ist aber nicht zu übersehen, daß die Gesamtheit der Strandrechtsbefreiung auf 3 Urkunden verteilt war und einige Bestimmungen, so über die Aufbewahrung des Strandgutes beim Tode der Schiffbrüchigen und über den Bergelohn, nur für die betreffende Diözese Geltung hatten. Deshalb war Lübecks Bestreben natürlicherweise jetzt darauf gerichtet, eine Be-

212) LUB I, 21. HUB I, 149. MUB I, 268. Techen S. 279. Sart. II, S. 15.
213) LUB I, 213. HUB I, 470. LiUB I, 271. Sart. I, S. 105. Sart. II,S. 48 und 69.
214) LUB I, 232. HUB I, 485. LiUB I, 289. Sart. II, S. 73.

freiung zu erhalten, die für das gesamte livländische Gebiet Geltung hatte und eine Vereinigung dieser letzten 3 Urkunden darstellte. Die Bemühungen Lübecks, diese weitgehende Strandrechtsbefreiung auch für das gesamte livländische Gebiet zu erhalten, hatten auch Erfolg. Und zwar gelang dies noch in demselben Jahre gelegentlich eines Besuches des Erzbischofs in Lübeck, wo ihm wahrscheinlich die letzten 3 Urkunden mit der Bitte um Bestätigung für ganz Livland vorgelegt wurden.

In dieser neuen Urkunde[215]) heißt es: Wenn irgendeiner Schiffbruch erleidet, dann sollen alle, die in der Nähe sich aufhalten, zu Hilfe eilen, wie es Gott verlangt. Sie haben dann so zu handeln, wie sie es selber in einer solchen Lage wünschten. Nach apostolischer, kaiserlicher und königlicher Verordnung gehören alle schiffbrüchigen Sachen, gleichviel, ob die Schiffbrüchigen anwesend sind oder nicht, ihren früheren Besitzern. Sollten diese aber bereits gestorben sein, dann gehören sie den Erben, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Sitten. Der Erbe aber, der wegen allzu großer Entfernung seine Ansprüche nicht innerhalb von einem Jahr und einem Tag geltend machen kann, hat dafür zwei Jahre Zeit, in Ausnahmefällen sogar drei Jahre. Diejenigen aber, die den Schiffbrüchigen ohne Anspruch auf einen Bergelohn und, weil Gott es so will, geholfen haben, erhalten einen Ablaß von einem Jahr und 40 Tagen. Die anderen sollen einen Lohn bekommen, der von ehrbaren Männern festzusetzen ist. Wenn aber jemand so unmenschlich sein sollte und diese schiffbrüchigen Sachen rauben sollte, dann ist er sofort zu exkommunizieren. Und wenn nicht innerhalb von 8 Tagen alles zurückgegeben wird, was geraubt wurde, dann sollen in der Parochie, in der der Raub stattgefunden hat, alle göttlichen Handlungen unterbleiben; ebenso sollte es in der Parochie sein, wo die geraubten Sachen, die Räuber oder die Käufer solcher Sachen sich aufhalten. Desgleichen muß ein Richter, in dessen Bezirk sich geraubte Sachen befinden und der es unterläßt, innerhalb eines Monats diese zurückzuschaffen, exkommuniziert werden. Und jeder Bischof, der etwa von einem Raube hört, hat sich zu bemühen, diese Sachen zurückzuholen, falls er nicht sein Amt verlieren will. Sollte einer der Exkommunizierten, bevor er sein Vergehen gesühnt hatte, sterben, dann ist sein Leichnam in das Meer zu werfen und zwar an die Stelle, wo die Tat begangen wurde.

Der Wert dieses zusammengefaßten Privilegs war für Lübeck deshalb von ganz bedeutendem Wert, weil der Erzbischof es als päpstlicher Legat erteilte; in den Einleitungsworten zu dieser Urkunde erklärt er, daß er die Befreiung als päpstlicher Legat für sein Erzbistum sowie für Kurland, Samland, Gotland, Rügen, Holstein und Rußland auf Grund der ihm vom Papst verliehenen, in der Urkunde einzeln aufge-

215) LUB I, 228. HUB I, 490. LiUB I, 91. Sart. I, S. 104. Sart. II, S. 73.

zählten Vollmachten, ausspreche. Als Grund für den ausgedehnten Freibrief gibt der Erzbischof an, diese Zusicherungen seien eine Anerkennung für die Hilfeleistung bei der Bekehrung und ein Anreiz für weitere Unterstützung in dieser Sache.

Bemerkenswert ist noch, daß trotz des Vorliegens der letzten 3 Urkunden der Erzbischof diese nicht wörtlich übernahm, sondern ein ganz neues, textlich selbständiges Privileg verfaßte und noch bedeutsame Änderungen zu Gunsten der Schiffbrüchigen vornahm — so die Ausdehnung der Aufbewahrungsfrist schiffbrüchiger Güter und die Ablaßerteilung. (Wegen der textlichen Übereinstimmung und Verschiedenheit mit der Urkunde des päpstlichen Legaten Guido aus dem Jahre 1266 s. Anmerkung).

Wie schon anfangs gesagt wurde, ist diese Urkunde ein Musterbeispiel von einer Strandrechtsbefreiung, wie sie Lübeck immer zu erstreben suchte. Leider ist dies Bemühen nur selten von Erfolg gewesen. Nur in Dänemark und Schweden gelang es Lübeck, einmal ähnliche ausgedehnte Befreiungen zu erhalten (s. o.). Alles, was zu erreichen war, wurde erreicht: das Verbot des Strandraubes; das Recht, Strandgut mit eigener oder fremder Hilfe zu bergen; Angaben darüber, wie die Strandbewohner sich bei einem Schiffbruch zu verhalten hatten; Festsetzung von Strafen bei Zuwiderhandlungen; Regelung über die Aufbewahrung der Strandgüter für die Eigentümer oder deren Erben; Festsetzung eines Bergelohns. Lübecks Bestrebungen in Livland waren deshalb ab jetzt nur noch darauf gerichtet, sich diese Strandrechtsbefreiung für die Zukunft zu erhalten und von den nachfolgenden Erzbischöfen bestätigen zu lassen. Auch dies gelang zum größten Teil.

Während Lübeck von den anderen Ländern, z. B. von Dänemark, zwar auch weitgehende Privilegien erhielt, diese aber von den Einwohnern, ja sogar auch von den Beamten verletzt wurden, ist für dieses Gebiet kein Strandraub größeren oder kleineren Ausmaßes bekannt. Es ist daher anzunehmen, daß sich sowohl die Einwohner als auch die Beamten an die Verordnungen hielten.

Anmerkung: Im großen und ganzen stimmt die bereits oben behandelte Urkunde des päpstlichen Legaten Guido mit diesem Privileg überein. Allerdings sind einige Abweichungen vorhanden, die nicht unerwähnt bleiben können. Diejenigen, die den Schiffbrüchigen ohne einen Anspruch auf einen Bergelohn und, weil Gott es so will („pure ... et simpliciter propter deum") geholfen hatten, bekamen einen Ablaß von 100 Tagen, während der Erzbischof einen solchen von einem Jahre und 40 Tagen festgesetzt hatte. Die andere Abweichung findet sich in der Festsetzung der Strafen. Während der Erzbischof festsetzte, daß ein Täter sofort nach der Tat exkommuniziert werden sollte, milderte der Legat in seinem Privileg diese Regelung. Erst wenn das Geraubte nicht binnen acht Tagen zurückerstattet war, sollte die Exkommunikation stattfinden. Einen Grund, weshalb er diese Abweichungen vornahm, gibt der Legat in der Urkunde nicht an. Und es ist eigentlich ein solcher auch nicht zu finden. Es wird sicherlich eine persönliche Ansicht gewesen sein, wie am günstigsten die Belohnungen und die Strafen festzusetzen seien.

Die erste Bestätigung des großen Privilegs Alberts II. aus dem Jahre 1256 erfolgte durch den Erzbischof Johann I. von Riga, der im Jahre 1275 gelegentlich eines Besuches in Lübeck dem Wunsche der Travestadt nachkam[216]). Diese Bestätigung ist zum größten Teil eine wörtliche Wiederholung des alten Privilegs, enthält aber noch einen bedeutenden Zusatz bei der Regelung der Bestrafung eines Strandräubers. Während in dem alten Privileg es nur heißt, der Täter sollte sofort exkommuniziert werden, und waren die geraubten Sachen nicht binnen 7 Tagen zurückgegeben, dann sollten in der ganzen Parochie, wo sich der Raub ereignet hatte, die gottesdienstlichen Handlungen aufhören, — so ist an dieser Stelle in der Bestätigung noch ein wesentlicher Zusatz; hier heißt es: Hat jemand schiffbrüchiges Gut sich angeeignet, soll er sofort nach der Tat exkommuniziert werden. Hat der Täter aber das Geraubte nicht innerhalb von acht Tagen zurückgegeben und zwar freiwillig, dann soll der Richter, in dessen Bezirk der Raub stattgefunden hat, den Täter dazu bringen, das Geraubte den Schiffbrüchigen wieder herauszugeben. Außerdem soll der Täter als Strafe für seine Tat noch den Wert der geraubten Sachen an den Richter zahlen. Diese Regelung erinnert an die Strandrechtsbefreiung des Jahres 1253[217]). Ein Unterschied besteht aber insofern, als dort der Täter die Strafe unmittelbar an die Geschädigten zu zahlen hatte und nicht wie hier an eine unparteiische Stelle, nämlich einen Richter; außerdem hatte der Täter dort den doppelten Betrag von dem Wert des Geraubten zu zahlen, während er hier nur den einfachen zu zahlen hatte. — Anschließend an diesen Zusatz fährt der Erzbischof mit denselben Worten, wie in der alten Befreiung, fort, daß die gottesdienstlichen Handlungen zu unterbleiben hätten, daß die Käufer solcher Sachen genau wie die Täter zu bestrafen seien usw.

Wie bereits gesagt wurde, war Lübeck jetzt nur noch darauf bedacht, diese weitgehenden Privilegien sich zu erhalten. So ist auch zu erklären, daß schon wenige Monate später der Erzbischof Johann I. eine nochmalige Bestätigung, und zwar wohl auf Grund des Ersuchens Lübecks, zusammen mit seinem Kapitel zu Riga vornahm[218]). 1295 erhielt Lübeck abermals eine wörtliche Wiederholung des Privilegs durch den Erzbischof Johann III.[219]). Die letzte erzbischöfliche Bestätigung der großen Strandrechtsbefreiung für dieses Gebiet stammt aus dem Jahre 1350 und erging von dem Erzbischof Fromhold von Riga[220]). Sie erfolgte diesmal allerdings nicht auf Ersuchen Lübecks, sondern auf Ersuchen Rigas und aller die Ostsee und Livland besuchenden Kaufleute. Sie richtete sich infolgedessen auch ganz allgemein an alle diese Kauf-

216) LUB I, 362. HUB I, 751. LiUB I, 440. Sart. I, S. 105. Sart. II, S. 107.
217) LUB I, 119. HUB I, 456. LiUB I, 221. Sart. I, S. 104. Sart. II, S. 68.
218) LUB I, 364. HUB I, 754. LiUB I, 441. Sart. II, S. 107.
219) LUB I, 637. HUB I, 1188. LiUB I, 561. Sart. I, S. 105. Sart. II, S. 185.
220) HUB III, 175. LiUB II, 903. Fehlt bei Sart. II.

leute. Für Lübeck war sie aber ebenfalls von größter Bedeutung, da es unzweifelhaft einen großen Teil der nach dem Osten fahrenden Kaufleute stellte. Wie es kommt, daß auf einmal Riga den Anlaß zur Bestätigung gab, ist nicht zu erklären. Jedenfalls wird wohl Lübeck aus einem unbekannten Anlaß eine Abschrift, vielleicht aber auch sogar das Original des Privileges des Erzbischofes Alberts II. von 1256 nach Riga geschickt haben, von wo es dann zwecks neuer Bestätigung für alle Kaufleute an den Erzbischof Fromhold von Riga weitergeleitet wurde.

Mit diesen Befreiungen der Erzbischöfe begnügte sich Lübeck aber keineswegs. Neben der Kirche herrschte in Livland noch eine andere große Macht, die Lübeck in dem Kampf um die Beseitigung des Strandrechtes unbedingt gewinnen mußte: Der Deutsche Orden[221]). 1277 erteilte der Landmeister des Deutschen Ordens in Livland, Ernst, zusammen mit dem Erzbischof Johann I. von Riga, dem Bischof Hermann von Oesel und Wiek sowie deren Kapitel und Vasallen den Kaufleuten, die die Ostsee und Livland besuchten, eine Strandrechtsbefreiung[222]). Obwohl an der Abfassung dieser Befreiung auch der Erzbischof Johann I. beteiligt war, der doch 2 Jahre vorher (s. o. S. 68) die beiden ausführlichen Befreiungen erteilt hatte, ist dieses Privileg viel kürzer gehalten und weniger vorteilhaft. Hier wurde den Kaufleuten nur das Recht gegeben, bei einem Schiffbruch selbst oder auch mit Hilfe anderer ihr Gut zu retten und ungestört zu besitzen. Für den Fall, daß andere sich bei der Rettung der schiffbrüchigen Sachen beteiligt hatten, sollte ein entsprechender Bergelohn gezahlt werden.

Weit günstiger ist das im Jahre 1299 unmittelbar für Lübeck ausgestellte Privileg des Landmeisters Gottfried, der Komturen und der sämtlichen Brüder des deutschen Hauses[223]). Es ist bemerkenswert, daß dieses Privileg, das nur für Lübeck allein ausgestellt wurde, bedeutend umfassender und vorteilhafter als das vorige ist, das für die gesamten Kaufleute ohne besondere Mitwirkung Lübecks ausgestellt wurde, — wieder einmal ein Beweis der vorzüglichen Diplomatie Lübecks und wohl auch wieder ein Beweis für die ungeheuere Machtstellung der Travestadt im damaligen Seehandel. In diesem Privileg heißt es (s. Anmerkung): Sollte ein lübischer Kaufmann in dem Gebiete des Deutschen Ordens Schiffbruch erleiden, dann durfte er alle seine Güter, die er sich selber oder auch mit Hilfe anderer retten konnte, ruhig be-

---

221) s. näheres Hoffmann, S. 45 ff.

222) LUB I, 379. HUB I, 786. LiUB I, 453. Sart. I, S. 105. Sart. II, S. 110.

223) LUB I, 688. HUB I, 1301. LiUB I, 576. Sart. I, S. 106. Sart. II, S. 193.

Anmerkung: Plane volumus et precise, quod bona naufragia eis post naufragium attinere debeant, quibus ante naufragium pertinebant. Et si forte submersi fuerint vel aliter quoquemodo perempti, tamen bona sine diminutione debent veris heredibus vel ipsorum bonorum veris dominis omni repulso obstaculo integraliter exhiberi.

halten und besitzen, allerdings nur gegen Zahlung eines entsprechenden Lohnes für diejenigen, die bei der Rettung der schiffbrüchigen Güter behilflich waren. Wie die Lage vor dem Schiffbruch war, so sollte sie auch danach sein. Waren die Menschen bei dem Schiffbruch um das Leben gekommen, dann sollten die Sachen den Erben oder den wahren Eigentümern herausgegeben werden. Waren aber diese herrenlosen Güter gestohlen worden, dann sollte dafür Sorge getragen werden, daß die, die Sachen entwendet hatten, dafür Ersatz leisteten. Während der erste Teil dieser Urkunde wörtlich mit der aus dem Jahre 1277 übereinstimmt, ist der restliche Teil hinzugekommen. Die bedeutsame und für Lübeck unentbehrliche Regelung im Falle des Ertrinkens der schiffbrüchigen Leute ist neu hinzugefügt worden, wohl auf eindringlichen Vorschlag Lübecks, das sich nicht mit der unvorteilhaften Regelung aus dem Jahre 1277 zufrieden geben konnte. Wie oben schon gesagt wurde, war diese Befreiung weit günstiger als die vorangehende, trotzdem ist es merkwürdig, daß es Lübeck nicht gelungen war, von den Landmeistern des Deutschen Ordens für das livländische Gebiet eine ähnliche umfangreiche Strandrechtsbefreiung zu erhalten, wie es in den Jahren vorher von den Erzbischöfen (1256, 1275!) erhalten hatte (s. Exkurs 1).

Schon nach einem halben Jahre — noch in demselben Jahre 1299 — wurde diese Urkunde nochmals wörtlich wiederholt[224]), als Begründung für diese Wiederholung wurde die von Lübeck geleistete Hilfe bei der Stiftung des Ordens und besonders die gegenwärtige Unterstützung angegeben. Was mit der gegenwärtigen Unterstützung gemeint ist, ist nicht klar zu ersehen, möglich ist aber, daß damit die Freilassung des in den Händen des Sultans befindlichen Fürsten Heinrich von Mecklenburg gemeint wurde, bei der Lübeck mit Hilfe seiner weitgehenden Beziehungen tätig war[225]).

Weitere Strandrechtsbefreiungen für dieses Gebiet sind nicht bekannt. Nicht unbeachtet können aber die rigischen Kirchenstatuten bleiben, die ebenfalls einiges über das Strandrecht enthalten. Da diese Anordnungen aber keine Strandrechtsbefreiungen in dem Sinne, wie sie bisher behandelt wurden, sind, sind sie an anderer Stelle anzuführen (s. Exkurs 2).

Lübeck — Rußland.

Eine wichtige Rolle in der Geschichte der Deutschen Hanse von ihren ersten Anfängen an gesehen bis zum allmählichen Zerfall spielte der Handel nach Rußland. Der deutsche Kaufhof in Nowgorod ist ein Beweis der ungeheueren Tatkraft und Diplomatie der deutschen Kauf-

224) LUB I, 701. HUB I, 1309. LiUB I, 583. Sart. I, S. 116. Sart. II, S. 193.
225) Hoffmann I, S. 48.

leute. Nicht zuletzt aber ist wieder die Travestadt die unermüdliche und kluge Führerin, die die deutschen Kaufleute zu solch großen Erfolgen leiten konnte. Der erste Handelsverkehr nach diesem rauhen, aber reichen Lande ging von der Gesellschaft der deutschen Kaufleute auf Gotland aus. Allmählich übernahm Lübeck die Insel Gotland mehr und mehr unter Führung und Schutz, sodaß damit auch der Handelsverkehr nach Rußland zum größten Teil der Travestadt zufiel. Es wurden, meist unter Leitung Lübecks, große Handelsverträge abgeschlossen und Privilege und Bestätigungen erteilt. Obwohl entgegen allen Schwierigkeiten, die sich den deutschen Kaufleuten in Rußland boten, der Handel mehr und mehr zunahm, ja sogar zu einer der größten Niederlassungen der Deutschen Hanse führten, nämlich dem Kaufhof zu Nowgorod, gibt es nur eine Nachricht über das Strandrecht. Diese eigenartige Tatsache mag wohl ihre Begründung in der geographischen Lage Rußlands finden. Nur ein kleiner Teil dieses Landes grenzte zu damaliger Zeit an die Ostsee, da sich Livland und Estland davor schoben. Die deutschen Kaufleute besuchten Rußland, indem sie den Landweg durch diese beiden Staaten bevorzugten oder auf der Düna stromaufwärts die Waren brachten oder holten. Das Strandrecht, wie in anderen Ländern, kam deshalb hier kaum zur Anwendung. Die einzige Nachricht über das Strandrecht stammt aus dem Jahre 1229. Der Handelt mit Rußland hatte infolge zahlreicher Konflikte schweren Schaden erlitten. Um diese gewaltsamen Störungen wieder zu beseitigen, vermittelte Mistislaw Dawidowitsch, Fürst von Smolensk, für sich und die Fürsen von Polozk und Witebsk einen großen Handelsvertrag mit der Stadt Riga und den gotländischen Kaufleuten. Unter denen, die sich an den Vorverhandlungen beteiligten, waren unter anderen auch zwei Bürger von Lübeck anwesend. Die Regelungen, die in diesem Vertrag getroffen sind, beruhen auf dem Grundsatz der Gleichheit. Der Lauf der Düna wurde von der Quelle bis zu dem Meere von allen Herrschern, deren Gebiet an den Fluß grenzte, freigegeben. Sollte ferner ein Lateiner — das sind die deutschen Kaufleute — oder ein Russe in dem Gebiet derer, die diese Freiheiten erteilen, Schiffbruch erleiden, dann konnten diese Kaufleute im Wasser und am Ufer ihre Sachen in Ruhe bergen. Sie durften ferner die Hilfe anderer in Anspruch nehmen, mußten allerdings einen vor Zeugen ausgemachten Bergelohn zahlen[226]).

Während diese Befreiung für die Russen hauptsächlich im Gebiet von Riga und am gotländischen Ufer Bedeutung hatte, so war sie für die deutschen Kaufleute im russischen Gebiet wichtig: Smolensk, Polozk und Witebsk. Denn die Befreiung endet auch ausdrücklich mit dem Satz: „dasselbe Recht hat der Lateiner im russischen Lande in dn Gebieten der Fürsten von Smolensk, Polozk und Witebsk".

226) LUB I, Anhang. HUB I, 232. Sart. I, S. 113 ff. Sart. II, S. 28. Hoffmann I, S. 69 ff.

Diese Befreiung hatte demnach für die Deutschen bloß Bedeutung auf der Düna (Anmerkung). Es handelt sich demnach eher um eine Befreiung vom „Grundruhrrecht“, als eine Befreiung vom Strandrecht.

Zu der Befreiung selbst ist nur noch zu sagen, daß sie in Anbetracht dessen, daß sie zeitlich noch sehr früh liegt, schon erhebliche Zusicherungen enthält.

Anmerkung: In dem Handelsvertrag kann es sich, soweit es sich um die Deutschen handelt, m. E. nur um die Düna handeln, da die drei Fürsten ihre Gebiete an, bezw. in der Nähe des Flusses hatten. Andere Flüsse, wie z. B. Narova und Dvina, kommen m. E. deshalb nicht in Frage, da ja in dem Vertrag ausdrücklich von der Freigabe der Düna gesprochen wird und die verhandelnden Parteien, nämlich die drei russischen Fürsten und die Stadt Riga, an diesem Fluß liegen. Außerdem ist aus dieser Befreiung zu entnehmen, daß bereits die deutschen Kaufleute den Fluß „herauf und hinab“ gefahren waren, also der Fluß auch bis an die Gebiete der russischen Fürsten befahrbar war.

Anhang.

Anhangweise seien noch zwei Länder angeführt, in denen die Stellung Lübecks nicht den Einfluß hatte, wie in den Staaten, die um die Ostsee lagen: England und Flandern. Sie seien aber deshalb mit angeführt, weil sie Zeugnis ablegen von den ungeheueren Bemühungen Lübecks, auch in fernen Ländern die Abschaffung des Strandrechts herbeizuführen[227]).

Lübeck — England.

In England erhielt Lübeck im Jahre 1226 einen ausführlichen Freibrief, in dem vom Strandrecht aber keine Rede ist[228]). Erst 1236 erließ König Heinrich von England allgemeine Bestimmungen gegen das Strandrecht[229]). 1238 wurden diese Bestimmungen über das Strandrecht fast wörtlich in einem großen Handelsprivileg für die deutschen Kaufleute, insbesondere aber auch für Lübeck, wiederholt[230]). Es wird in diesen beiden Urkunden im wesentlichen gesagt, daß die an der englischen Küste gestrandeten Güter eines schiffbrüchigen Schiffes dem rechtmäßigen Besitzer zustehen sollten, wenn jemand bei diesem Schiffbruch am Leben geblieben war. Waren aber alle ertrunken, dann sollten die Sachen drei Monate von rechtschaffenen Männer aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist gingen die Sachen den Eigentümern oder ihren Erben verlustig.

Dies ist die einzige Nachricht über das Strandrecht in England. Das Privileg aus dem Jahre 1238 fand dann in späteren Jahren noch mehrmals seine Bestätigungen[231]), ohne daß aber nochmals ausdrücklich eine Regelung über das Strandrecht gegeben wurde.

Daß über das Strandrecht in England weiter keine Nachrichten bekannt sind, mag folgenden Grund haben: Im 13. und 14. Jahrhundert war der englische Außenhandel sehr beschränkt. Wenn auch die Könige die Fremden unterstützten, so waren doch die Bewohner gegen jeden Fremden sehr ablehnend. Die Folge war, daß größere Handelsverbindungen aus dieser Zeit nicht vorliegen[232]). Auch Lübeck, dessen

---

227) Vgl. hier die Einteilung der Hanse in drei Teile bei Sart. I, S. XXV, 50, 80, 85 ff., 89 ff.

228) LUB I, 35. HUB I, 205. MUB I, 322.

229) Sart. II, S. 711, 712. Anm. zu HUB I, 292.

230) LUB I, 80. HUB I, 292. Sart. II, S. 8, in Verb. mit S. 711, 712.

231) LUB I. 250, 419. HUB I, 552, 890. Sart. II, S. 79, 118. Vgl. auch: HUB I, 1314 und 1315. (Fehlt bei Sart. II).

232) Sart. I, S. 283 ff.

Macht sich eben hauptsächlich auf das Ostseegebiet erstreckte, hatte unter diesen Umständen zu leiden. „Wahrscheinlich ist es den Lübeckern hier schwerer als an anderen Orten geworden, früh dauernde Freyheiten zu erhalten“[233]). So erklärt sich auch das Fehlen zahlreicher Strandrechtsbefreiungen. Hinzu kommt noch, daß Lübecks Interessen sich mehr nach dem Norden und Osten als nach dem Westen erstreckten, und infolgedessen die Bemühungen um die Abschaffung des Strandrechtes, das, wie aus der einzigen Urkunde zu entnehmen ist, auch dort ausgeübt wurde, nicht sehr groß waren.

Lübeck — Flandern.

Ein wichtiges Handelsgebiet der damaligen Zeit waren die Märkte von Flandern, so insbesondere Brügge, Ypern und Gent[234]). Lübeck erhielt zusammen mit Hamburg 1243 und 1244 die ersten großen Handelsbefreiungen[235]), in denen eine Regelung des Strandrechtes aber nicht vorgenommen wurde. Erst 1245 befreite Graf Wilhelm von Holland die Lübecker vom Strandrechte. Im Falle eines Schiffbruches sollten die Lübecker und ihre Waren in besonderen Schutz genommen werden. Alle Bürger Hollands sollten dieser Anordnung gehorchen und den Schiffbrüchigen in jeder Weise behilflich sein. Im Falle der Zuwiderhandlung eines Bürgers gegen diese Urkunde versprach der Graf, Genugtuung zu geben[236]).

Wenn auch aus dieser Urkunde zu entnehmen ist, daß der Graf dem Strandrechte gegenüber sich ablehnend verhielt, so ist sie, ebenfalls wie die folgenden Urkunden, von keinem wesentlichen Wert, da sie nur eine Regelung allgemeinster Art und jeder beliebigen Auslegung fähig ist.

1252 gewährte die Gräfin Margarethe von Flandern auf Ersuchen lübischer und hamburgischer Ratsherren den Kaufleuten des römischen Reiches in ihren Städten Handelsfreiheiten. In dieser Urkunde heißt es über das Strandrecht[237]): „Kein Kaufmann darf bei einem Schiffbruch an den Küsten Flanderns seiner Waren, die er sich aus den Fluten hat retten können, verlustig gehen. Vielmehr soll er sie ruhig und ungestört besitzen und behalten dürfen“. Schon zwei Monate später wiederholte die Gräfin auf Gesuch des Lübischen Ratsmannes Hermann Hoyer, des Boten der deutschen Kaufleute, in einem anderen Privileg die obige Strandrechtsbefreiung[238]). Inhaltlich ist dieses Privileg mit

233) Sart. I, S. 277.
234) Hoffmann I, S. 75 ff. Sart. I, S. 271 ff.
235) LUB I, 100. HUB I, 331. Sart. II, S. 47 und LUB I, 102. HUB I, 334.
236) LUB I, 108. HUB I, 337. Sart. II, S. 50.
237) HUB I, 42. Sart. II, S. 53.
238) HUB I, 433. HR I, S. XXX. Sart. I, S. 218. Sart. II, S. 53.

dem vorigen übereinstimmend, nur sind teilweise andere Worte gebraucht.

1307 bestätigte und wiederholte Graf Robert III. von Flandern, wiederum auf Gesuch Lübecks, die Freiheiten der Kaufleute des römischen Reiches. Was das Strandrecht betrifft, ist diese Urkunde eine wörtliche Wiederholung des Privileges der Gräfin Margarethe aus dem Jahre 1352[239]). Eine nochmalige Wiederholung des Privileges der Gräfin Margarethe fand in den Jahren 1338 und 1349 durch den Grafen Ludwig III. von Flandern statt[240]). Im Juni 1360 nahm Ludwig III. von Flandern eine große Bestätigung der Freiheiten der Kaufleute des römischen Reiches in Flandern vor. Auch das Strandrecht erfuhr eine erhebliche Erweiterung gegenüber den bisherigen Strandrechtsbefreiungen[241]). Kein schiffbrüchiger Kaufmann sollte seiner Waren verlustig gehen, die an der Küste angetrieben waren oder die er aus den Fluten retten konnte. Frei und ungestört sollte er sie besitzen dürfen. Doch mußte denen, die bei der Rettung behilflich waren, ein entsprechender Bergelohn gezahlt werden. Falls ein Schiff ohne Mast und ohne Steuerruder im Hafen einlaufen sollte, oder falls Güter aus dem Schiffe geschleudert waren, dann sollten die Kaufleute, ohne erst eine Erlaubnis einholen zu müssen, alles unternehmen können, was zur Rettung von Schiff und Gut angebracht war. Die schiffbrüchigen Güter sollten demjenigen gehören, dem sie auch schon vor dem Schiffbruch gehört hatten oder den nächsten Erben, falls diese sich entsprechend ausweisen konnten. Zum Schluß enthält diese Urkunde noch die Bestimmung, daß die Güter im Falle des Todes der Eigentümer auf Jahr und Tag aufbewahrt werden sollten. Innerhalb dieser Frist hatten sich die Erben zu melden.

Diese große Befreiung wurde den deutschen Städten nach Lübeck, das bei der Verhandlung wieder die Leitung hatte, zugesandt und übergeben.

Während anfangs den deutschen Kaufleuten wegen vieler Streitigkeiten nur wenige Privilegien erteilt wurden, folgten in späterer Zeit, nachdem sich die deutschen Kaufleute, insbesondere aber auch die lübischen, in Flandern niedergelassen hatten, Befreiungen großen Stiles. Eine solche ist auch diese eben besprochene. Neben zahlreichen anderen Befreiungen ist hier eine weit ausgedehnte Strandrechtsbefreiung enthalten, wie sie Lübeck sich nur wünschen konnte. Trotz allem ist aber zu bemerken, daß es sehr lange gedauert hat, bis eine solche Regelung vorgenommen wurde. In der Folgezeit wurde dieses große Privileg noch mehrmals von einigen flandrischen Städten bestätigt, eine neue Strandrechtsbefreiung ist nicht mehr gegeben worden.

---

239) HUB II, 221. HR I, 86. Sart. II, S. 239.
240) HUB II, 616. Sart. *II*, S. 355. HUB III, 143. Sart. II, S. 411.
241) HUB III, 459. Sart. I, S. 248. Sart. II, S. 468.

Zum Schluß soll eine Urkunde nicht unerwähnt bleiben, die zeigt, wie man sich im Falle eines Schiffbruches verhielt. 1335 war ein lübisches Schiff gestrandet, die Anwohner waren bei der Rettung behilflich gewesen. Dafür sollten die Lübecker ein Drittel des geborgenen Gutes als Bergelohn herausgeben, während sie zwei Drittel behalten konnten (Anmerkung). Wollte Lübeck aber alles Gut behalten, dann mußte es 900 Mark Harlinger Gewichtes als Bergelohn zahlen und außerdem noch die Erklärung abgeben, daß die Güter aus Flandern oder aus irgendeiner anderen Stadt seien[242]).

Diese harte Regelung ist nur so zu verstehen, daß, als der Unfall sich ereignete, das zuletzt besprochene große Privileg des Grafen Ludwig III. noch nicht bestand und die bis dahin erteilten Befreiungen eine beliebige Auslegung zuließen.

Von Frankreich selber sind zwar große Handelsfreiheiten, so insbesondere von Philipp dem Schönen, bekannt, sie enthalten aber nichts über das Strandrecht.

Exkurs Nr. 1.

Vergleich zwischen der Befreiung des Erzbischofs von Ripen (15. Mai 1298), des Landmeisters vom Deutschen Ritterorden (1. Juni 1299) und des Herzogs Wartislaw von Polen-Pommern (August 1298).

Bei einer Gegenüberstellung dieser 3 Urkunden ist auffällig, daß zwischen ihnen ein enger textlicher Zusammenhang besteht. Der Zusammenhang ist folgendermaßen zu erklären. Lübische Boten begaben sich, wahrscheinlich im Sommer 1298, nach Kalisch zu dem Herzog von Polen-Pommern. Dort ließen sie sich eine Befreiungsurkunde nach einem in Lübeck bereits festgelegten Entwurf geben. Dies geschah im August 1298. Danach begaben sich dann die lübischen Boten zu dem Landmeister des Deutschen Ritterordens, Gottfried, nach Livland. Auch dort legten sie wieder ihr Konzept vor. Dieser erteilte dann am 1. Jan. 1299 seine Strandrechtsbefreiung. In der Zwischenzeit, also zwischen August 1298 und 1. Januar 1299, kam der Bischof von Ripen nach Lübeck. Bei dieser Gelegenheit legte dann sicherlich der Rat der Stadt Lübeck diesem ein zurückbehaltenes Konzept von der Strandrechtsbefreiung vor, die sich die lübischen Boten auf Grund ihres Konzeptes bei dem Herzog von Polen-Pommern und dem Landmeister des Deutschen Ritterordens geben lassen wollten und auch erhielten. Auch der Bischof von Ripen erteilte die gewünschte Befreiung. So läßt sich die

242) LUB II, 1069. HUB II, 579. Fehlt bei Sart. II

Anmerkung: Eine ähnliche Regelung findet sich bei Mecklenburg, wo auch als Bergelohn schiffbrüchiges Gut verlangt wird.

Übereinstimmung dieser drei von ganz verschiedenen Stellen erteilten Strandrechtsbefreiungen erklären. Unwahrscheinlich ist, daß die lübischen Boten im August 1298 erst bei dem Herzog von Polen-Pommern waren, daraufhin wieder nach Lübeck gingen, wo der Rat der Stadt Lübeck dem Bischof von Ripen bei seinem Besuch das eben von dem Herzog von Polen-Pommern erlangte Privileg als Vorlage hingab und dieser es dann wörtlich wiederholte, daß danach die lübischen Boten nun sich nach Livland begaben, um dem Landmeister die beiden Privilegien vorzulegen und dieser dann ebenfalls eine Wiederholung vornahm. Deshalb ist zu sagen, daß die Urkunden sich nicht gegenseitig zum Vorbild gedient haben, sondern daß sie alle drei sich auf einen einzigen Entwurf stützen.

Exkurs Nr. 2.

Die Rigaer Kirchenstatuten aus dem Jahre 1448.

Am 26. Februar 1428 erließ der Erzbischof Henning auf dem Konzil zu Riga Kirchenstatuten, in denen ein Artikel besonders das Strandrecht behandelt[243]).

Hier heißt es: Nach dem aufgehobenen rhodischen Gesetz, das den Verunglückten noch neues Unglück zufügt, ist es den Strandbewohnern erlaubt gewesen, alle Güter sich fortzunehmen und anzueignen. Die Canonica benignitas mildert aber diesen Brauch und setzt fest, daß die Christen, die anläßlich ihres Handels oder bei anderen ehrenwerten Geschäften Schiffbruch erlitten, und denen eigentlich nach den Glaubensregeln die Strandbewohner zu Hilfe eilen müßten, ihre Sachen behalten sollten. Die Strandräuber sollten mit Exkommunikation bestraft werden, wenn sie nicht das Entwendete wieder zurückerstatten. — Bis hierher ist der Artikel eine fast wörtliche Wiederholung des Beschlusses des 3. Laterankonzils aus dem Jahre 1179 (s. o. Seite 3). Mit der Canonica benignitas ist demnach m. E. dieser Beschluß gemeint. Zu diesen Bestimmungen fügte der Erzbischof noch hinzu, daß, falls die Rückgabe der Sachen nicht sofort erfolgte, die Diebe innerhalb eines Jahres nach weltlichem Recht das Vierfache des Raubes als Strafe und als Ersatz zahlen sollten.

Mit dem weltlichen Recht ist wahrscheinlich das Corpus Juris Civilis gemeint. Wie bereits in der Einleitung gesagt wurde, stand das liv-

243) LiUB VI, 690, § 39: De raptoribus. Rigorem iniquissime et abrogate legis Rodye de jactu, calamitate afflictis afflictionem addentis, quae naufragium pacientibus ab inhabitatoribus loci omnia bona eorum auferre et appropriare permisit, canonica benignitas equitate pensata temperavit statuendo, eos qui cristianos, naufragium pro negociacione vel aliis honestis causis pacientes, quibus merito secundum regulam fidei pie compaciendo auxilio esse tenerentur, dampnata cupiditate spoliant rebus suis, nisi ablata restituerint, ipso iure excommuni cacionis sentencie subjacere, quosque jus civile, restitucione non facta, infra annum quadrupli pena censuit puniendos.

ländische Kirchengebiet besonders stark unter dem Einfluß des römischen Rechtes, zumal auch die Bischöfe zugleich die weltlichen Landesherren waren. Ferner bestätigen zwei Stellen aus dem Corpus Juris Civilis, in denen derselbe Gedanke enthalten ist, diese Annahme: Wer bei einem Schiffbruch etwas raubt, soll dem Geschädigten im ersten Jahr, in dem dieser seine Rechte geltend machen kann, das Vierfache zurückzahlen, nach Ablauf dieses Jahres außer der gesetzlich festgelegten Strafe nur noch den einfachen Betrag[244]). Dieser hier festgelegte Gedanke wurde von dem Erzbischof sinngemäß übernommen.

So setzt sich der § 39 dieser Rigischen Kirchenstatuten einmal aus dem Beschluß des besagten Laterankonzils aus dem Jahre 1179 zusammen, der Rest ist die bereits im Corpus Juris Civilis niedergelegte Regelung über das Strandrecht.

Unklar an diesem Artikel bleibt jedoch die Bemerkung, daß die lex Rhodia den Strandbewohnern gestatte, sich alle schiffbrüchigen Güter anzueignen. Das Corpus Juris Civilis besagt aber gerade das Gegenteil[245]): Res autem iacta domini manet nec fit adprehendentis quia pro derelicto non habetur (s. hierzu auch Einleitung). Das schiffbrüchige Gut blieb demnach immer im Eigentum dessen, der früher Eigentümer war. Denn dieser hatte es nicht als verloren aufgegeben. Es ging nicht in den Besitz des Finders oder dessen, der es sich aneignete, über.

Die Bemerkung in den Kirchenstatuten kann sich deshalb kaum auf das Corpus Juris Civilis beziehen. Denn dem Erzbischof wird bei Abfassung des Artikels der Gesetztext des Corpus Juris Civilis genau bekannt gewesen sein. Es erscheint deshalb unmöglich, daß er eine fälschliche Wiedergabe des weltlichen Rechtes gegeben hat. Der Hinweis auf das Rhodische Gesetz ist deshalb nicht anders zu erklären, als damit nicht das im Corpus Juris Civilis geregelte Strandrecht gemeint ist, sondern eine andere unbekannte Rechtsregelung, die dem entspricht, die der Erzbischof in den Kirchenstatuten wiedergab und als unbillige Härte maßregelte.

Exkurs Nr. 3.

Vergleich zwischen dem dänischen Entwurf 1360 und dem schwedischen Privileg 1361.

Bei einem Vergleich zwischen dem dänischen Entwurf aus dem Jahre 1360 (s. Seite 41) und des schwedischen Privilegs aus dem Jahre 1361 (s. Seite 49/50) ist ein enger textlicher Zusammenhang festzustellen. Es erhebt sich daher die Frage, inwieweit die Übereinstimmung

244) Corp. Jur. Civ. § 18, C. VI, 2; und 1, 1 D XLVII, 9.
245) Corp. Jur. Civ. 1, 2 D XIV, 2.

dadurch hervorgerufen ist, daß die eine Urkunde der anderen zum Vorbild diente. Diese Frage richtet sich danach, in welches Jahr der Entwurf zu setzen ist. Da über die genaue Zeit der Ausstellung des städtischen Entwurfes Streit besteht, ist zu begründen, warum in der Darstellung der Entwurf in das Jahr 1360 gesetzt wurde. Während im HR I, Seite 162 der Entwurf mit einer Gesandtschaft an König Waldemar in Zusammenhang gebracht wird, die vom 26. Juni bis 29. Juli 1360 in Kopenhagen tagte, ist Schäfer[246]) der Ansicht, daß der Entwurf in das Jahr 1363 zu setzen sei. Als Begründung führt Schäfer an, daß die Urkunde viel besser in das Jahr 1363 passe. Dem ist m. E. nicht zu folgen. Erstens spricht folgendes gegen diese Ansicht: In dem städtischen Entwurf sind als Beteiligte nur die wendischen Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald genannt, während in dem schwedischen Privileg über das Bündnis gegen Dänemark (1363) noch eine große Zahl anderer Städte aufgezählt ist[247]). Wollte man dieses Privileg nun in das Jahr 1363 oder später setzen, dann wäre nicht zu erklären, warum die anderen Städte, mit denen die fünf wendischen Städte doch ein ausdrückliches Bündnis nach dem schwedischen Privileg aus dem Jahre 1361 geschlossen hatten, plötzlich, wo es doch nach einem verlorenen Krieg um die Wiedererlangung von Privilegien ging, sich zurückzogen und nicht an der Erreichung dieses Zieles mitarbeiteten. Dies ist aber nicht anzunehmen. Weiter kommt hinzu, daß Lübeck, wie schon oft erwähnt, bei jedem Herrscherwechsel und bei jeder Landverschiebung darauf bedacht war, von dem neuen Herrscher die Anerkennung und die Sicherung seiner Privilegien zu erhalten. Die Eroberung Schonens durch Waldemar IV. im Jahre 1360 veranlaßte Lübeck sofort, sich von ihm in den neu ihm unterstellten Gebiet die alten Freiheiten und Rechte anerkennen zu lassen.

Dieser Privilegentwurf ist deshalb wahrscheinlich das Ergebnis der Eroberung Schonens und paßt durchaus „in die Lage der Dinge"[248]). Damit ist aber auch gleich gesagt, daß der dänische Entwurf dem schwedischen Privileg unbedingt als Vorlage gedient hatte.

Exkurs Nr. 4.

Zur Urkunde vom 20. März 1282)[249]).

In dieser Strandrechtsbefreiung verweist König Erich Glipping auf die Gesetzvorschriften seines Großvaters Waldemars II. und benutzt sie als Vorlage zu seiner neuen Befreiung. Mit diesen „leges .. de

246) Schäfer, der Vogt, S. XXXIII, Anm. 1.
247) HUB III, 410. HR I, 260.
248) Schäfer, der Vogt, XXXIII, Anm. 1.
249) HUB I, 1369.

naufragio a rege Waldemaro .. avo nostro edito ..“ ist das Jütische Gesetz gemeint. Kurz vor seinem Tode schuf der greise Herrscher ein umfassendes Gesetzbuch für Jütland (1240), dem der Reichstag von Wordingborg dann auch Gesetzkraft verlieh (März 1241). Dieses Gesetzbuch, das wegen seiner Vollkommenheit allmählich in ganz Dänemark Geltung fand[250]), enthält im 63. Kapitel des 3. Buches Vorschriften über das Strandrecht („Um skipbrot“!). Hier wird folgendes bestimmt: Sollte bei einem Schiffbruch jemand lebend an das Land kommen, dann soll keiner das Recht haben, die Sachen anzurühren, weder der Vogt oder andere Leute, solange die Schiffbrüchigen selber oder mit Hilfe gemieteter Leute diese retten können. Weiter soll der Vogt oder ein anderer die Schiffbrüchigen nicht daran hindern, wenn sie sich diese Leute mieten oder die Möglichkeit haben, anderweitig Leute zur Hilfeleistung verpflichten zu können[251]).

Es entsteht hier die Frage, warum eigentlich Lübeck sich immer wieder um neue Strandrechtsbefreiungen bemühte, wo doch ein Gesetz vorhanden war, das die Ausübung des zur Zeit bestehenden Strandrechts deutlich untersagte. Hierzu ist aber zu sagen, daß dieses Gesetz nur zu Gunsten schiffbrüchiger Untertanen galt[252]). Die Anschauung, daß der Fremde recht- und schutzlos war, war bis zu einem gewissen Grade immer noch allgemeine Anschauung des Volkes und auch des Gesetzgebers. Wollte der Fremde von dem bestehenden Strandrecht befreit sein, dann mußte er sich eben dies ausdrücklich verleihen lassen und hing dabei — wie bisher schon öfters gezeigt wurde — von der Gnade oder Ungnade des Herrschers ab. Jederzeit konnte der Fremde die schwer erworbenen Freiheiten verlieren und lief dann Gefahr, ein Opfer der Strandräuber zu werden. Wenn in der Befreiung König Erichs aus dem Jahre 1282 nun trotzdem auf das an und für sich nur dänische Untertanen geltende Jütische Gesetz verwiesen wird, so sollte dies sicherlich die Bedeutung haben, daß der Inhalt des Gesetzes in die Befreiung übernommen wurde, und die Lübecker sich nunmehr auf dieses dänische Gesetz berufen konnten.

Exkurs Nr. 5.

Exkurs zur Urkunde LUB III, 542 und LUB III, 548.

Wie oben gesagt wurde, stimmen das von Lübeck angefertigte Konzept und die königliche Ausfertigung dieses Konzeptes im wesentlichen mit der erzbischöflichen Ausfertigung überein. Zwei Unterschiede

250) Kolderup, S. 160.
251) HUB I, 1364.
252) Kolderup, S. 194. Vgl. auch das Schonische Rechtsbuch, Auszug in: HUB I, 1363, wo ausdrücklich betont wird, daß das Gesetz nur für die innerhalb des Königreiches wohnenden Untertanen Geltung habe.

bleiben aber erwähnenswert. Während in dem Konzept und der königlichen Ausfertigung nur gesagt wird, daß die schiffbrüchigen Sachen unter Anwesenheit rechtschaffener Männer in eine Kirche gebracht werden sollten, so ist in der erzbischöflichen Befreiung eine Erweiterung in der Hinsicht, daß noch hinzugefügt wird, die schiffbrüchigen Sachen könnten auch von einem ehrlichen Manne, der in der Nähe der Strandungsstelle wohne, aufbewahrt werden. Dieser Zusatz ist wohl deshalb in die Befreiung mit hineingenommen worden, weil es sicherlich oft zu umständlich gewesen wäre, die Sachen bis zur nächsten Kirche zu schaffen.

In der königlichen Ausfertigung hat es den Anschein, als ob die verliehenen Freiheiten eine Wiederholung eines dänischen Gesetzes seien. Denn dort heißt es: „na unseme Denschen rechte, dat aldus luot" (s. Anmerkung). Es folgen dann die Befreiungen. Diese Wendung fehlt in dem erzbischöflichen Konzepte. Hier ist nur — und das auch richtigerweise — gesagt, daß die Befreiungen „secundum leges terrae" erfolgten. In der Königsurkunde soll diese Wendung weiter nichts als ein Hinweis auf bestehende Gesetze sein, eine Abschrift dieser Gesetze ist die Urkunde, wie man erst denken könnte, nicht. Denn die Gesetze, auf die hier hingewiesen wird, können nur das Schonische und das Jütische Gesetz sein. Eine wörtliche Wiederholung der in diesen Gesetzen enthaltenen Strandnormen ist aber nicht zu erkennen. Besonders auffällig ist die inhaltliche Übereinstimmung der beiden Privilegien mit dem Schonischen Gesetze[253]).

Zum Schluß des Vergleiches sei nochmals darauf hingewiesen, daß die lübischen Schiffbrüchigen mit diesen beiden Urkunden eine Gleichstellung mit den dänischen Untertanen erworben hatten. Lübeck hatte erreicht, daß das dänische Recht auf die Lübecker erstreckt wurde (s. den vorhergehenden Exkurs).

*

Überblickt man zum Schluß die Entwicklung des Kampfes der Hansestadt Lübeck gegen das Strandrecht, so ist zu sagen, daß es Lübeck im Laufe der Zeit gelungen war, die römisch-rechtlichen und christlichen Grundsätze im Ostseeraum einzuführen und durchzusetzen. Allerdings kann hier eine Tatsache nicht übergangen werden, die noch zur Klärung Anlaß gibt: In allen Gebieten, abgesehen von Mecklenburg, geht die Entwicklung des Kampfes gegen das Strandrecht dahin, daß das Strandrecht aufgehoben wird, aber im Falle einer Hilfeleistung der Strandbewohner diesen ein Bergelohn zu zahlen ist. Dieser Um-

253) HUB I, 1363.

Anmerkung: Vgl. LUB III, 542: „... wy ... geven den seestrand vry ... na unseme Denschen rechte, dat aldus lut", — und HR I, 368: „Condonames ... libertatem littorum marinorum ... secundum juris Danorum exigenciam, quod sonat in hunc modum.

stand ist deshalb besonders auffällig, weil nach den Bestimmungen des Corpus Juris Civilis von einem Bergelohn nicht die Rede ist. Es erhebt sich deshalb die Frage: Ist der Bergelohn eine Einrichtung, die den Bestrebungen Lübecks um die Abschaffung des Strandrechtes entgegenkommt, oder ist sie etwa Ziel und Ergebnis dieser Bestrebungen. Die Antwort hierauf gibt m. E. die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Bergelohns.

Wie bereits oben gesagt wurde, gibt es nach dem Corpus Juris Civilis keinen Bergelohn. Aber auch nach dem deutschen und nordischen Recht gibt es einen solchen nicht, da dieser hier wegen des Aneignungsrechtes nicht in Frage kommen konnte. Wenn es aber nach beiden Rechten einen Bergelohn nicht gibt, ist zu untersuchen, ob es nicht ein ähnliches Rechtsgebilde gibt, welches dem Bergelohn zum Vorbild diente. Dieses Vorbild läßt sich m. E. in dem dem Strandrecht ähnlichen Gebiet des Fundrechtes finden und zwar ist dieses Vorbild der Finderlohn.

Das römische Recht kennt einen Finderlohn auch nicht[254]). Der Finder hat nur als negotiorum gestor einen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Dieser Aufwendungsersatzanspruch hat aber mit einem Finderlohn nichts zu tun. Mit letzterem sollen nicht etwa Aufwendungen ersetzt werden, sondern es soll, wie schon der Name besagt, etwas „belohnt" werden, nämlich die Arbeitsleistung, die Bemühung und die Ehrlichkeit des Finders.

Jedoch ist der Finderlohn ein Begriff, der dem nordischen und dem deutschen Recht bekannt ist. Schon das germanische Recht hat in seinen Leges Barbarorum Bestimmungen über den Finderlohn[255]). So hat insbesondere die Lex Wisigothorum einen solchen anerkannt[256]). Nach dem mittelalterlichen Recht wird im allgemeinen mehr von einem Ersatz der Auslagen als vom Fundgeld gesprochen. Aber auch zu dieser Zeit gibt es verschiedene Gebiete, in denen ein Fundgelt anerkannt wird, so nach dem Görlitzer Landrecht, dem Culmer Recht, nach einer Bestimmung der Stadt Bremen, nach dem wendisch-rügianischen Landgebrauch und nach verschiedenen Weistümern[257]). Dem Sachsenspiegel (2. Buch, Artikel 37) ist der Finderlohn unbekannt. Der Schwabenspiegel stellt es der Obrigkeit anheim, dem Finder einen Finderlohn zu geben[258]). Während also in Deutschland der Finderlohn zu der Zeit, als in den Strandrechtsbefreiungen Lübecks der Bergelohn auftaucht, noch nicht in allen Gebieten seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hatte, ist aber der Finderlohn bereits im schwedischen Recht festgelegt. „Hat jemand fremde verlorene Fahrniss gefunden und durch Verruf

254) Corp. Jur. Civ. D, 47, 2, 43, 9. Sohm, S. 293.
255) Delbrück, S. 9 ff.
256) Kohler, S. 133 in Anm. 4.
257) Nähere Quellenangaben hierüber s. Delbrück, S. 12.
258) Hübner, S. 417; Stobbe, S. 598 in Anm. 4; Delbrück, S. 11—13.

in gesetzmäßiger Weise kund gemacht, so hat er insgemein Anspruch auf Finderlohn. Er braucht den Fund seinem Herrn nur herauszugeben gegen Auslösung mittelst des Lohnes“[259]). Dieser Satz hat in den einzelnen Landschaftsrechten Schwedens seine schriftliche Regelung gefunden, so insbesondere in den etwa um 1295 entstandenen Uplandslagen, Södermannslagen und Gotlandslagen, etwas später in den Westmannalagen und Helsingelagen[260]). Wenn aber auch die Rechtssätze erst mit dem Ende des 13. Jahrhunderts schriftlich niedergelegt wurden, so waren sie bereits viel früher allgemeine Rechtsüberzeugung. „Alle (schwedischen) festländischen Provinzialrechte aber haben das miteinander gemein, daß sie auf eine offizielle mündliche Überlieferung des alten Rechtes zurückgehen“[261]).

Der Finderlohn ist demnach ein Begriff, der dem germanischen, dem mitteralterlichen deutschen Recht und dem schwedischen Recht bekannt war, während er dem römischen Recht unbekannt blieb. Auch nach dem norwegischen Recht gibt es keinen Finderlohn[262]). Dagegen ist hier der Gedanke der „Lösung“, des „Loskaufpreises“ bekannt[263]). Folgt man hier den Ausführungen Kohlers[264]), der den Ursprung des Belohnungsgedankens in dem eben genannten „Loskaufpreis“ sieht und als Beispiel hierfür den Finderlohn und den Bergelohn anführt, so ist zu sagen: Die gefundene Sache gehört ursprünglich ganz oder teilweise dem Finder. Wollte der Verlierer sie wieder erlangen, so mußte er sie sich „loskaufen“. Später verblieb die verloren gegangene Sache im Eigentum des Verlierers. An die Stelle des „Loskaufpreises“ trat „die Belohnung der thätigen Menschenhülfe“[265]). Eine ähnliche Entwicklung machte das Strandrecht durch. „Zu den interessantesten Zügen der Seerechtsgeschichte gehört es nun, wie dieser Grundsatz (des Verlustes des Eigentums) zurückgedrängt, wie das fortdauernde Recht des Eigentümers allmählich immer mehr anerkannt wurde — und aus dem Eigenthum des Finders ging der Anspruch auf gesetzlichen Hülfs- und Bergelohn hervor“[266]).

Als es den Bemühungen Lübecks gelungen war, das Strandrecht zu beseitigen, war es deshalb erklärlich, daß, in Anbetracht der ähnlichen Entwicklung des Strandrechtes zu dem Fundrecht, die Gedanken des Fundrechtes aufgenommen und entsprechend angewandt wurden. Da der Belohnungsgedanke ein Begriff ist, der in Deutschland und im Norden bekannt war, so ist m. E. der Bergelohn als eine germanisch-nordische Einrichtung anzusehen.

259) Amira I, S. 249, 250, insbesondere die Quellenangabe S. 250 in Anm. 1.
260) Amira I, S. 250 in Anm. 1, S. 2 ff.
261) Amira I, S. 5.
262) Amira II, S. 901.
263) Amira II, S. 261.
264) Kohler, S. 129 ff.
265) Kohler, S. 133, S. 150.
266) Kohler, S. 131, 132.

Hiermit ist aber zugleich die anfangs gestellte Frage, ob der Bergelohn eine Entwicklung ist, die den Bestrebungen Lübecks entgegenkam, oder ob er Ziel und Ergebnis dieser Bestrebungen war, beantwortet. Da es nach dem römischen Recht keinen Finderlohn und keinen Bergelohn gab, und da auch die katholische Kirche einem solchen nicht sehr geneigt war[267]), war es nicht das Ziel der Hansestadt Lübeck, die doch gerade die römisch-christlichen Grundsätze im Osteseeraum einzuführen versuchte, an die Stelle des Strandrechtes den Bergelohn zu setzen. Vielmehr ist es so, daß der Bergelohn eine Einrichtung ist, die den lübischen Interessen entgegenkam. Wurde in einer Urkunde erst einmal von einem Bergelohn gesprochen, dann bedeutete dies ein Aufgeben der alten Rechtsansicht, wonach der Verlierer sein Eigentum verlor. Es ist deshalb verständlich, daß keine Urkunde bekannt ist, in der Lübeck sich gegen den Bergelohn wandte. Vielmehr sah die Hansestadt in dem Bergelohn einen endgültigen Verzicht auf das Strandrecht und eine Anerkennung der neuen Rechtsanschauung. Wenn auch das Ziel nicht auf einen Bergelohn gerichtet war, so war Lübeck trotzdem sehr zufrieden, wenn von einem solchen gesprochen wurde.

Der Bergelohn ist demnach als eine Entwicklung anzusehen, die den lübischen Interessen entgegenkam.

So ist zu sagen, daß es den Bemühungen Lübecks im langen Kampf gelungen war, das Strandrecht im Ostseeraum zu beseitigen. An seine Stelle war im Falle eines Schiffbruches der Bergelohn getreten. Daneben hatte es Lübeck, allerdings für die einzelnen Gebiete verschieden, erreicht, daß Bestimmungen über die Aufbewahrung der schiffbrüchigen Sachen, über die Strafen im Falle einer unberechtigten Aneignung dieser Sachen (einfacher Wertersatz, doppelter Wertersatz, ja sogar Todesstrafe) getroffen wurden.

Das mutige Auftreten der Hansestadt Lübeck gegen das Strandrecht hatte mit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts zum Erfolg geführt. Die Travestadt hatte die Grundlage für eine endgültige Aufhebung geschaffen, indem die Ausübung des Strandrechtes allmählich gänzlich unterblieb und entsprechende Bestimmungen in die Landesgesetze aufgenommen wurden, die dann schließlich zu einem Seerecht der einzelnen Staaten sich entwickelten.

267) LUB I, 279. HUB I, 619. LiUB I, 392. MUB II, 1061. Sart. II, S. 91.

Lebenslauf.

Am 26. Oktober 1914 wurde ich in Essen/Ruhr als Sohn des damaligen Regierungsrates, jetzigen Finanzgerichtspräsidenten Gustav Rothhardt und seiner Ehefrau Elsbeth, geb. Mirus geboren. Ostern 1921 kam ich auf die Oehlschlägel'sche Privatschule zu Magdeburg. Im Jahre 1924 bezog ich das humanistische König-Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg, auf dem ich nach Ablauf von 9 Jahren im März 1933 die Reifeprüfung bestand. Dann widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft und studierte in Freiburg/Br., München, Leipzig und Halle a. S. Ich hörte die Vorlesungen der Herren Professoren von Calker, Cosack, Diehl, Dresel, Dyroff, Fleischmann, Hein, Jäger, Kisch, Klumb, Koschacker, Liebisch, Oeschey, Rud. Schmidt, von Schwerin, Siber, Weber, Wegener, Erik Wolf; sowie der Herren Dozenten Boesler, Gerathewohl, Glungler, Kühn, Weider.

Am 24. Oktober 1936 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Oberlandesgericht in Naumburg a. S. und am 29. Juni 1938 die mündliche Doktorprüfung vor der juristischen Fakultät der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg. Zur Zeit bin ich als Gerichtsreferendar am Landgericht Magdeburg tätig.

Den Herren Professoren Dr. Langer und Dr. Buchda spreche ich an dieser Stelle für die Anregungen und Unterweisungen bei meiner Arbeit meinen aufrichtigen Dank aus.